Entwurf - Bebauungsplan Nr. III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" Stadt Kassel, ST Nordshausen

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB_______Seiten 2 bis 298

Bearbeitungsstand: 05.04.2023

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(Beteiligung durch amtliche Bekanntmachung am 29.07.2022, vom 08.08.2022 bis einschl. 09.09.2022)

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
1.	218 eingegangene Stellungnahmen in Form eines vorgedruckten Flyers im Zeitraum vom 08.08.2022 – 09.09.2022 Privat	 1.1: ich lehne den Bebauungsplan Nr. III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" ab. Die Stellungnahme im Einzelnen: 1. Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert das Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet und in Folge dessen die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen (Nordshausen, Oberzwehren, Innenstadt etc.). In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering - mittel" wird als falsch zurückgewiesen. 	gen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs-

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	
	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planfläche als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der umliegenden Siedlungsbebauung von untergeordneter Planungsrelevanz ist. Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Reduzierung der klimatischen Bedeutung für den urbanen Raum. Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und "Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes) wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produzierte Kaltluft. Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungsraum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
			ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte Kaltluftmassen transportiert werden können.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrichtung, was auch auf der großmaßstäblichen Klimafunktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Freiflächen außerhalb des südlich verlaufenden planungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regionalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kassel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunktionskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregungen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		1.2: 2. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplans und der Landesplanung.	Zu 1.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		1.3: Zudem wird dem Grundsatz des § 1a Abs. 5 BauGB, nicht mehr entsprochen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes so-	Zu 1.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan werden zahlreiche Festsetzungen fixiert, wonach den Erfordernissen des Klima-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stollungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
		1.4: 3. Die Kapazitäten der vorhandenen Kindertagesstätten sind erschöpft. Eine Schule vor Ort ist nicht vorhanden. Sichert die Stadt/ der Bürgermeister zum Bauende eine neue Kindertagesstätte zu?	zu den Stellungnahmen Zu 1.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggf. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück
			umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.
		1.5: 4. Höhere Verkehrsbelastung Korbacher Straße, Hohefeldstraße und Gänseweide. Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehr aufgrund eines	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin,

	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dieses Modell ist als veraltet und überholt anzusehen! 1.6: Der Weg "Gänseweide" ist bereits jetzt ausgelastet mit dem zusätzlichen Verkehr der Anlieger der Kleingärten, welche sich nördlich des Plangebietes befinden. Die Anlieger der Kleingärten parken aufgrund unzureichenden Parkraumes vor Ort ihre Kraftfahrzeuge in der "Gänseweide", sodass in diesem Weg die Unfallgefahr entsprechend zunimmt. Zwei Fahrzeuge können nur unter erschwerten Bedingungen die "Gänseweide" befahren; entsprechender Gegenverkehr wird demzufolge erschwert und bei zusätzlich am Wegesrand parkenden Fahrzeugen unmöglich gemacht.	zu den Stellungnahmen zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist. Diese Informationen werden in die Begründung aufgenommen. Zu 1.6: Die Bedenken können ausgeräumt werden. Bei der Gänseweide handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einer maximal zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h. Es ist planerisch gewollt, dass durch parkende Fahrzeuge Hindernisse im Straßenraum entstehen, die insbesondere in einer schmalen Straße mit Kurvenlage zur erforderlichen ständigen
			Thangsame bendermentige werden, werm parkende

lfd.	Datum der Stellungnahme	CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR O	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Fahrzeuge den Verkehr behindern. Eine weitere Lösung könnte sein, dass die Stadt die Gänseweide neu plant, strukturiert und ausbaut. Dabei kann es jedoch zu einem beitragspflichtigen Ausbau nach dem BauGB für die Abschnitte der Gänseweide kommen, die noch nicht erstmalig hergestellt wurden.
		1.7: Die "Gänseweide" hat auch kein weiteres Potenzial zur Aufnahme des absehbar zunehmenden Verkehrs bei Realisierung des Bauvorhabens. Zudem ist ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter und insoweit sicherer Verkehrsbereich für Fahrradfahrer sowie Fußgänger aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar.	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf- hin, dass die neue Anliegerstraße als verkehrsberu-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
	Adresse		Möglichkeit, dass die Stadt den Bereich temporär mit Verkehrskameras ausstattet, um die tatsächliche Anzahl der PKW festzustellen und falls nötig anordnungstechnisch tätig zu werden. Es gibt in Kassel zahlreiche Straßen, die in einem vergleichbaren Ausbauzustand seit mehreren Jahren/Jahrzehnten bestehen und vergleichbare Verkehrsmengen bewältigen. Der Zustand der Gänseweide wird vor Vorhabenbeginn aufgenommen. Es
			wird abschließend darauf hingewiesen, dass lang- fristig an dieser Stelle nur ein beitragspflichtiger Endausbau der Straße hilft.
2.	01.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	2.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 2.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		2.2: Fahren Sie mal durch "Grubenrain" mit dem Auto!! Richtung "Gänseweide"!	Zu 2.2: Nicht bebauungsplanrelevant.
3.	30.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	3.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 3.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		3.2: Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen, werdet ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann. Cree Indianer	Zu 3.2: Nicht bebauungsplanrelevant.
4.	31.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	4.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 4.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		4.2: Wir sind Reihenhausbesitzer, seit 1972, Unser Gartengrundstück endet an der Hohenfeldstr. Der Verkehr ist jetzt schon unerträglich geworden. Bei der Klimaerwärmung – muß die Kalt- und Frischluft-Versorgung, unbedingt erhalten bleiben. Ist das Bauamt blauäugig???, gefährdet unser aller Lebensqualität.	Zu 4.2: Vgl. Ziffer 1.1 (Klima, Frischluftschneise) und 1.6/1.7 (Verkehr).

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
5.	31.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	5.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 5.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		5.2: Ich bin gegen eine weitere Versiegelung von Flächen und Zerstörung von dringend benötigten Ackerflächen.	Zu 5.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Bezüglich potentieller Versiegelungen und des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte gem. Hessischer Kompensationsverordnung umgerechnet und entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltberichtes kompensiert. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bspw. eine zwingende Dachbegrünung für die geplanten Gebäude festgesetzt wurde. D.h. Beiträge zur Minimierung der Wärmebildung, zum Binden und Filtern

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
1411	7141.050		von Staub und CO ₂ in der Luft sowie zur Rückhal-
			tung und Versickerung von Regenwasser können
			letztlich auch durch die begrünten Dächer geleistet
			werden.
			Bezüglich des Verlusts von Landwirtschaftsflächen
			teilte der Landkreis Kassel, der Kreisausschuss, Fach-
			bereich Landwirtschaft, mit, dass auch wenn der
			Verlust der Ackerfläche bedauert wird, aus landwirt-
			schaftlicher Sicht insbesondere aufgrund der Lage
			des Geltungsbereiches zugunsten der städtebauli-
			chen Entwicklung Kassels keine Bedenken vorgetra-
			gen werden.
			Die betreffenden, bislang landwirtschaftlich genutz-
			ten Grundstücke, sind eigentumsrechtlich bereits
			übertragen worden. Diese grundlegende Verfüg-
			barkeit der Flächen stellt die Basis für Ziel und Zweck
			der Siedlungsentwicklung am Standort dar. Ebenso stellt die eigentumsrechtliche Übereignung der
			landwirtschaftlichen Flächen keine Existenzgefähr-
			dung für die bisher wirtschaftenden Betriebe dar.
			In Hinblick der vorgesehenen städtebaulichen Ent-
			wicklung in bisher unbebauten Bereichen wird da-
			rauf hingewiesen, dass der vorgesehene Umfang
			und die bauliche Tiefe die bereits vorhandenen Be-
			bauungsstrukturen im Bereich der Hohefeldstraße
			aufgreift und mit der bislang hochbaulichen Ent-
			wicklung an der Gänseweide in nördliche Richtung
			verbindet. Ergänzend wird Bezug auf die Strukturen
			des Kleingartenvereins genommen, welche eben-
			falls bereits großflächig eine anthropogene Überfor-
			mung der freien Landschaft darstellt.
			Zudem wird das Plangebiet in der übergeordneten
			Planung des Flächennutzungsplans bereits als

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallan makens	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur
			Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
6.	31.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	6.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 6.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		6.2: Nisten Falken auf Seite des Pangesbaches. Ihr Revier reicht über die Hohefeldstraße, über die dortigen Felder bis zum Beginn der Kleingartenanlage. Da Falken als gefährdet gelten, muss das Revier erhalten bleiben!	Zu 6.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde für das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis zu den Kleingartenparzellen entlang des Wirtschaftsweges ein Faunistischer Bericht erstellt. Im Ergebnis wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung zwischen April und Juni 2020 der Turmfalke einmalig bei der Nahrungssuche über den landwirtschaftlichen Nutzflächen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass er im Umfeld brütet und das Gebiet regelmäßig nach Nahrung absucht. Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für streng geschützte Arten gilt nach BNatSchG § 44 Abs. 1 ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Für den Turmfalken ist ein Eintreten eines der Verbotstatbestände nicht festzustellen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat dazu ebenso keine weiteren Anmerkungen vorgetragen.
7.	31.08.2022	7.1. Ciala 7iffan 1 Manaadmaaldan Floradi	Beschlussempfehlung:
	Privat	7.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 7.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		7.2: Ich wohne seit 2009 in der Gänseweide. Der Verkehr, die Anzahl an Autos hat sich in dieser Zeit verdoppelt, wenn nicht gar verdreichfacht! Es reicht!	Zu 7.2: Vgl. Ziffer 1.5, 1.6 und 1.7 (Verkehr).
8.	31.08.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	8.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 8.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".

Stellung		Beschlussempfehlung
dresse	nanme	zu den Stellungnahmen
aresse	una, Flora und Habitat wird zerstört.	zu den Stellungnahmen Zu 8.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Durch den Bebauungsplan werden potentielle Eingriffe in Natur und Umwelt vorbereitet. Gleichzeitig werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung mögliche Vermeidungen, Minimierungen und/oder Ausgleiche dieser Eingriffe betrachtet. Aufgrund der Einschätzungen aus einer Habitatpotentialanalyse vom 28.02.2020 wurden in der Kartiersaison 2020 Untersuchungen für die Tiergruppen Avifauna, Reptilien, Haselmaus und Fledermäuse durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ein faunistischer Bericht (naturkultur GbR, 01.02.2021) erstellt, der die Ergebnisse der Erhebungen im Planungsbereich wiedergibt und im Rahmen einer Konfliktanalyse die Erheblichkeit des Eingriffs auf das nachgewiesene Artinventar prüft. Mit Beachtung und Durchführung der aus den Ergebnissen des faunistischen Berichtes abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1 Umweltbericht) und CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 4.2.5 Umweltbericht), kann der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Konflikts nach § 44 BNatSchG vermieden und der Bebauungsplan III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" umgesetzt werden. Die Ergebnisse der genannten faunistischen Gutachten sind, wie soeben dargestellt, in den Umweltbericht eingeflossen. Die rechtzeitige Umsetzung der genannten Maßnahmen wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Investoren und der Stadt Kassel gesichert. Wie in Kap. 3.4.4 des Umweltberichtes beschrieben,

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			der Eingriffsregelung zu betrachten sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die entsprechenden Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt.
9.	31.08.2022 Privat	9.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".9.2: In meiner Funktion als Stadtverordneter habe ich die Verab-	Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". Zu 9.2: Wird zur Kenntnis genommen.
10.	31.08.2022	schiedung des Bebauungsplanes abgelehnt und mit nein in der Stadtverordnetenversammlung gestimmt.	Beschlussempfehlung:
10.	Privat	10.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 10.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		10.2: Lärmbelastung durch Straßenlärm auf der Gänseweide und der Korbacher nehmen im Vergleich zu jetzt schon sehr hohe Belastung weiter zu.	Zu 10.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Bebauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde, steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	7.000		Zudem wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen durch Immissionen durch bspw. Verbrennungsmotoren im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen sind.
11.	31.08.2022 Privat	11.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 11.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		11.2: Festzustellen ist außerdem, dass das gesamte Gebiet Brasselsberg bis hinunter nach Nordshausen und durch Nordshausen hindurch ständig zugeparkt ist, so dass man kaum noch hindurch kommt. Es ist ja auch noch der Busverkehr. Hier müsste es dringend ein Parkverbot geben.	Zu 11.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange zu Parkgewohnheiten / Verhaltensmängel von Verkehrsteilnehmern sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Einhaltung, Kon- trolle und Sanktionierung von Verkehrs- und Ord- nungsrecht obliegt den zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden.
12.	31.08.2022 Privat	12.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 12.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		12.2: Es gibt viele leer stehende Häuser am Brasselsberg, die einfach verfallen! Hier sollte etwas getan werden bevor neue gebaut werden.	Zu 12.2: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlende kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von privatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Eigentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass Eigentum demnach auch verpflichtet. Zudem bestand laut Institut Wohnen und Umweltim Jahr 2020 lediglich eine Leerstandsquote von 2,2 Prozent in der Stadt Kassel.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
13.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	13.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 13.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		13.2: Über 1/3 der Bevölkerung Nordshausens sowie vom Brasselsberg sind älter als 65 Jahre (s.statistikatlas.kassel.de). Es ist demnach absehbar, dass in den kommenden Jahren dort mehr Wohnraum f. Familien frei werden wird. Sinnvoller als ein Neubaugebiet wär ein weiteres Seniorenheim (bezahlbar + attraktiv!) damit über-80-Jährige nicht weiterhin z.T. alleine in großen Häusern wohnen müssen!	Zu 13.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Um zusätzlichen Wohnraum in der Stadt Kassel zu schaffen, beabsichtigen zwei Investoren einen Bereich zwischen der Hohefeldstraße und der Gänseweide, an der Grenze des Stadtteils Nordshausen, als Wohnbauland zu entwickeln. Die Nachfrage von verschiedenen Personengruppen nach unterschiedlichen Wohnraumangeboten ist stetig hoch. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungs- und/oder Wohneinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässig.
14.	01.09.2022	14.1. Ciala Ziffan 1. Vanadanaldan Elasali	Beschlussempfehlung:
	Privat	14.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 14.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		14.2: Durchgangsverkehr + Parkmöglichkeiten sind schon jetzt unerträglich.	Zu 14.2: Die Bedenken können ausgeräumt werden. Bei der Gänseweide handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einer maximal zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h. Es ist planerisch gewollt, dass durch parkende Fahrzeuge Hindernisse im Straßenraum entstehen, die insbesondere in einer schmalen Straße mit Kurvenlage zur erforderlichen ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht gem. § 1 StVO führen, insbesondere vor dem Hintergrund weiterer,

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			schwächerer Verkehrsteilnehmer und/oder spielen-
			der Kinder.
			Da keine Querung des Wohngebiets in Form von
			kürzeren "Schleichwegen" erkennbar ist, wird der
			Anliegerverkehr (hier als Durchgangsverkehr be-
			zeichnet) bei der Dichte der angrenzenden Bebau-
			ung als verträglich erachtet.
			Sollte eine überdurchschnittliche Menge an PKW
			durch Anlieger des Kleingartenvereins entstehen,
			sollte hier zunächst ein Gespräch zwischen Anwoh-
			nern und Gartennutzen stattfinden. Eine Verbesse-
			rung der Parkplatzmöglichkeiten kann aus Sicht des
			Straßenverkehrs- und Tiefbauamts ggf. im Rahmen
			eines pot. beitragspflichtigen Ausbaus der Straße
			geprüft werden.
			Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Be-
			bauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen
			der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde,
			steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen
			um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und
			Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche
			Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohe-
			feldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-A-
			denauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung
			im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa
			2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa
			5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das
			zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen
			Straßen problemlos aufgenommen werden, da es
			sich um eine zweispurige innerstädtische Straße
			handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-
			Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallinggrahms	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO) sowie als Mischverkehrsfläche auszuweisen, um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Des Weiteren obliegen die Einhaltung, Kontrolle und Sanktionierung von Verkehrs- und Ordnungsrecht den zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden und sind entsprechend nicht bebauungs-
15.	01.09.2022 Privat	15.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	planrelevant. Beschlussempfehlung: Zu 15.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		15.2: Gibt es denn bald keine Grünflächen mehr!?	Zu 15.2: Vgl. Ziffer 1.1 (Klima, Frischluftschneise) Zudem werden zwei großräumige Flächen durch den Bebauungsplan als private Grünflächen festge- setzt. Zum einen der anzulegende Gewässerrand- streifen im Norden entlang der Gänseweide, zum anderen der zu erhaltende Gehölzbestand im Süd- westen. Neben den zahlreichen entstehenden priva- ten Gärten werden im Bebauungsplan u.a. Festset- zungen getroffen zu Dach- und Fassadenbegrü- nung.
16.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	16.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 16.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		16.2: Planung widerspricht städtebaul. Charakter der "Gartenstadt" Brasselsberg u. seiner Dichte.	Zu 16.2: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
1411	7141.050		Der benannte Charakter der "Gartenstadt" ist kein
			städtebaulicher Belang im Rahmen eines Bebau-
			ungsplanverfahrens. Vielmehr ist hier der ressour-
			censchonende Umgang mit dem Schutzgut Fläche
			zu betrachten, der grundsätzlich nicht dem Leitge-
			danken einer sogenannten Gartenstadt entspricht.
			Das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) formuliert die
			Ziele und Grundsätze der künftigen Siedlungsent-
			wicklung für das Verbandsgebiet des ZRK. Seit sei-
			ner Aufstellung 1994 ist das Siedlungsrahmenkon-
			zept zwischenzeitlich fortgeschrieben und als SRK
			2030 im März 2021 von der Verbandsversammlung
			des ZRK beschlossen worden.
			Das SRK 2030 formuliert einen allgemeinen Min-
			destdichtewert von 35 WE/ha. Dieser Mindest-
			dichtewert bezieht sich im Rahmen der Planung auf
			die theoretische Bebaubarkeit gemäß der Bauleit-
			planung, bei rückwirkender Betrachtung über den
			Zeitraum der letzten drei Jahre auf die tatsächlich
			erzielte Siedlungsdichte im gesamten Verbandsge-
			biet.
			Das vorliegende Plangebiet ist im SRK als Wohnbau-
			land definiert. Der formulierte Zielwert des SRK mit
			einer Dichte von 35 WE/ha Bruttowohnbauland wird
			mit dem rechnerischen Wert von rund 42 WE/ha
			übertroffen. Dieser rechnerische Wert basiert auf
			den Annahmen und Darstellungen aus dem Städte-
			baulichen Konzept.
			Damit ist die Planung vor allem aus dem Aspekt des
			sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vertret-
			bar und das Vorhaben als im Sinne der Zielsetzun-
			gen des SRK zu betrachten.
			Ob dieser städtebauliche Dichtewert letztendlich er-
			reicht wird, ist dennoch ungewiss. Aufgrund von

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
INT.	Auresse		
			Marktlage / Nachfrage etc. können spätere Bauinte-
			ressent*Innen auch geringere Wohndichten ver-
			wirklichen. Der Bebauungsplan setzt lediglich die
			maximal zulässigen Möglichkeiten fest.
		16.3: Enorme Reduzierung v. Lebensraum wild lebender Tiere wie	Zu 16.3: Die Bedenken können entkräftet werden.
		Vögel, Käfern, Feldhasen, Fledermäusen, aber auch Wild-	Der Anregung wurde bereits gefolgt.
		schweinen (definitiv Verschlechterung u. mehr Wild in den	Aufgrund der Einschätzungen aus einer Habitatpo-
		Gärten zu erwarten).	tentialanalyse vom 28.02.2020 wurden in der Kar-
			tiersaison 2020 Untersuchungen für die Tiergruppen
			Avifauna, Reptilien, Haselmaus und Fledermäuse
			durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ein faunisti-
			scher Bericht (naturkultur GbR, 01.02.2021) erstellt,
			der die Ergebnisse der Erhebungen im Planungsbe-
			reich wiedergibt und im Rahmen einer Konfliktana-
			lyse die Erheblichkeit des Eingriffs auf das nachge-
			wiesene Artinventar prüft.
			Mit Beachtung und Durchführung der aus den Er-
			gebnissen des faunistischen Berichtes abgeleiteten
			Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1 Umwelt-
			bericht) und CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 4.2.5 Um-
			weltbericht), kann der Eintritt eines artenschutz-
			rechtlichen Konflikts nach § 44 BNatSchG vermieden
			und der Bebauungsplan III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" umgesetzt werden. Die Ergebnisse der
			genannten faunistischen Gutachten sind, wie
			soeben dargestellt, in den Umweltbericht eingeflos-
			sen. Die rechtzeitige Umsetzung der genannten
			Maßnahmen wird durch einen städtebaulichen Ver-
			trag zwischen den Investoren und der Stadt Kassel
			gesichert.
			Wie in Kap. 3.4.4 des Umweltberichtes beschrieben,
			sind für Mittel- und Großsäuger sowie andere Ar-
			tengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallian and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			zu betrachten sind, keine erheblichen Beeinträchti-
			gungen zu erwarten.
17.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	17.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 17.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		17.2: Wir beobachten immer wieder ungenutzten Wohnraum, der	Zu 17.2: Wird zur Kenntnis genommen.
		aus fragwürdigen Gründen (?) nicht genutzt wird? Warum???	Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglich- keiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender
			kommunal verfügbarer Grundstücke stark einge-
			schränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städ-
			tischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot pri-
			vater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung
			zurückgegriffen werden muss.
			Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von pri-
			vatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Ei-
			gentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum
			wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass
			Eigentum demnach auch verpflichtet.
			Einzelne, individuelle Gründe zum Leerstand von
			Wohnhäusern sind nicht bekannt. Zudem bestand laut Institut Wohnen und Umwelt
			im Jahr 2020 lediglich eine Leerstandsquote von 2,2
			Prozent in der Stadt Kassel.
18.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
10.	Privat	18.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 18.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		To.i. Siene Ziner i "vorgeuraekter riger .	Zu 10.1. Siene Ziner 1 "Vorgeardekter 1 ger .
		18.2: Es wäre m.E. sinnvoll zu prüfen, ob innerhalb Nordshausens	Zu 18.2: Der Anregung wurde bereits gefolgt.
		mehr Wohnraum geschaffen werden könnte (Leerstand im	Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglich-
		Ortskern).	keiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender
			kommunal verfügbarer Grundstücke stark einge-
			schränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städ-
			tischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot pri-
			vater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung
			zurückgegriffen werden muss.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallumanahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von privatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Eigentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass Eigentum demnach auch verpflichtet. Einzelne, individuelle Gründe zum Leerstand von Wohnhäusern sind nicht bekannt. Zudem bestand laut Institut Wohnen und Umwelt im Jahr 2020 lediglich eine Leerstandsquote von 2,2 Prozent in der Stadt Kassel.
19.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	19.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 19.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		19.2: Das gesamte Gebiet ist Lebensraum für ein Falkenpaar.	Zu 19.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde für das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis zu den Kleingartenparzellen entlang des Wirtschaftsweges ein Faunistischer Bericht erstellt. Im Ergebnis wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung zwischen April und Juni 2020 der Turmfalke einmalig bei der Nahrungssuche über den landwirtschaftlichen Nutzflächen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass er im Umfeld brütet und das Gebiet regelmäßig nach Nahrung absucht. Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für streng geschützte Arten gilt nach BNatSchG § 44 Abs. 1 ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Für den Turmfalken ist ein Eintreten eines der Verbotstatbestände nicht zu erwarten.
20.	02.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	20.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 20.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".

Öffentlichkeit

- Beteiligung nach § 3 (2) BauGB -

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		20.2: In meiner Funktion als Ortslandwirt wurde ich von Ihnen angeschrieben mit der Frage ob z.Z. landwirtschaftlich benutzter Böden im Bauland umgewandelt werden darf. Es wurde von mir übereinstimmend mit dem Amt für Landwirtschaft in Hofgeismar abgelehnt. Ich habe nie ein Antwortschreiben bekommen und bitte darum.	Zu 20.2: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde am 28.05.2021 per Mail ein Schreiben eingereicht, welches am 25.06.2021 vom Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz (Abteilung Stadtplanung) beantwortet wurde. Ein direktes Anschreiben von der Abteilung Stadtplanung wurde nicht verschickt. Die ortsübliche Bekanntmachung der aktuellen Bebauungsplanstände erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Kassel.
21.	03.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	21.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 21.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		21.2: Planung widerspricht städtebaulichen Charakter der "Gartenstadt" Brasselsberg und seiner Dichte!	Zu 21.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der benannte Charakter der "Gartenstadt" ist kein städtebaulicher Belang im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Vielmehr ist hier der ressourcenschonende Umgang mit dem Schutzgut Fläche zu betrachten, der grundsätzlich nicht dem Leitgedanken einer sogenannten Gartenstadt entspricht. Das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) formuliert die Ziele und Grundsätze der künftigen Siedlungsentwicklung für das Verbandsgebiet des ZRK. Seit seiner Aufstellung 1994 ist das Siedlungsrahmenkonzept zwischenzeitlich fortgeschrieben und als SRK 2030 im März 2021 von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossen worden. Das SRK 2030 formuliert einen allgemeinen Mindestdichtewert von 35 WE/ha. Dieser Mindestdichtewert bezieht sich im Rahmen der Planung auf die theoretische Bebaubarkeit gemäß der Bauleitplanung, bei rückwirkender Betrachtung über den Zeitraum der letzten drei Jahre auf die tatsächlich

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			erzielte Siedlungsdichte im gesamten Verbandsgebiet. Das Plangebiet ist im SRK als Wohnbauland definiert. Der formulierte Zielwert des SRK mit einer Dichte von 35 WE/ha Bruttowohnbauland wird mit dem rechnerischen Wert von rund 42 WE/ha übertroffen. Dieser rechnerische Wert basiert auf den Annahmen und Darstellungen aus dem Städtebaulichen Konzept. Damit ist die Planung vor allem aus dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und das Vorhaben als im Sinne der Zielsetzungen des SRK zu betrachten. Ob dieser städtebauliche Dichtewert letztendlich erreicht wird, ist dennoch ungewiss. Aufgrund von Marktlage / Nachfrage etc. können spätere Bauinteressent*Innen auch geringere Wohndichten verwirklichen. Der Bebauungsplan setzt lediglich die maximal zulässigen Möglichkeiten fest.
		21.3: Reduziert Flächen wildlebender Tiere!	Zu 21.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Einschätzungen aus einer Habitatpotentialanalyse vom 28.02.2020 wurden in der Kartiersaison 2020 Untersuchungen für die Tiergruppen Avifauna, Reptilien, Haselmaus und Fledermäuse durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ein faunistischer Bericht (naturkultur GbR, 01.02.2021) erstellt, der die Ergebnisse der Erhebungen im Planungsbereich wiedergibt und im Rahmen einer Konfliktanalyse die Erheblichkeit des Eingriffs auf das nachgewiesene Artinventar prüft. Mit Beachtung und Durchführung der aus den Ergebnissen des faunistischen Berichtes abgeleiteten

lfd.	Datum der Stellungnahme	Challen and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1 Umweltbericht) und CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 4.2.5 Umweltbericht), kann der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Konflikts nach § 44 BNatSchG vermieden und der Bebauungsplan III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" umgesetzt werden. Die Ergebnisse der genannten faunistischen Gutachten sind, wie
			soeben dargestellt, in den Umweltbericht eingeflossen. Die rechtzeitige Umsetzung der genannten Maßnahmen wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Investoren und der Stadt Kassel gesichert. Wie in Kap. 3.4.4 des Umweltberichtes beschrieben, sind für Mittel- und Großsäuger sowie andere Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, keine erheblichen Beeinträchti-
			gungen zu erwarten.
22.	03.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	22.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".22.2: Die Stadt benötigt ihre "Frischluft-Korridore" dringender denn	Zu 22.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". Zu 22.2: Vgl. Ziffer 1.1 (Klima, Frischluftschneise)
		je. Die Kleingarten-Anlage ergänzt das Naturschutz-Gebiet Dönche mit der Vielfalt von Pflanzen.	
23.	03.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	23.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 23.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		23.2: Erst Baulücken im Stadtgebiet schließen!	Zu 23.2: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss.

lfd.	Datum der Stellungnahme	C4 - Ul k	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von privatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Eigentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass Eigentum demnach auch verpflichtet. Einzelne, individuelle Gründe zum Leerstand von Wohnhäusern sind nicht bekannt. Zudem bestand laut Institut Wohnen und Umwelt im Jahr 2020 lediglich eine Leerstandsquote von 2,2 Prozent in der Stadt Kassel.
24.	04.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	24.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 24.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		24.2: Ich wünsche mir für jeden Menschen ein schönes Zuhause, in dem er glücklich leben kann. Das Wohnen am Brasselsberg bringt's, - wenn man von den Straßen- und Verkehrsverhältnissen absieht. Die sind schlecht,- und werden katastrophal, wenn das geplante Bauvorhaben realisiert wird.	Zu 24.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Bei der Gänseweide handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einer maximal zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h. Es ist planerisch gewollt, dass durch parkende Fahrzeuge Hindernisse im Straßenraum entstehen, die insbesondere in einer schmalen Straße mit Kurvenlage zur erforderlichen ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht gem. § 1 StVO führen. Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Bebauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde, steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Des Weiteren obliegen die Einhaltung, Kontrolle und Sanktionierung von Verkehrs- und Ordnungsrecht den zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden und sind entsprechend nicht bebauungsplanrelevant.
25.	05.09.2022 Privat	25.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 25.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		25.2: Wie können Sie zulassen, dass entgegen der getätigten Versprechungen, dass die Versorgung der Stadt mit Kalt- und Frischluft aufs Spiel gesetzt wird? Wir sind sehr enttäuscht über Ihr Vorhaben. Unsere Umwelt sollte Ihnen mehr am Herzen Liegen!	Zu 25.2: Siehe Ziffer 1.1 (Klima, Frischluftschneise).
26.	05.09.2022 Privat	26.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 26.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		26.2: Fällung mehrerer Bäume/Gehölze entgegen der Satzung zum	Zu 26.2: Die Bedenken können entkräftet werden.
		Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel! (Baumschutz-	Von der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in
		satzung)	der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) sind Laub-
			bäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang
			ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammum-
			fang ab 100 cm geschützt. Maßgebend ist der Um-
			fang gemessen in 1 m Höhe.
			Sollten diese Kriterien auf einzelne zu entfernende
			Gehölze zutreffen, ist eine entsprechende Genehmi-
			gung einzuholen. Sobald der Bebauungsplan
			rechtskräftig wäre, wäre eine Genehmigung gem.
			§ 5 Nr. 1 und 2 zulässig.
			Der Bebauungsplan hat die potentiell notwendige
			Entfernung der Gehölze bereits als Eingriff in Natur
			und Umwelt im Umweltbericht bewertet und in die
			Ausgleichsplanung mitaufgenommen. Explizit da-
			rauf bezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bspw.
			das Anpflanzen von Laubbäumen entlang der Ho-
			hefeldstraße sowie der neuen Planstraße, die An-
			pflanzungen entlang des Gewässers Gänseweide
			oder die Mindestdurchgrünung und Mindestpflanz-
	05.00.2022		vorgaben für die privaten Gärten.
27.	05.09.2022	27.4 C' 7''' 1 1 5 1	Beschlussempfehlung:
	Privat	27.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 27.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		27.2: Baumschutzsatzung der Stadt Kassel, § 5.5 – eine Beseitigung	Zu 27.2: Die Bedenken können entkräftet werden.
		der Bäume durch überwiegendes öffentliches Interesse ist	Von der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in
		nicht ersichtlich.	der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) sind Laub-
			bäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang
			ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammum-
			fang ab 100 cm geschützt. Maßgebend ist der Um-
			fang gemessen in 1 m Höhe.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallinggrahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Sollten diese Kriterien auf einzelne zu entfernende Gehölze zutreffen, ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig wäre, wäre eine Genehmigung gem. § 5 Nr. 1 und 2 zulässig. Der Bebauungsplan hat die potentiell notwendige Entfernung der Gehölze als Eingriff in Natur und Umwelt im Umweltbericht bewertet und in die Ausgleichsplanung mitaufgenommen. Explizit darauf bezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bspw. das Anpflanzen von Laubbäumen entlang der Hohefeldstraße sowie der neuen Planstraße, die Anpflanzungen entlang des Gewässers Gänseweide oder die Mindestdurchgrünung und Mindestpflanzvorgaben
			für die privaten Gärten.
28.			Beschlussempfehlung:
	Privat	28.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 28.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		28.2: Wo soll ich dann Fahrrad fahren und mit meinen Freunden spielen?	Zu 28.2: Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen.
29.	05.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	29.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 29.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		29.2: Eingriff in das Jagdgebiet mehrerer Falken.	Zu 29.2: Die Bedenken können entkräftet werden.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallium ann alama a	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
	Adresse		Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde für das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis zu den Kleingartenparzellen entlang des Wirtschaftsweges ein Faunistischer Bericht erstellt. Im Ergebnis wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung zwischen April und Juni 2020 der Turmfalke einmalig bei der Nahrungssuche über den landwirtschaftlichen Nutzflächen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass er im Umfeld brütet und das Gebiet regelmäßig nach Nahrung absucht. Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für streng geschützte Arten gilt nach BNatSchG § 44 Abs. 1 ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Für den Turmfalken
			ist ein Eintreten eines der Verbotstatbestände nicht
30.	05.09.2022		zu erwarten. Beschlussempfehlung:
30.	Privat	30.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 30.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		30.2: Haus aus Altbestand am Stadtrand gekauft, um freie Flächen zu haben. Dann doch wieder nur Neubauten und alles zu asphaltieren?	Zu 30.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der Besitz einer Immobilie am gegenwärtigen Ortsrand ist ein Lagevorteil Einzelner, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
31.	06.09.2022 Privat	31.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 31.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		31.2: Zunahme der versiegelten Flächen mit Ausblick auf Wasserhaushalt: Regenwasser versickert weniger, Grundwasservorräte werden geringer aufgefüllt.	Zu 31.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das parallel zum Bebauungsplan erarbeitete Entwässerungskonzept kam zu dem Ergebnis, dass im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine unterirdische Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallian smalam a	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse		Regenwassers installiert werden soll und das gesammelte Wasser schließlich gedrosselt in das Gewässer gegeben werden kann. Zudem ist eine vollumfängliche Dachbegrünung Bestandteil des Entwässerungskonzeptes, sodass jedes Gründach einen Beitrag zur Verdunstung und Rückhaltung von Regenwasser im gesamten Plangebiet leistet. Im Bereich Brasselsberg und Nordshausen kommen nach Angabe des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel häufig hohe Grundwasserstände vor. Diese Tatsache kann später bei einzelnen Bauvorhaben weitere, nicht einkalkulierte Maßnahmen (und Kosten) verursachen, wenn zum Beispiel eine Drainage gelegt werden muss und/oder eine Gebäudeabdichtung (zum Beispiel mittels einer "weißen Wanne") nötig ist. Diese Problematik stellt sich oft, wenn Tiefgaragen oder Unterkellerungen geplant sind. Weitere Hindernisse kommen evtl. dann hinzu, wenn die Einleitung I Versickerung von Niederschlagswasser und/oder Drainagewasser in den Untergrund/ in das Grundwasser vorgesehen oder gar nötig sind, dies aber aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig ist (zum Beispiel wegen eines zu hohen Grundwasserstandes). Es werden daher frühzeitig bodenkundliche Untersuchungen im Hinblick der Grundwasserstände vor Baubeginn empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
32.	06.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	32.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 32.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".

Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		32.2: "Bauen" sollte möglichst nur als Sanierung bestehender Substanzen erfolgen. Verbrauch von Landschaft/Ressourcen nicht mehr Zeitgemäß.	Zu 32.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von privatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Eigentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass Eigentum demnach auch verpflichtet. Die Eingriffe in Natur und Umwelt durch die Planung werden entsprechend im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsplanung bilanziert und ausgeglichen (vgl. Umweltbericht). In der Gesamtabwägung überwiegt das Ziel der Planung zur Wohnraumschaffung in bereits infrastrukturell erschlossene Bereiche. Zudem wird das Plangebiet in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
33.	06.09.2022 Privat	33.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 33.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		 33.2: ich lehne den Bebauungsplan Nr. III/114 "Gänseweide, Hohefeldstraße" ab. Die Stellungnahme im Einzelnen: 1. Die Lärmbelastung wird sich durch den zunehmenden Verkehr, der durch dieses Projekt entsteht, noch verschärfen. Wir wohnen direkt an Nordshäuser Straße und sind schon jetzt von Lärm stark belastet. Da die Straße so steil ist, geben die 	Zu 33.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Bebauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde, steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	Autofahrer unbewusst zu viel Gas oder bremsen Sie nicht ausreichend, wenn es bergab geht. Wir haben schon neue schalldichte Fenster eingebaut, aber der Lärm im Haus ist immer noch sehr hoch.	Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist. Die Lärmimmissionen, die durch den zusätzlichen Verkehr entstehen, werden als unbedenklich betrachtet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen durch Immissionen durch bspw. Verbrennungsmotoren im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen sind. Die vorgebrachten Belange zu Verhaltensmängel von VerkehrsteilnehmerInnen sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Einhaltung, Kontrolle und Sanktionierung von Verkehrs- und Ordnungsrecht obliegt den zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden.
		33.3: Außerdem wünsche ich mir, dass meine Kinder und ich in Zu- kunft mit dem Fahrrad oder E-Bike entlang Nordshäuser Straße zu Arbeit und zur Schule fahren können. Derzeit gibt es in der Nordshäuser Straße jedoch kein Radfahrstreifen oder Schutzstreifen. Auf beiden Seiten der Straße sind viele Autos geparkt, so dass die Sicherheit der Radfahrer nicht gewähr- leistet ist. Ich hoffe, dass die Behörden künftig mehr Fahrrad- wege anlegen werden. Aber wenn der Verkehrsfluss zunimmt,	Zu 33.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die Nordshäuser Straße ist nicht Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes. Die vorgetragenen Inhalte können entsprechend nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanes behandelt werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		sind die Chance für Radwege aus Sicherheitsgründen noch geringer.	
34.	07.09.2022 Privat	34.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 34.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		34.2: Grün- und Naturflächen müssen erhalten werden oder baulich durch das cradle-to-cradle-Prinzip geplant werden.	Zu 34.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zwei großräumige Flächen werden durch den Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt. Zum einen der anzulegende Gewässerrandstreifen im Norden entlang der Gänseweide, zum anderen der zu erhaltende Gehölzbestand im Südwesten. Des Weiteren entstehen zahlreiche private Gärten. Das sogenannte cradle-to-cradle-Prinzip oder eine Kreislaufwirtschaft bzw. Rückbaufähigkeit der Gebäude kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.
35.	07.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	35.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 35.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		35.2: Ich möchte auf die negativen Auswirkungen des Grundwasserspiegels aufmerksam machen.	Zu 35.2: Der Belang wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung unter Kap. 6.17 wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich Brasselsberg und Nordshausen nach Angabe des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel häufig hohe Grundwasserstände vorkommen. Diese Tatsache kann später bei einzelnen Bauvorhaben weitere, nicht einkalkulierte Maßnahmen (und Kosten) verursachen, wenn zum Beispiel eine Drainage gelegt werden muss und/oder eine Gebäudeabdichtung (zum Beispiel mittels einer "weißen Wanne") nötig ist. Diese Problematik stellt sich oft, wenn Tiefgaragen oder Unterkellerungen geplant sind. Weitere Hindernisse kommen evtl. dann hinzu, wenn die Einleitung I Versi-

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			ckerung von Niederschlagswasser und/oder Drainagewasser in den Untergrund/ in das Grundwasser vorgesehen oder gar nötig sind, dies aber aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig ist (zum Beispiel wegen eines zu hohen Grundwasserstandes). Es werden daher frühzeitig bodenkundliche Untersuchungen im Hinblick der Grundwasserstände vor Baubeginn empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
36.	07.09.2022 Privat	 36.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". 36.2: Persönlich betroffen, belastet uns aktuell der immer höhere Anstieg des Verkehrsaufkommens und parkenden Autos in der Hohefeldstr. angrenzend an unseren Garten. Durch den Bau der Apartmenthäuser ist eine hohe Lärmbelastung entstanden, die unsere Wohnqualität deutlich verschlechtert hat. 	Beschlussempfehlung: Zu 36.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". Zu 36.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Bebauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde, steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt"

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
			ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Stra-
			ßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durch-
			gangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird emp-
			fohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die
			Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnum-
			feldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein
			verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fuß-
			verkehr zu erreichen.
			Des Weiteren obliegen die Einhaltung, Kontrolle
			und Sanktionierung von Verkehrs- und Ordnungs-
			recht den zuständigen Ordnungs- und Polizeibe-
			hörden und sind entsprechend nicht bebauungs-
			planrelevant.
37.	07.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	37.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 37.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		37.2: Die Straßen Gänseweide + Am Krümmershof sind inzwischen	Zu 37.2: Wird zur Kenntnis genommen.
		reine Parkstraßen geworden und täglich vollgestellt.	Innerhalb von öffentlichen Straßen ist das Parken
			allgemein zulässig, sofern keine ordnungsrechtli- chen Beschränkungen bestehen. In der Planstraße
			ist bspw. ein extra ausgewiesener Parkstreifen inner-
			halb des öffentlichen Straßenraums vorgesehen.
			Stellplätze sind zudem pro Wohneinheit auf dem je-
			weiligen Privatgrundstück nachzuweisen. Für die
			WA 1 und WA 2 wurde der nachzuweisende Kfz-
			Stellplatzschüssel per Festsetzung im Bebauungs-
			plan von 1 auf 1,5 angehoben.
			Des Weiteren obliegen die Einhaltung, Kontrolle
			und Sanktionierung von Verkehrs- und Ordnungs-
			recht den zuständigen Ordnungs- und Polizeibe-
			hörden und sind entsprechend nicht bebauungs-
			planrelevant.
1			

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
38.	08.09.2022 Privat	38.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 38.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		38.2: Wir sehen immer wieder Rehe auf den Feldern, es wäre schade wenn dadurch den Tieren ein Stück weggenommen wird!!!	Zu 38.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Für Mittel- und Großsäuger sowie andere Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. (vgl. Kap. 3.4.4 des Umweltberichtes)
39.	08.09.2022 Privat	39.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Beschlussempfehlung: Zu 39.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		39.2: Versiegelung u. Regenwasserversickerungen führen zu Schlammlawinen zu/über meinem Haus u. Grundstück, im Winter 2001/2002 bereits bei Starkregenereignissen einmal passiert. Ich widerspreche der Bebauung zum Schutz meines und anderer Häuser im oberen Nordshausen.	Zu 39.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das parallel zum Bebauungsplan erarbeitete Entwässerungskonzept kam zu dem Ergebnis, dass im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine unterirdische Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers installiert werden soll und das gesammelte Wasser schließlich gedrosselt in das Gewässer gegeben werden kann. Zudem ist eine vollumfängliche Dachbegrünung Bestandteil des Entwässerungskonzeptes, sodass jedes Gründach einen Beitrag zur Verdunstung und Rückhaltung von Regenwasser im gesamten Plangebiet leistet. Das heißt, dass Flächen, die bisher "ungeregelt" in der freien Landschaft entwässert wurden, nun fachtechnisch nach aktuellem Stand der Technik entwässert werden. Die Erosion von unbefestigten Flächen ist grundsätzlich höher als bei versiegelten Flächen, wodurch in Hanglagen entsprechend Schlammlawinen entstehen können. Aufgrund der benannten Adresse im Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Überflutungen vor allem aus den direkt westlich angrenzenden,

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	39.3: Ich widerspreche der Argumentation der "Arrondierung", da nicht gerundet/geschlossen sondern gebaut wird – zumal auf Nordshäusergebiet dann ein Zusammenwachsen der Stadtteile und Verbau der Frischluftschneise Folge werden könnte.	verbleibenden Landwirtschaftsflächen zu erwarten sind. Dies entspräche § 37 WHG als natürlicher Ablauf wild abfließenden Wassers. Aufgrund der Plangebietslage kann nicht angenommen werden, dass zukünftig aus dem Plangebiet direkt auf das im Schreiben benannten Adresse liegende Grundstück Wasser abfließt. Der Wasserabfluss innerhalb des Plangebietes hingegen wird durch das zuvor beschriebene Entwässerungskonzept geregelt. Wild abfließendes Wasser aus dem Plangebiet liegt daher zukünftig nicht mehr vor. Es gelten dann die einschlägigen Werke zur Grundstücksentwässerung und die Entwässerungssatzung der Stadt Kassel. Zu 39.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung kann als Arrondierung des Siedlungsrands des Brasselsbergs bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die angrenzenden, bisher unbebauten Landwirtschaftsflächen in das Siedlungsgebiet des Brasselsbergs einbezogen werden.
40.	08.09.2022		Zur Frischluftschneise vergleiche Ziffer 1.1. Beschlussempfehlung:
	Privat	40.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 40.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		40.2: Ich glaube, dass es in Nordshausen noch Lücken oder Flächen gibt, die man leichter bebauen könnte, oder vorhandene Straßen, die nur einseitig bebaut sind.	Zu 40.2: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Sterianghamic	zu den Stellungnahmen
			Ein Zwang zur Sanierung, Bewohnung etc. von pri-
			vatem Wohnraum ist nicht möglich. Das private Ei-
			gentum bzw. der Eingriff in das private Eigentum
			wird durch Art. 14 GG geschützt, gleichwohl, dass
			Eigentum demnach auch verpflichtet.
41.	08.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	41.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 41.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		41.2: Zerstört das grüne Stadtbild von Kassel.	Zu 41.2: Vgl. Ziff. 1.1 (Klima, Frischluftschneise)
42.	08.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	42.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". NEIN	Zu 42.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
43.	08.09.2022	INEIIN	Beschlussempfehlung:
45.	Privat	43.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 43.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
	Privat	45.1. Siene Ziner i "Vorgedrückter riyer .	Zu 45.1. Siene Ziner 1 "Vorgedrückter Ftyer .
		43.2: Zerstörung des Charakters des Stadtteils durch viel zu dichte	Zu 43.2: Wird zur Kenntnis genommen.
		Bebauung.	Das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) formuliert die
			Ziele und Grundsätze der künftigen Siedlungsent-
			wicklung für das Verbandsgebiet des ZRK. Seit sei-
			ner Aufstellung 1994 ist das Siedlungsrahmenkon-
			zept zwischenzeitlich fortgeschrieben und als SRK
			2030 im März 2021 von der Verbandsversammlung
			des ZRK beschlossen worden.
			Das SRK 2030 formuliert einen allgemeinen Min-
			destdichtewert von 35 WE/ha. Dieser Mindest-
			dichtewert bezieht sich im Rahmen der Planung auf
			die theoretische Bebaubarkeit gemäß der Bauleit-
			planung, bei rückwirkender Betrachtung über den
			Zeitraum der letzten drei Jahre auf die tatsächlich
			erzielte Siedlungsdichte im gesamten Verbandsge-
			biet.
			Das Plangebiet ist im SRK als Wohnbauland defi-
			niert. Der formulierte Zielwert des SRK mit einer
			Dichte von 35 WE/ha Bruttowohnbauland wird mit

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			dem rechnerischen Wert von rund 42 WE/ha übertroffen. Dieser rechnerische Wert basiert auf den Annahmen und Darstellungen aus dem Städtebaulichen Konzept. Damit ist die Planung vor allem aus dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und das Vorhaben als im Sinne der Zielsetzungen des SRK zu betrachten. Ob dieser städtebauliche Dichtewert letztendlich erreicht wird, ist dennoch ungewiss. Aufgrund von Marktlage / Nachfrage etc. können spätere Bauinteressent*Innen auch geringere Wohndichten verwirklichen. Der Bebauungsplan setzt lediglich die
			maximal zulässigen Möglichkeiten fest.
44.	08.09.2022 Privat	 44.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". 44.2: Es sind zu wenig Parkplätze geplant, realistisch ist, wenn man ehrlich ist, 2 Stellplätze pro WE auf dem Grundstück! 	Beschlussempfehlung: Zu 44.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer". Zu 44.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Es wurde bereits von den Vorgaben der Kasseler Stellplatzsatzung abgewichen und der Stellplatzschlüssel erhöht: Im WA 1 und WA 2 sind pro Wohneinheit mindestens 1,5 Kfz-Stellplätze, im WA 1.1 mindestens 1 Kfz-Stellplatz auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Zudem ist bei der Stellplatzberechnung auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Darüber hinaus können bei Bedarf von den künftigen Grundstücksbesitzer*Innen weitere Stellplätze auf den Grundstücken errichtet werden.
		44.3: Auf Seite 32 des Bebauungsplanes wird von 12 Kindern in betreuungspflichtigen Alter ausgegangen. Bei geplante 25 Sozialwohnungen ist das zu niedrig angesetzt.	Zu 44.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
		Stellungnahme	
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kinder nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen
			geschickt werden.
45.			Beschlussempfehlung:
	Privat	45.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 45.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		45.2: Mangelhafte Infrastruktur, kein Lebensmittelgeschäft/Disco- unter. Seit der KVG-Reform verkehrt nur noch ein Stadtteilbus Dönchetal-Brückenhof alle 30 Minuten.	Zu 45.2: Die Bedenken können entkräftet werden. In der Gesamtabwägung überwiegt das Ziel der Planung zur Wohnraumschaffung in bereits infrastrukturell erschlossenen Bereichen, d.h. mit Anschluss an vorhandene Siedlungsräume und Verkehrsverbindungen. Beides ist für das Plangebiet gegeben. Weitere technische sowie soziale Infrastrukturen werden im Plangebiet zusätzlich installiert (z.B. weiterer Trafo, eigene Gebietsentwässerung, ggf. Kindertagesbetreuung).
46.	09.09.2022		Beschlussempfehlung:
10.	Privat	46.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 46.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		46.2: Für mich ist unsere Natur die Grundlage des Lebens und des Wohlbefindens. Ich möchte natürliche, unbebaute Flächen schützen und bewahren. Ich wohne am Brasselsberg aufgrund der wunderschönen umgebenden Natur.	Zu 46.2: Wird zur Kenntnis genommen.
47.	10.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	47.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".	Zu 47.1: Siehe Ziffer 1 "Vorgedruckter Flyer".
		47.2: Erhalt dörflicher und ländlicher Strukturen; ökologisch verträglicher Randbereich zur Naturschutzgebiet Dönche. Kein dicht bebauter Vorort Kassel.	Zu 47.2: Wird zur Kenntnis genommen. Das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) formuliert die Ziele und Grundsätze der künftigen Siedlungsentwicklung für das Verbandsgebiet des ZRK. Seit seiner Aufstellung 1994 ist das Siedlungsrahmenkonzept zwischenzeitlich fortgeschrieben und als SRK 2030 im März 2021 von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossen worden. Das SRK 2030 formuliert einen allgemeinen Mindestdichtewert von 35 WE/ha. Dieser Mindestdichtewert bezieht sich im Rahmen der Planung auf die theoretische Bebaubarkeit gemäß der Bauleitplanung, bei rückwirkender Betrachtung über den Zeitraum der letzten drei Jahre auf die tatsächlich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Catallana and alama	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
NIL	Auresse		erzielte Siedlungsdichte im gesamten Verbandsgebiet. Das Plangebiet ist im SRK als Wohnbauland definiert. Der formulierte Zielwert des SRK mit einer Dichte von 35 WE/ha Bruttowohnbauland wird mit dem rechnerischen Wert von rund 42 WE/ha übertroffen. Dieser rechnerische Wert basiert auf den Annahmen und Darstellungen aus dem Städtebaulichen Konzept. Damit ist die Planung vor allem aus dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und das Vorhaben als im Sinne der Zielsetzungen des SRK zu betrachten. Ob dieser städtebauliche Dichtewert letztendlich erreicht wird, ist dennoch ungewiss. Aufgrund von Marktlage / Nachfrage etc. können spätere Bauinteressent*Innen auch geringere Wohndichten verwirklichen. Der Bebauungsplan setzt lediglich die
			maximal zulässigen Möglichkeiten fest.
48.	12.06.2022 Privat	48.1: Ich bin Anwohner der Gänseweide und möchte Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben einlegen.	Beschlussempfehlung: Zu 48.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		48.2: Begründung: Lt. Zeitungsbericht sollen in diesem Baugebiet 85 Wohneinheiten entstehen. Das ist völlig überzogen. Es ist dann hier mit einem Fahrzeugaufkommen von mindestens 150 Fahrzeugen zu rechnen. Wo sollen diese eigentlich hin?	Zu 48.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Plangebiet schließt mit der neuen Planstraße direkt an die Hohefeldstraße an. Durch die neue Bebauung innerhalb des Plangebiets, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmal angepasst wurde,

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungmahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			steigt schätzungsweise das Verkehrsaufkommen
			um 418 Fahrten pro Tag. Das Straßenverkehrs- und
			Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche
			Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohe-
			feldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-A-
			denauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung
			im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa
			2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa
			5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das
			zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen
			Straßen problemlos aufgenommen werden, da es
			sich um eine zweispurige innerstädtische Straße
			handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-
			Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
			Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsflä-
			che mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt"
			ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Stra-
			Benraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durch-
			gangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird emp-
			fohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die
			Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen
			(Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnum-
			feldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein
			verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fuß-
			verkehr zu erreichen.
			Der Endausbau der Gänseweide bis auf Höhe des
			Weidenbuschweges wird angestrebt und im Rah-
			men des Straßenausbau- und Erschließungsvertrags
			geregelt. Winterdienst, Müllentsorgung usw. blei-
			ben dementsprechend unverändert gesichert. Eine
			entstehende Unfallgefahr durch das erhöhte Ver-
			kehrsaufkommen des Neubaugebietes ist nicht er-
			kennbar.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Bzgl. der Stellplatzsituation ist festzuhalten, dass für jede Wohneinheit, laut Bebauungsplan, rechnerisch mind. 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Privatgrundstück nachzuweisen sind (Ausnahme WA 1.1). Darüber hinaus können bei Bedarf von den künftigen Grundstücksbesitzer*Innen weitere Stellplätze auf den Grundstücken errichtet werden.
		48.3: Wo soll noch Platz für Grünbewuchs sein.	Zu 48.3: Wird zur Kenntnis genommen. Zwei großräumige Flächen werden durch den Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt. Zum einen der anzulegende Gewässerrandstreifen im Norden entlang der Gänseweide, zum anderen der zu erhaltende Gehölzbestand im Südwesten. Neben den zahlreichen entstehenden privaten Gärten werden im Bebauungsplan u.a. Festsetzungen getroffen zu Dach- und Fassadenbegrünung.
		48.4: Vermutlich sollen es 33 Häuser werden. Das ist ein Grösse, für welche die Stadteile Nordshausen und Brasselsberg gar keine Infrastruktur anbieten können.	Zu 48.4: Die Bedenken können entkräftet werden. In der Gesamtabwägung überwiegt das Ziel der Planung zur Wohnraumschaffung in bereits infrastrukturell erschlossenen Bereichen, d.h. mit Anschluss an vorhandene Siedlungsräume und Verkehrsverbindungen. Beides ist für das Plangebiet gegeben. Weitere technische sowie soziale Infrastrukturen werden im Plangebiet zusätzlich installiert (z.B. weiterer Trafo, eigene Gebietsentwässerung, aber auch Kindertagesbetreuung).
		48.5: Auch habe ich vernommen, dass die Gänseweide ausgebaut werden soll. Dies ist ja bisher keine Strasse, sondern nur ein <i>Weg:</i> Nach Vorschrift muss eine Strasse 3,05 m und ein Bürgersteig 2,50m breit sein. Wo soll denn der Platz dafür herkommen?	Zu 48.5: Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gän-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
	Adiesse		seweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass alle künftigen, planerischen oder verkehrsbehördli-
			chen Überlegungen sich auf den öffentlichen Ver- kehrsraum beschränken werden – private Grund- stücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen.
		48.6: Wenn man die Gänseweide in Richtung Sandbuschweg befährt, gilt die Regel rechts vor links. Schon jetzt kann man wegen geparkter Fahrzeuge die Strasse nicht richtig einsehen. Alle Fahrzeuge müssen sich langsam an die Vorfahrtstrasse heran tasten und dabei oft mehrfach an der kleinen Steigung anfahren. Das ist für die Anwohner auch nicht gut, und im Winter schon gar nicht. Es gibt auf der Gänseweide auch keinen Winterdienst der Stadt Kassel.	Zu 48.6: Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange zu Parkgewohnheiten / Verhaltensmängel von Verkehrsteilnehmern sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Einhaltung, Kon- trolle und Sanktionierung von Verkehrs- und Ord- nungsrecht obliegt den zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden.
		48.7: Hiermit möchte ich zu diesem Bauvorhaben meinen Einspruch einlegen. Der Wohnwert wird erheblich gemindert. Ausserdem ist mit einem Wertverlust meiner Immobilie zu rechnen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen vorsorglich mitteilen,	Zu 48.7: Ein Wertverlust einer Immobilie durch Pla- nungen oder spätere Bautätigkeiten sowie durch den Ausbau der Straße Gänseweide sind nicht er- kennbar. Auf etwaige Lagevorteile einzelner Grund- stücke besteht kein Rechtsanspruch.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		dass ich Sie, das Planungsamt, für die angezeigten Verände- rungen, wenn sie so kommen, in Haftung nehmen werde und für einen Schadenausgleich verantwortlich mache.	
49.	24.06.2022 Privat	49.1: Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße. In der gemeinsamen Ortsbeiratssitzung, der Ortsbeiräte Nordshausen und Brasselsberg, vom 02.06.2022 wurde der Bebauungsplan vorgestellt. Dazu möchten wir als betroffene Anwohner Stellung nehmen.	Beschlussempfehlung: Zu 49.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		49.2: Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide: 1. Der Anschluss an die Gänseweide ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und die Gänseweide wird als Durchgangsstraße attraktiver. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Erstausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau der "oberen Gänseweide" wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faqzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	Zu 49.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse Adresse	49.3: 2. Laut Fr. Schwarzer (PWF) soll bei der Erschließung auch die Gänseweide mit einbezogen werden. Es ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Dort bitte ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr Aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann, um eine Belastung der Anwohner durch Lärm, Schmutz und Abgase auszuschließen. Auch wäre insbesondere die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet.	hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Zu 49.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die vorzugsweise auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bau-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
IXI.	Auresse		zeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzuneh-
		49.4: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist auch noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden. Es ist möglicherweise auch damit zu rechnen, dass ein Teil der Tiefgaragenzufahrten (aus planerischer Sicht) von der Gänseweide erfolgen wird. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln werden durch das Anfahren der Fahrzeuge zusätzlich Lärm und Abgase verursacht. Im Rahmen der Verkehrssicherheit bitten wir den Ortsbeirat um Bereitstellung	Zu 49.4: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallana ana dana a	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
		der Mittel für einen Verkehrsspiegel an der Kreuzung Gänseweide/Sandbuschweg.	Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass sollte nach der neuen Straße widererwartend eine unübersichtliche Verkehrssituation entstehen, wird das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt das Aufstellen eines Verkehrsspiegels prüfen, wenn dies die Sichtverhältnisse verbessert. In der Regel wird gemeinsam mit dem Baulastenträger (hier die Straßenbauabteilung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes), also dem Eigentümer der Straße, über einen Verkehrsspiegel entschieden. Die Kosten sind vom Antragssteller zu übernehmen. Da Verkehrsspiegel keine Verkehrszeichen nach der StVO sind, können sie daher nicht von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Verkehrsspiegel kommen an Kreuzungen und Einmündungen nur selten zum Einsatz, da ihre Wirksamkeit umstritten ist und die Spiegel nicht frei von Mängeln sind (z.B. Beschlagen bei dunstigem Wetter/Schneetreiben).
			Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich.
		49.5: 4. Es konnte nicht geklärt werden wie viele Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des	Zu 49.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots- Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägi- gen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort keine/kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für spekulativ und zu niedrig kalkuliert und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter kein oder nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig und nicht realistisch. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig. Dies entspricht eher der Lebenswirklichkeit. 85,5WE x 2 Fahrzeuge pro WE x 4 Fahrten pro Fahrzeug und Tag= 684 Fahrten pro Tag zuzüglich Fahrten durch Fremdverkehr (Besuch, Post, Lieferdienste usw.). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		49.6: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern mit einhergeht, bitten wir darum, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die	Zu 49.6: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
		Gänseweide angeschlossen wird, um die Belastung der Anwohner zu verhindern. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert. Eine Zufahrt, zu den anliegenden Grundstücken, wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt (Siehe Bild 1). Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Siehe Bild 2 Gänseweide Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. Wir wünschen außerdem die Umwidmung der Gänseweide 96- Ecke Sandbuschweg zu einem "verkehrsberuhigten Bereich" mit entsprechender Markierung der Parkplätze gemäß StVO und entsprechender Kontrolle durch das Ordnungsamt der Stadt Kassel. Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete und einer größeren Akzeptanz des Neubaugebietes führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohenfeldstraße und	
		verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Ver- kehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahr-	Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zah-
		radstreifen auf der Hohenfeldstraße planerisch	len vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
		nicht sinnvoll (Siehe Bild 3).	Fildern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund
		Bild 1 Bild 3	Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Fahrradstraße Fahrra	Zu 49.7: Wird zur Kenntnis genommen. Der Endausbau der Straße liegt im hoheitlichen und öffentlichen Interesse zur Sicherung der verkehrlichen Be-
		49.8: Nach dem Leitfaden zur städtebaulichen Planung "Mitplanen-Mitreden-Mitgestalten" 2020 (Land Hessen) ist eine Bürgerbeteiligung gewünscht und es sollten auch die Interessen der bereits ansässigen Anwohner berücksichtigt werden, um mehr Akzeptanz der Projekte zu schaffen. Dies bitte ich/wir im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	lange, einschließlich der Kostenbewältigung. Zu 49.8: Der Bitte wird entsprochen. Der benannte Leitfaden erörtert die ohnehin geltenden Rechtsvorschriften über Art und Umfang der Beteiligungsprozesse im Aufstellungs- und Abwägungsverfahren; gleichzeitig wird auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuches verwiesen, welche volle Berücksichtigung finden.
		49.9: Weitere Rechtsmittel, gegen dieses Bauvorhaben, behalte ich/wir uns vor. Positiv möchten wir hervorheben, dass es zu einer Reduzierung der Gebäudehöhen auf 10m gekommen ist. Diese Höhe gliedert sich besser in die bereits vorhandene Bebauung ein.	Zu 49.9: Wird zur Kenntnis genommen.
50.	15.08.2022 Privat	50.1: mit dem Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 035 vom 29. Juli 2022 hat die Stadt Kassel die Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan III/14 "Gänseweide / Hohefeldstraße" für den	Beschlussempfehlung: Zu 50.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	- Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		Zeitraum 08. August 2022 bis 09. September 2022 eingeleitet. Laut Amtsblatt hat der Bebauungsplan folgenden Zweck: "Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 2,03 ha groß und umfasst die Flurstücke 3/19, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/37, 115/2, 119/2, 121/2, 125/3 und 126/3 sowie die Straßenparzellen 70/2 tlw. (Gänseweide) und 74/21, 74/22 und 74/25 tlw. (Hohefeldstraße), alle Flur 3 in der Gemarkung Nordshausen. Zur Absicherung erforderlicher externer Kompensationsmaßnahmen wurde ein Teilstück des Flurstückes 209/14, Flur 12, Gemarkung Nordshausen als TEIL B in den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes aufgenommen. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen. Die Flächen befinden sich im planungsrechtlich definierten Außenbereich, so dass als Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist."	
		50.2: Als interessierter Bürger der Stadt Kassel habe ich folgenden Anmerkungen zu diesem Entwurf: 1. Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Damit widerspricht der vorgesehen Bebauungsplan dem §35 Baugesetzbuch, Absatz 2 und Absatz 3, Nummer 2.	Zu 50.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Plangebiet befindet sich aktuell im sogenannten Außenbereich gem. § 35 BauGB, gleichwohl, dass die Flächen im vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan, als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit aber als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Der Regionalplan des RP Kassel weist das Gebiet als Vorhaltegebiet für Landwirtschaft aus, die Stadt Kassel selbst definiert in ihrem Amtsblatt das vorgesehen Baugebiet als "Außenbereich". Damit widerspricht die vorgesehen Bebauung "den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes" im Sinne von §35 Baugesetzbuch, Absatz 3, Nummer 2 und ist somit gemäß §35 Baugesetzbuch, Absatz 2 nicht genehmigungsfähig, da sie bei ihrer Ausführung öffentliche Belange beeinträchtigen würde! Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehrzeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen.	genstehen. Die Ziele und Darstellungen der Regional- und Landesplanung bestehen auf einer viel größeren Maßstabsebene. Mit dem aktuellen Aufstellungsverfahren soll ein qualifizierter Bebauungsplan erarbeitet werden. Durch die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes sind die Flächen schließlich nach § 30 BauGB zu betrachten und planungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen.
		50.3: Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen" (Bezug 5.) durchzuführen, welche im Januar 2010 veröffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunktionskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkenntlich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße sowie Norderweiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit Überwärmungspotentiar im Jahr 2009 zum "Überwännungsgebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! Die Klimafunktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK sind als Anlagen 1, 2 und 3 beigefügt. Dies widerspricht klar den Klimazielen der Stadt Kassel! Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr 2019 (Bezug 6.), die zur "Ermittlung des Gefährdungspotentials sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durchgeführt wurde, weist das geplante	Zu 50.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt.

n en gebiet steht jedoch nicht im
gehiet steht jedoch nicht im
regional bedeutsamen Luft- ihnsystemen, die den Kalt- in Richtung des Kasseler fon einer schwerwiegenden Luftaustausches ist somit zug auf diesen Belang wer- rgetragen. Planung auf die Schutzgüter g sowie Klima/Klimafunk- bericht dargelegt. g auf diese Schutzgüter soll eile (Gärten, Uferstreifen), ehölzbestände und Einzel- e Anpflanzung von Laub- wie durch extensive Dach- enbegrünung erfolgen. zudem eine gutachterliche ischen Bedeutung der Plan- Partner, Ingenieure, Januar sagen in den Umweltbericht dargelegt, dass die Planflä- uftproduzent im Kontext der bebauung von untergeord- ist. chen Gegebenheiten sowie Raum führen zu einer Redu- n Bedeutung für den urba- ölzsaum (niedrige bis hohe entlang des Feldweges (in vischen "Gänseweide" und
in fon Luft zug getre gerieden Seile en Abwie en Abwie en Abwie en Abwie en Bewie en

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
			zierte Kaltluft.
			Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
			raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
			ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
			Kaltluftmassen transportiert werden können.
			Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
			tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und
			ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung
			des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls
			nicht von einer negativen Beeinflussung der regio-
			nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kas-
			sel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunkti-
			onskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregun-
			gen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
			gen/innweise diesbezägnen vorgenagen.
		50.4: 2. Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwar-	Zu 50.4: Die Bedenken können entkräftet werden.
		tenden zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Ver-	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf-
		kehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell muss	hin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentli-
		ist als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwi-	chen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße
		schenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwick-	oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei
		lungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren	einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die
		damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen,	Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Kor-
		was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Ein-	bacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadt-
		wohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500	mitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkom-
		Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gele-	men kann von diesen Straßen problemlos aufge-
		genen Einfamilienhausgebieten Jungfemkopf, Brasselsberg	

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	nommen werden, da es sich um eine zweispurige in- nerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		50.5: 3. Obwohl durch den Bebauungsplan Nr. III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Mir als interessiertem Bürger erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten!	Zu 50.5: Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Berechnung der Wohnbaudichte bzw. der Wohneinheiten handelt es sich um rein rechnerische Annahmen auf Grundlage des dargestellten Städte- baulichen Konzepts.
		50.6: Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes	Zu 50.6: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	otenang.a.m.e	zu den Stellungnahmen
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück
			umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Ge-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallanguahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			schossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Des Weiteren teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandarten gerecht zu werden.
		50.7: 4. Darüber hinaus wird durch die Stadt Kassel nicht berücksichtigt, dass im nächsten Jahrzehnt im Stadtteil Nordshausen, aber auch im Stadtteil Brasselsberg viele derzeit noch durch eine Person bewohnte Wohnhäuser dem Wohnungsmarkt in Kassel zur Verfügung stehen werden. Die Altersstruktur in beiden Stadtteilen wird sich durch das "Wegsterben" der älteren Generationen und Erwerb der dadurch freiwerdenden Immobilien auch ohne das geplante Neubaugebiet verjüngen. An Stelle von "Wohnraum für junge Familien in einem eigentlich aus Klimaschutzgründen freizuhaltenden Gebiet wäre es vorteilhafter, in den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen in den Ortskernen jeweils eine Seniorenwohnanlage für altersgerechtes Wohnen auszupalnen und zu errichte, um so die nicht sinnvolle Nutzung von Wohnhäusern durch nur eine Person zu minimieren.	Zu 50.7: Wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Es sind verschiedene Wohnformen für verschiedene Zielgruppen denkbar und gewünscht.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		50.8: Ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplan III-14 nicht weiter zu verfolgen und die Planungen dafür aus Gründen des Klimaschutzes und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel einzustellen!	Zu 50.8: Wird zur Kenntnis genommen.
51.	01.09.2022 Privat	51.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße. "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Beschlussempfehlung: Zu 51.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		 51.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohnraumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohnflächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in beengten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflächenzuwachs der Mittelund Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 	Zu 51.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
141.	Auresse	EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		51.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 51.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		51.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für	Zu 51.4: Die Bedenken können entkräftet werden.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner- Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Jenanghamine	zu den Stellungnahmen
			Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		51.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die C02 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen.	Zu 51.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		51.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 51.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem

adt Kassel, ST Nordshausen	- Beteiligung nach § 3 (2) BauGB -

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	51.7: 3. Die Vorschrift des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken.	weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Zu 51.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		51.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 51.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohn- bauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungs- plan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpas- sungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteili- gungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Pla- nung keine regionalplanerischen Bedenken entge- genstehen.
		51.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen.	Zu 51.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	otenang.	zu den Stellungnahmen
		Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Kli- mafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zu-	wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsge- biet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit
		kunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen-	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt.
		vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 ver- öffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunkti-	Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luft-
		onskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkennt- lich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brassels- berg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen	leit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt- und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norder- weiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungs- gebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klima-	den keine Bedenken vorgetragen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		funktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeutig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt.
		der Stadt Kassel!	Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll
		Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr 2019 (INKEK GmbH -	durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die zur "Ermittlung des Ge-	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		fährdungspotentials sowie Maßnahmen zur Anpassung an	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durch- geführt wurde, weist das geplante Baugebiet "Hohefeldstraße,	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		Gänseweide" in seiner "Planungshinweiskarte (Anlage II)" als	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		"Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" aus! Die Empfehlun-	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		gen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in die-	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		ser Studie lauten: "Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nut-	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		zungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Aus-	eingeflossen sind.
		gleichspotenzial der städtischen Klimatope mit direktem	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		Wirkzusammenhang dar. Hohe klimaökologische Wertig- keit (Kaltluftproduktion und -abfluss, Belüftung allge-	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		mein, thermische Entlastung). Bebauung und zur Versie-	neter Planungsrelevanz ist.
		gelung beitragende Nutzungen führen zu klimatischen	Tieter i landingsreievanz ist.
		Beeinträchtigungen der verdichteten Bereiche. Dasselbe	
		gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern	

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallummahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		(Bodenrauigkeit, Querbebauung). Schützen und Funkti-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		onsfähigkeit aufrechterhalten, nach Möglichkeiten wei-	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		tere Vernetzungen anstreben. Innerstädtische Potential-	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		flächen über Schneisen und Vegetationsflächen verbin-	nen Raum.
		den." Mit dem Bebauungsplan III-14 wird durch die Stadt	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		Kassel genau das Gegenteil der Empfehlungen des ZRK	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in
		verfolgt und eine Überwärmung der Stadtteile Brassels-	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		berg und Nordshausen herbeigeführt sowie ein Aus-	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		gleichsraum mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		durch die Stadt Kassel vernichtet!	zierte Kaltluft.
			Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
			raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
			ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
			Kaltluftmassen transportiert werden können. Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
			tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und
			ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung
			des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls
			nicht von einer negativen Beeinflussung der regio-
			nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden.
			Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kas-
			sel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunkti-
			onskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregun-
			gen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		51.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwarten-	Zu 51.10: Die Bedenken können entkräftet werden.
		den zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Ver-	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf-
		kehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist	bus straigetiverkerins and herbadamic weist darauf

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500 Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	hin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		51.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist	Zu 51.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel " wird als falsch zurückgewiesen.	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 51.9.
		51.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem Zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 51.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		51.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 51.13: Siehe Ziffer 51.7.
		51.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktionflaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 51.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		51.15: 9. Ausgleich	Zu 51.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse)	zu den Stellungnahmen
		Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des ge-	Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag
		planten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der glei- chen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen	Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und bein-
		zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	haltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in
		Zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Be-
			bauungsplans und die anschließende Ermittlung des
			bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs
			nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für
			das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten
			anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kom-
			pensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hes-
			sen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutz-
			guts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Mil-
			ler et. al. 2019).
			Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berück-
			sichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaß-
			nahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der
			externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben-
			den Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den
			Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von
			Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte
			gem. Hessischer Kompensationsverordnung umge-
			rechnet und entsprechend den Ausführungen in
			den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltbe-
			richtes kompensiert.
			Das durch die Planung entstehende Defizit kann im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dem-
			entsprechend wurde ein externer Ausgleich not-
			wendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen
			Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Garten-
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.
			Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen
			stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak-
			and the second s

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctalling and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	Stellungnahme	tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maßnahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur 12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maßnahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Bebauungsplan aufgenommen. Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a. auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfügbarkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		51.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 51.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.
		51.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 51.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		51.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 51.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwi- schen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flä- chen getroffen wurden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		51.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 51.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festset- zung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzun- gen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag ge- regelt.
		51.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Zu 51.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		51.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 51.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		51.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Puffer- streifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außen- bereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 51.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		51.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum	Zu 51.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
Nr.	Agresse	Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben. 51.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "\$1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte. Zu 51.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festsetzung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grundstücken unklar. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes ist geltende Satzungen oder Gesetze wiederzugeben.
		51.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide	Zu 51.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsflä- che mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt"

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
	Auresse	1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. htt.ps://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/fagzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wirkt die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegen. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeiträgsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	51.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	Zu 51.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, wel-
			mab beschränkt werden. beeintrachtigungen, wei-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Challess and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			che im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richt- linien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleich- sam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Hei- zungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzuneh- men.
		51.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 51.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendingnamme	zu den Stellungnahmen
		51.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6 -negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Zu 51.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	_	51.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Domländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt.	Zu 51.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die Durchfahrtsmöglichkeit der Gänseweide zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf
		ruhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der	den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbusch- weg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt vor,

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Auresse	Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
		51.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 51.30: Wird zur Kenntnis genommen.
52.	06.09.2022 Ortsbeirat Nordshausen	52.1: Der Ortsbeirat Nordshausen setzt sich seit Jahrzehnten für eine maßvolle Arrondierung des Stadtteils aus dem Kern heraus ein. Dabei hat er sich stets von der Grundidee "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" leiten lassen, die zuletzt im Jahr 2010/2011 von der Stadtverordnetenversammlung im "Entwicklungskonzept Nordshausen" als Handlungsrahmen für die weitere Entwicklung des Stadtteils verankert wurde. Einher ging ein Entwicklungskonzept für den "Nördlichen	Beschlussempfehlung: Zu 52.1: Wird zur Kenntnis genommen. Das komplexe Bauleitplanverfahren am nördlichen Ortsrand Nordshausen verzögert sich aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen. Dementsprechend wurde bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten im Hinblick auf den Bedarf der Wohnraumversorgung zwischenzeitlich auf das Angebot privater Fläche zur weiteren Siedlungsentwicklung zurückgegriffen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Ortsrand", das parallel von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Die vorliegende Planung für das Baugebiet Hohefeldstraße/Gänseweide widerspricht aus Sicht des Ortsbeirates der in den Entwicklungskonzepten angestrebten Planung, die eine klare Weiterentwicklung des Stadtteils nach Norden vorsieht. Grundsätzlich spricht sich der Ortsbeirat auch weiterhin für eine maßvolle Erweiterung des Stadtteils aus, die direkt an die vorhandene Wohnbebauung anschließt. Dem Ortsbeirat ist bewusst, dass ohne Arrondierung der Stadtteil nicht wachsen und weiterentwickelt werden kann. Weiterentwicklung heißt hier auch die Entwicklung bestehender Infrastruktur und Anpassung dieser an die neuen Gegebenheiten - auch wenn die Änderungen in benachbarten Stadtteilen stattfinden, aber Nordshausen unmittelbar betreffen.	Zu 52.2: Wird zur Kenntnis genommen.
		schluss an die vorhandene Bebauung nicht möglich, sodass das Neubaugebiet Hohefeldstraße/Gänseweide zwar zum größten Teil im Stadtteil Nordshausen liegt, jedoch aus Sicht des Ortsbeirates eine Erweiterung des Stadtteils Brasselsberg nach Osten hin darstellt. Die räumliche Entkoppelung durch die Gemarkung "Dornländer" sowie die Erschließung über die "Hohefeldstraße" und "Sandbuschweg/Gänseweide wird eine Integration in den Stadtteil Nordshausen nicht zu genüge tragen, wie am Beispiel des Baugebietes Gänseweide - oberer Teil - deutlich wird.	Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zweier Ortsbezirke. Etwa ein Drittel der Fläche liegt im Ortsbezirk Brasselsberg, zwei Drittel liegen im Ortsbezirk Nordshausen. Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde stadtintern geprüft, ob eine Neuordnung der Ortsbezirksgrenzen durchgeführt werden soll. Die Entscheidung fiel auf die Verschiebung dieses Verwaltungsverfahrens, um zunächst die Schaffung von Planungsrecht zu fokussieren und zu realisieren. Im Anschluss an dieses Bebauungsplanverfahren wird die Thematik zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut behandelt. Die von der Planung betroffenen Ortsbeiräte der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen werden im

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	3	zu den Stellungnahmen
			Rahmen ihrer Beteiligungskompetenzen eingebunden. Grundsätzlich folgt eine Bauleitplanung aber städtebaulichen Prinzipien und ist unabhängig von politischen Innengrenzen.
		52.3: Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass weder die verkehrliche Situation noch die Versorgung mit Kita- und Grundschulplätzen geklärt ist. Die vom Planungsbüro und der Stadt im Bebauungsplan unzulänglich behandelte Mehrbelastung des Stadtteils widerspricht den Aussagen, die in der Vergangenheit durch eigens in Auftrag gegebene Studien aufgestellt worden sind. Dies kann der Ortsbeirat so nicht akzeptieren.	Zu 52.3: Wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher, Herrn Knauf, handelt es sich bei den benannten Studien um den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030 der Stadt Kassel. Es wird darauf hingewiesen, dass der VEP allerdings keine Aussagen zur Hohefeldstraße trifft und es sich um eine gesamtstädtische strategische Plangrund- lage handelt.
		52.4: Die vom Planungsbüro angelegte Prognose der zu erwartenden Einwohnerentwicklung widerspricht sich innerhalb der Begründungen zum Bebauungsplan selbst. Berücksichtigt man den rechtlich bindenden Anteil an Sozialwohnungen von 30 %, kommt man bei 86 Wohneinheiten auf 25 Wohneinheiten. Geht man davon aus, dass in jeder sozialgebundenen Wohneinheit ein Kind zuzieht, ist mit einem Zuwachs von 25 Kindern zu rechnen. Sozialer Wohnungsbau ohne Berücksichtigung von Kindern ist letztlich kein sozialer Wohnungsbau. Deshalb muss auch hier aus Sicht des Ortsbeirates vor dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung nachgebessert werden. Die Prüfung der Stadtteilzugehörigkeit kann hier ein Ansatz sein, um zukünftige Fragen des Schulbezirkes (Brückenhof-Nordshausen/Heideweg) eindeutig zu klären.	Zu 52.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Bei der Berechnung der Wohneinheiten, der Einwohnzahl sowie der Kinder im betreuungsrelevantem Alter handelt es sich um eine rein rechnerische Zusammenstellung auf Basis des Städtebaulichen Konzepts. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
	Adresse	Stellungnahme	
Nr.	Adresse		vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird darauf verwiesen, dass Sozialwohnungen auch für einkommensbenachteiligte Erwachsene und / oder Senioren zur Verfügung stehen.
		52.5: Ebenfalls werden keinerlei Flächen für die im Bebauungsplan, welche der Freizeitgestaltung für Familien dienen, ausgewiesen. Der Ortsbeirat regt daher an, zu prüfen, ob im Städtebaulichen Vertrag verankert werden kann, die Erweiterung des Spielplatzes "Dornländerweg" festzuschreiben.	Zu 52.5: Nach Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt besteht aufgrund der Versorgungssituation kein Bedarf an zusätzlichen Spielflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des § 8 Hessische Bauordnung (HBO) für Kleinkinder (0-5 Jahre) Spielflächen auf den Baugrundstücken nachzuweisen sind.
		52.6: Darüber hinaus verurteilt der Ortsbeirat scharf den Umgang mit den Belangen des Klima- und Gesundheitsschutzes am westlichen Ortsrand sowie die Umwidmung von Ackerland in	Zu 52.6: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	• •
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme Grünland am südlichen Ortsrand, um eine entsprechende Ausgleichsfläche an der A44 darzustellen. 52.7: Die im Bebauungsplan zu Grunde gelegten Argumente gegen die Notwendigkeit der Frischluftschneise am westlichen Ortsrand widersprechen aus Sicht des Ortsbeirates sämtlichen in der Vergangenheit in Auftrag gegebenen Untersuchungen und sind missverständlich. Hier besteht aus Sicht des Ortsbeirats noch Klärungsbedarf.	Zu 52.7: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Notwendigkeit einer Frischluftschneise am westlichen Ortsrand von Nordshausen wurde im Rahmen des Bebauungsplanes nicht in Frage gestellt. Es wurde eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
			che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der umliegenden Siedlungsbebauung von untergeordneter Planungsrelevanz ist. Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Reduzierung der klimatischen Bedeutung für den urbanen Raum.
			Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und "Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes) wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produzierte Kaltluft.
			Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungsraum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte Kaltluftmassen transportiert werden können. Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrichtung, was auch auf der großmaßstäblichen Klimafunktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellenandhae	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei- flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla- nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regio- nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden.
		52.8: Nichtsdestotrotz muss einhergehend mit der Entwicklung des Bebauungsplanes eine Festlegung getroffen werden, dass auch in der Zukunft der Bauschluss über die Gemarkung "Dornländer" nicht stattfinden darf.	Zu 52.8: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Bebauungsplan kann nur Festsetzungen zu Flä- chen innerhalb des aufgestellten Plangebietes bein- halten.
		52.9: Es ist für den Ortsbeirat nur schwer hinzunehmen, dass Ackerund Gartenfläche in der heutigen Zeit einer Bebauung weichen müssen.	Zu 52.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Die betreffenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, sind eigentumsrechtlich bereits übertragen worden. Diese grundlegende Verfügbarkeit der Flächen stellt die Basis für Ziel und Zweck der Siedlungsentwicklung am Standort dar. Ebenso stellt die eigentumsrechtliche Übereignung der landwirtschaftlichen Flächen keine Existenzgefährdung für die bisher wirtschaftenden Betriebe dar. Der Landkreis Kassel, der Kreisausschuss, Fachbereich Landwirtschaft, teilte mit, dass auch wenn der Verlust der Ackerfläche bedauert wird, aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere aufgrund der Lage des Geltungsbereiches zugunsten der städtebaulichen Entwicklung Kassels keine Bedenken vorgetragen werden. In Hinblick der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung in bisher unbebauten Bereichen wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Umfang

lfd.	Datum der Stellungnahme	Challen and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
INI.	Auresse	52.10: Der Ortsbeirat sieht die angegebenen Ausgleichsflächen als völlig ungenügend an, da diese nur von Ackerflächen umge- wandelt werden. Dies kann nicht in Einklang mit nachhaltigem Bauen stehen.	und die bauliche Tiefe die bereits vorhandenen Bebauungsstrukturen im Bereich der Hohefeldstraße aufgreift und mit der bislang hochbaulichen Entwicklung an der Gänseweide in nördliche Richtung verbindet. Ergänzend wird Bezug auf die Strukturen des Kleingartenvereins genommen, welche ebenfalls bereits großflächig eine anthropogene Überformung der freien Landschaft darstellt. Zudem wird das Plangebiet in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird. Zu 52.10: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ausgleichsdefizit, das aufgrund der Eingriffe des Bebauungsplans entsteht, wurde anhand der Hessischen Kompensationsverordnung kalkuliert. Hierbei wurde u.a. der Beitrag Bodenschutz berücksichtigt. Um dieses Defizit möglichst gering zu halten, wurden zunächst Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes geprüft (z.B. Begrenzung von Überbauung und Versiegelung). Zusätzlich wurden innerhalb des Plangebietes auch Ausgleichsmöglichkeiten festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, etc.). Da dennoch weiterhin ein Ausgleichsdefizit besteht, wird der Ausgleich nach Abstimmung mit dem Umweltund Gartenamt sowie dem Liegenschaftsamt in einem externen Geltungsbereich auf dem städtischen Flurstück 209/14 (teilw.), Flur 12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m² umgesetzt. Zur planungs-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			rechtlichen Absicherung wurde die Maßnahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Bebauungsplan aufgenommen.
		2.11: zusammengefasst kritisiert der Ortsbeirat die aktuell vorliegende Bebauungsplanung für den Bereich Gänseweide/Hohefeldstraße aus ökologisch-klimatischen, verkehrlich-infrastrukturellen und sozial-integrativen Gründen, wenngleich ihm die Notwendigkeit der Versorgung mit Wohnraum bewusst ist.	Zu 52.11: Wird zur Kenntnis genommen.
		 52.12: Der Ortsbeirat fordert den Magistrat der Stadt Kassel auf, umfangreiche Nacharbeiten vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchzuführen: Der Ortsbeirat fordert den Magistrat auf, zunächst grundsätzlich Stadtteilgrenzen zu überprüfen und regt an, das Neubaugebiet in Gänze dem Stadtteil Brasselsberg zuzuordnen, da es sich hier unmittelbar an die Bebauung anschließt. 	Zu 52.12: Vgl. Ziff. 52.2.
		52.13: 2. Darüber hinaus fordert der Ortsbeirat den Magistrat auf, die Kapazitäten von Kindertagesbetreuungs- und Grundschulplätzen verbindlich zu klären und sicherzustellen bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird.	Zu 52.13: Der Anregung wird im Rahmen der städtischen Handlungsmöglichkeiten gefolgt. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um ein unbefristetes Planungsrecht auf Basis eines Angebotsbebauungsplanes. Hierin werden lediglich Annahmen und Prognosen getroffen, die sich im Laufe der Jahre durch unterschiedlichste externe Faktoren stets verändern können. Verbindliche Aussagen sind daher vorerst nicht möglich. Die Stadt Kassel kommt ihrer kommunalen Pflichtaufgabe zur Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen dennoch nach, indem bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans die jeweiligen Ämter beteiligt und bspw. Betreuungskonzepte erarbeitet werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		52.14: 3. Da in den vergangenen Jahren die Verkehrsbelastung sowohl im Stadtteil Nordshausen als auch im Stadtteil Brasselsberg zugenommen hat, fordert der Ortsbeirat den Magistrat auf, umgehend das mehrfach eingeforderte Verkehrskonzept für den gesamten Stadtteil aufzustellen, mit dem Ortsbeirat abzustimmen und auf Basis dieses Konzeptes die Bebauungsplanung zu überarbeiten. Im Rahmen der Planung des Neubaugebietes ist eine vollständige Überarbeitung des Verkehrssystems Nordshausens in Auftrag zu geben. Es sind dabei geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die Verkehre im Stadtteil zukunftsfähig zu machen. Der Ortsbeirat fordert den Magistrat darüber hinaus auf. besonderes Augenmerk auf die Straßenplanung im Plangebiet zu legen und diese detailliert in den beiden betroffenen Ortsbeiräten vorzustellen.	Zu 52.14: Wird zur Kenntnis genommen. Aufbauend auf die in der Begründung (Kapitel 5.1) dargelegten Verkehrsaufkommen weist das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt daraufhin, dass bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt wurden. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist. Ein separates Verkehrskonzept für die Wohnbaulandentwicklung ist aus Sicht des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes nicht erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bauleitplanung nur Festsetzungen innerhalb des entsprechenden Plangebietes treffen kann.
		52.15: 4. Der Ortsbeirat spricht sich klar gegen die weitere Versiegelung von Flächen aus und fordert den Magistrat auf, am westlichen Ortsrand zwingend und verbindlich die (noch) vorhandene Frischluftschneise festzuschreiben. Hierbei ist die Bebauung der Gemarkung Dornländer auszuschließen und in einem Bebauungsplan festzuhalten.	Zu 52.15: Vgl. Ziff. 52.7.
		52.16: 5. Die Umwidmung von Ackerland in Grünland in unmittelba- rer Nähe zum Erdwall an der A44 widerspricht aus Sicht des Ortsbeirates den Bestrebungen für umfassenden Lärmschutz im Kasseler Süden.	Zu 52.16: Wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur begrenzt Ausgleichsflächen im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Die Option den Ausgleich im näheren Umfeld umzusetzen, wird dem Ankauf von Biotopwert-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		 Der Ortsbeirat fordert den Magistrat auf, auf eine entsprechende Planung für einen geschlossenen Lärmschutz zwischen BAB-Abfahrt Bad Wilhelmshöhe und AK Kassel-West beim Land Hessen und dem Bund hinzuwirken und Ackerland beizubehalten, da in den angrenzenden Stadtteilen keine Viehwirtschaft mehr betrieben wird. 	punkten im Landkreis Kassel vorgezogen. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Umwandlung in ein extensives Grünland) entspricht ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund des ausreichenden Abstands der Ausgleichsfläche zur BAB A44 steht diese Ausgleichsmaßnahme einer möglichen Lärmschutzmaßnahme nicht entgegen.
		b. Der Ortsbeirat fordert den Magistrat auf, die Ausgleichsflächen für das Baugebiet zu überarbeiten und geeignete Standorte, auch außerhalb Nordshausens, zu prüfen. Ziel muss hier die Entsiegelung brachliegender Flächen innerhalb des Stadtgebietes und keine Umwidmung bereits landwirtschaftlich genutzter Flächen sein.	Zu 52.17: Vgl. Ziff. 52.10. Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a. auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfüg-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	g	zu den Stellungnahmen
			barkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht. Zudem teilte der Landkreis Kassel, der Kreisausschuss, Fachbereich Landwirtschaft mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Da die Kompensationsfläche in der Vergangenheit zumeist landwirtschaftlich "aus der Erzeugung" genommen wurde (Stilllegung), wird davon ausgegangen, dass es sich um keinen ackerbaulichen Gunststandort handelt.
		52.18: 6. Der Ortsbeirat fordert den Magistrat auf, den Städtebauli- chen Vertrag zu ergänzen und dort die Erweiterung der Spiel- plätze Dornländerweg und Wiederholdstraße festzuschreiben.	Zu 52.18: Vgl. Ziff. 52.5.
53.	09.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	nehme ich Stellung zu den offengelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. III/4 "Gänseweide, Hohefeldstraße". Entsprechende Vollmacht liegt an ist (vorgemerkter) Eigentümer des Grundstücks das unmittelbar benachbart zum Plangebiet liegt und von der durch die Planung veranlassten Erschließung zusätzlich belastet wird. Die vorgesehene Bebauung des Plangebietes wird von sehene Bebauungsplans zu ersehen ist, aber auch insgesamt abgelehnt.	Zu 53.1: Wird zur Kenntnis genommen.
		53.2: Besonders störend wird eine Bebauung empfunden, die bis zu 3 m Nähe an die benachbarte Bebauung möglich ist und das in einer Höhe von bis zu 10 m (ggfs. + 15 % geneigtes Dach oder Staffelgeschoss +Höhe zwischen OKFF und anstehendem Gelände). Mit Blick auf die Abstandsvorschriften nach der	Zu 53.2: Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Die Abstandsflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten und gem. § 6 HBO zu bemessen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 4 HBO muss in allen Fällen die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen; dies wurde durch die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghanme	zu den Stellungnahmen
		HBO sollte das Baufenster so gewählt werden, dass unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung auf den Nachbargrundstücken des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Regelungen der HBO auf jeden Fall der gesetzlich erforderliche Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.	festgesetzten Baufeldgrenzen gewährleistet. Die festgesetzten Baugrenzen definieren dabei lediglich den überbaubaren Bereich, welcher nur komplett ausgeschöpft werden darf, sofern die Abstandsflächen gemäß § 6 HBO nicht eingehalten werden. Die Baufelder selbst sind entsprechend großflächiger gefasst, um den späteren Bauinteressent*Innen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Des Weiteren beschränken Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe etc.) sowie zur Bauweise das Ausmaß der einzelnen Bebauungen.
		53.3: Mit Blick auf die bestehende Bebauung in der Nachbarschaft wird eine neue Blockbebauung von Gebäuden mit einer Länge von 22 m und einer Höhe von 10 m (+ Nebenhöhen , siehe vorherigen Klammerzusatz) als schlicht rücksichtslos abgelehnt.	Zu 53.3: Wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan sieht keine Blockbebauung, sondern eine abweichende Bauweise i.S.d. offenen Bauweise vor. Das bedeutet, dass entgegen den sonst möglichen Gebäudelängen von bis zu 50 m die Gebäudelängen im WA 1 und 2 auf 14 m und 22 m reduziert werden, sodass eine städtebauliche Unangemessenheit am Standort vermieden werden kann. Lediglich im WA 1.1 wird eine Gebäudelänge über 50 m zugelassen, um dort eine Reihenhausbebauung zu ermöglichen. Sowohl die maximal zulässigen Gebäudelängen in den einzelnen Teilgebieten als auch die maximal zulässige Gebäudehöhe im Plangebiet fügen sich somit in ihrem Ausmaß in die benachbarte Bebauung ein. Sowohl im nordwestlichen als auch im südwestlichen Bereich existieren Gebäude mit entsprechenden Gebäudelängen. Dies sind zudem Standardgrößen bzwmaße im Bereich von Mehrfamilienhäusern. Die Gebäudehöhe in der direkten Nachbar-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			schaft liegt zwischen 7 m und 12 m. Anhand von angefertigten 3D-Darstellungen zum städtebaulichen Entwurf wurde das Erscheinungsbild, insbesondere zu den baulichen Höhen, überprüft. Da eine gewisse Ausnutzung der Fläche in die Höhe stattfinden soll, wurde eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m als verträglich angesehen.
		53.4: Nach hiesiger Prüfung der offengelegten Unterlagen ist auch nicht davon auszugehen, dass mit den offengelegten Unterlagen ein dauerhaft wirksamer Bebauungsplan erreicht werden kann. Auch wenn die Unterlagen auf den ersten Blick für ein kleines Baugebiet recht umfangreich erscheinen, so erweisen sich bei genauerer Betrachtung doch als zum Teil sehr lückenhaft oder nicht aussagekräftig oder wegen nur partieller Darstellung unzureichend und tendenziös. Damit sind Ermittlungs- und Bewertungsdefizite ebenso zu erkennen wie eine grundsätzliche Disproportionalität der Abwägung der einzustellenden Belange, falls die Planung wie offengelegt beschlossen werden würde. Allerdings kann ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Bebauungsplan in Kenntnis dieser Mängel von vornherein nur als abwägungsfehlerhaft beurteilt werden. überdies zweifelhaft erscheint schließlich, ob eine Planung auf Basis der vorliegenden Begründungserwägungen überhaupt am vorgesehenen Standort möglich ist. Bei sachgerechter Gewichtung der einzustellenden Belange spricht wenig dafür und überwiegendes dagegen.	Zu 53.4: Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vorgetragen.
		53.5: 1. Unklar bleibt in den Unterlagen zum Bebauungsplan. welcher Wohnraumbedarf konkret gedeckt werden soll und ob es dafür gerade unter Beachtung der Regelung des § 1 Abs. 5 Satz 3 und der besonderen Anforderungen der baurechtlichen Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2, insb. Satz 4 BauGB keine	Zu 53.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		anderen Möglichkeiten der Deckung gibt. Um Missverständnissen in der Bearbeitung für die Vorbereitung der Abwägungssynopse vorzubeugen, diese Unklarheit bezieht sich nicht auf § 1 Abs. 3 BauGB. Die städtebauliche Erforderlichkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung von Baurecht für Wohnungen im bisherigen Außenbereich versteht sich von selbst und ist unabhängig von der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Die aufgeworfenen Fragen müssen aber beantwortet werden, um das Gewicht der für und wider die Planung sprechenden Belange überhaupt unter- und gegeneinander abwägen zu können. Solange diese Fragen nicht geklärt sind, liegt unzweifelhaft ein Abwägungsdefizit vor, dass zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen muss. Klärung dieser Fragen bedeutet dabei nachvollziehbare Erläuterung mit Quellenangaben und plausiblen Zahlen.	die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		 53.6: Die Erläuterungen der Bauleitplanung entsprechen dem nicht hinreichend zum konkreten Wohnraumbedarf (b) und nicht einmal in Ansätzen zu den besonderen Bestimmungen zum Bodenschutz (a) a. Im Umweltbericht, S. 24, wird eine erläuternde Auseinandersetzung mit den Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 Satz 3, 1 a Abs. 2 Bau GB sogar explizit verweigert, wenn es heißt: "Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) können im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden." 	Zu 53.6: Wird zurückgewiesen. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan weder um eine Wiedernutzbarmachung noch eine tatsächliche Nachverdichtung handelt, können die Inhalte der sogenannten Bodenschutzklausel nicht vollständig berücksichtigt werden. Dem Schutz des Bodens kommt auch nach der Betonung der Innenentwicklung [] keine Vorrangstellung gegenüber anderen in der Abwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkten zu. Die Annahme eines Optimierungsgebots in § 1a Abs. 2 ist zumindest dann abzulehnen, wenn mit dieser Einordnung eine Sonderstellung des Bodenschutzes geschaffen

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
	Adiesse	Im Beitrag Bodenschutz werden die oben angeführten Regelungen sogar explizit zitiert als beachtliche Regelungen für den Bodenschutz. Eine Auseinandersetzung findet sich aber auch dort schlicht überhaupt nicht. Dem rechtskundigen Leser stellt sich die Frage: was soll das für eine Planung sein, die sich mit in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer bedeutsamer und durch mehrfache Nachschärfungen gewichtiger werdenden Planungsleitsätzen nicht nur nicht hinreichend, sondern nicht einmal ansatzweise auseinandersetzt? Und warum plant man so? Eine solche Planung ist schon im Ansatz zum Scheitern verurteilt. Die Zeit und das Geld kann man sich sparen.	werden soll. Die Gemeinde hat bei ihren Planungen in jedem Fall die Schutzwürdigkeit des Bodens mit einzustellen; insofern ist § 1a Abs. 2 Hinweis und Merkposten für sie. Eine darüberhinausgehende Gewichtung ist jedoch damit nicht verbunden. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 9) Im Umweltbericht wurden u.a. die Schutzgüter Fläche und Boden betrachtet und der jeweilige Eingriff als hoch bewertet. Die Eingriffe werden entsprechend im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsplanung bilanziert und ausgeglichen. In Kap. 4.1 des Umweltberichtes sind zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes dargelegt. In Bezug dessen wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte gem. Hessischer Kompensationsverordnung umgerechnet und entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltberichtes kompensiert. Die Empfehlung des Umweltberichtes, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung bei bodeneingreifenden Maßnahmen mit Auswahl der entsprechenden Maßnahmen sicherstellt, wird zudem in den städtebaulichen Vertrag übernommen.
		 53.7: b. Zwar sind demgegenüber die Ausführungen zu dem geplanten Baugebiet bzw. dem städtebaulichen Konzept (insb. BPlan-Begründung, S. 17 ff) vergleichsweise ausführlich, so dass man insofern immerhin daran denken könnte, von einer im Ansatz ausreichenden Darstellung zu sprechen. Beim Blick aufs Detail bleiben aber auch diesbezüglich Unklarheiten bestehen, die Ermittlungs- und Bewertungsdefizite offenbaren und damit eine Abwägung als von vornherein fehlerhaft markieren. Das betrifft etwa die Aussage in Nr. 5.1 (Plan-Begründung, S. 19), dass auf Basis des städtebaulichen Konzeptes von rund 85.5 Wohneinheiten (WE) innerhalb des BPlan-Gebietes ausgegangen wird. Was die "Basis des städtebaulichen Konzeptes" genau ist, wird nicht erläutert bzw. wird nicht konkret darauf verwiesen. Sollte diese Aussage auf Abb. 5 (B-PlanBegr., S. 18) bezogen sein, dann kann sie keine Grundlage für die weitere Planung und Beschlussfassung sein, weil der räumliche Umfang der Abb. 5 wesentlich weiter greift als die offengelegte BPlan-Entwurf selbst. So heißt es eingangs der Nr. 5 der Plan-Begründung, dass der Untersuchungsbereich des städtebaulichen Konzeptes 3,34 ha groß sei, wohin gegen der 	Zu 53.7: Die Anregung wird berücksichtigt. Auf Grundlage des dargestellten Städtebaulichen Konzepts in Kap. 5 der Begründung wurden im Bereich des BPlan-Gebietes Annahmen zur Anzahl von Wohneinheiten getroffen. Die Grenze des Bebauungsplanes ist in der dortigen Abbildung vorhanden. Die weiteren östlichen Flächen zeigen weitere Entwicklungsmöglichkeiten auf den Nachbargrundstücken auf (vgl. Kap. 3.1 der Begründung). Zum besseren Verständnis wird die Grenze des Plangebietes des Bebauungsplanes in der Abbildung in Kap. 5 der Begründung grafisch hervorgehoben.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		BPlan selbst nur eine Größe von knapp 2,03 ha (vgl. Plan-Be-gründung, S. 33 f). Beziehen sich die 85,5 WE nun auf 3,34 ha oder auf 2,03 ha? Wenn man den Wert 85,5 WE zur BPlan-Begründung (S. 12) zum Zielwert des SRK von 35 WE/ha Bruttowohnbauland, der mit dem rechnerischen Wert von rund 42 WE/ha überschritten werde, in Beziehung setzt, scheint er sich auf 2.03 ha zu beziehen.	
		53.8: Ergänzend sind auch die unter Nr. 5.2 (S. 19) getroffenen Aussagen zur Bebauung/Nutzung in den Blick zu nehmen. Dort heißt es, dass es einen Bebauungsmix aus Einzel- und Doppelhausbebauung in aufgelockerter Bebauung und von Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau als verdichtete Bauweise geben soll. Weiter heißt es dort: "Die dargestellten Grundstücksparzellierungen ermöglichen eine hohe Flexibilität durch Zusammenlegung oder Aufteilung von Einzelgrundstücken, sodass unterschiedliche Gebäudekonstellationen entsprechend der Wünsche der späteren Bauinteressierten möglich sind Insgesamt ist im Plangebiet ein hoher Bebauungsmix möglich, sodass neben dem breiten Angebot an unterschiedlichem Wohnraum auch verschiedene (soziale) Bevölkerungsgruppen im Quartier miteinander leben können. 30 % der Wohneinheiten sollen im geförderten Wohnungsbau entstehen." Die 3D-Darstellung vom Plangebiet (Abb. 6 bis 9 der Plan-Begründung, S. 20 f) vermitteln nochmal einen anderen Eindruck vom Plangebiet, als das was zuvor beschrieben wurde. Insgesamt erweckt das den Eindruck, dass noch gar nicht klar zu sein scheint, was genau Gegenstand der Umsetzung im Plangebiet sein soll. Zwar ist das für einen Angebotsbebauungsplan nicht ungewöhnlich. Denn dieser schafft nur den Rahmen für die Ausübung der Baufreiheit an einem bestimmten Ort.	Zu 53.8: Wird zurückgewiesen. Wie bereits korrekterweise festgestellt, handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Wie in der zitierten Textstelle der Begründung beschrieben, sind unterschiedliche Möglichkeiten von Bebauungen innerhalb des Plangebietes möglich. Die 3D-Darstellung kann selbstverständlich nur eine einzelne mögliche Bebauung aufzeigen. Die maximal zulässigen Möglichkeiten bzgl. der Bebauung (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweisen) werden in der Begründung korrekt dargelegt (vgl. Kap. 6.1).

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Mit Blick auf die Auswirkungsbetrachtung und die Abwägung der Belange sollte aber doch immerhin das in den Blick genommen werden, was innerhalb dieses Rahmens tatsächlich möglich ist. Maßgeblich dafür ist letztlich das, was nach den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Plangebiet möglich ist. Das wurde in der Plan-Begründung hingegen nicht hinreichend klar erläutert und dargelegt.	
		53.9: Unter Berücksichtigung der Flächenangaben auf Seite 34 der Planbegründung und der Festsetzung zur Geschossflächenzahl von 0,8 in allen Wohngebieten lässt sich in einer ersten Näherung ermitteln, wieviel nutzbare Wohnfläche geschaffen werden kann. Ausgehend von einer Baugebietsfläche von 14.532 m², wären das 11.625,6 m². Da nach § 19 Abs. 3 die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude nur in allen Vollgeschossen zu ermitteln ist und nach Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans andere Geschosse hierbei unberücksichtigt bleiben, kann unter Berücksichtigung der Regelung des § 2 Abs. 5 HBO auch ein Kellergeschoss, das über die gesamte Grundfläche eines Gebäudes geht und ein Staffel- oder Dachgeschoss, das weniger als 75 % der Grundfläche eines Gebäudes einnimmt, auch noch als Wohnfläche genutzt werden. Mit anderen Worten könnten noch einmal bis zu 0,7 der Baugebietsfläche oder knapp 10.172,4 m² als Wohnfläche zusätzlich genutzt werden. Das ergibt insgesamt eine Wohnfläche von 21.798 m². Bei einem statistischen Wohnflächendurchschnittswert pro Person von 46,5 m², könnten in einem dergestalt ausgebauten Gebiet 468 Menschen wohnen, bei durchgehend 4-Personen-Haushalten wären das 117,5 WE, bei 3-Personen-Haushalten wären das 156 WE. Umgekehrt bedeutet eine Aufteilung dieser Wohnfläche auf 85,5 WE, dass eine Wohnung im Durchschnitt eine Größe von 254 m² haben könnte. Diese Werte passen mit den sonstigen Angaben in	Zu 53.9: Wird zurückgewiesen. Die Begrifflichkeit und Herleitung von Wohnflächen ist für das Bauleitplanverfahren irrelevant, da dieses im Planungsrecht keine Anwendung findet. Gemäß BauGB bemisst sich das Maß der festgesetzten baulichen Nutzung im Hinblick auf die nutzbarmachenden Flächen anhand der Geschossflächen. Geschossflächen sind ausschließlich nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Aufgrund der Festsetzung 1.2 (maximalen Gebäudehöhe) sind trotz der Hanglage im untersten Geschoss aufgrund der festgesetzten 120 cm Sockelhöhe nur Kellergeschosse möglich. Baurechtlich ist ein Kellergeschoss nach § 2 Abs. 5 Satz 1 HBO kein oberirdisches Geschoss und somit ebenfalls kein Vollgeschoss. Die Herleitung der Bedenken verfehlt somit ihre Wirkung. Die Berechnung beruht auf den städtebaulichen Kennziffern und kann mögliche Einzelfälle aufgrund der Tatsache eines Angebotsbebauungsplans nicht berücksichtigen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		den Unterlagen der Bebauungsplanung und den daraus abgeleiteten Folgen (etwa für Verkehrszusatzbelastung oder Kita- und Schulbedarf) schlicht nicht zusammen.	
		53.10: Die Grundfrage, welcher Bedarf damit konkret gedeckt werden soll, bleibt aber auch unbeantwortet. In der gesamten Plan-Begründung findet sich lediglich ganz zu Beginn in den Angaben zu Anlass bzw. Ziel und Zweck der Planung (S. 7) eine Aussage zum Wohnraumbedarf. Allerdings ist diese denkbar allgemein und pauschal gehalten: "Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse für die Stadt Kassel vom Institut für Wohnen und Umwelt aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend eines jährlichen Bedarfs von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Fläche für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss." Zunächst fällt auf, dass hier sämtliche Quellenangaben fehlen, sowohl diejenigen zur Beschreibung des jährlichen Bedarfs von 900 Wohneinheiten durch das Institut für Wohnen und Umwelt, als auch diejenigen dafür, dass die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt sei. Diese Quellenangaben sind deswegen von besonderer Bedeutung, um überprüfen zu können, ob die prognostischen Einschätzungen tatsächlich rechtlich belastbar sind, also ob sie auf der methodengerechten Anwendung	Zu 53.10: Die Bedenken können entkräftet werden. Entsprechend der allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches ergeht bereits aus § 1 Absatz 3 die Anforderung an Gemeinden, dass sie Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung kann hierbei insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Die Bemessung der Erforderlichkeit besteht somit in zeitlicher ("sobald") sowie inhaltlicher ("soweit") Hinsicht. Mit der in § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB enthaltenen Planungsbefugnis verknüpft die Vorschrift die Zuordnung der Trägerschaft der Bauleitplanung an die Kommune als Adressat der Regelungen; entsprechend hat sie nach § 2 Abs 1 Satz 1 BauGB Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Im Zuge der Verantwortlichkeit besteht somit neben einem Planungsbefugnis auch eine Planungspflicht, welche jeweils an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden sind. Aus den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass sich die Grenzen der Planungsbefugnis der Gemeinden aus den Anforderungen des Baugesetzbuches selbst ergeben oder auf andere Gesetze zurückzuführen sind. Werden diese Grenzen überschritten, so wäre die Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 nicht erfor-
		einer vertretbaren Methode beruhen und nachvollziehbar und	derlich und damit unzulässig.

cplanung erge- ig der Festset- in Verbindung erbei muss die nen Bezug ver- Rechtfertigung cpunkte zu den gsbelangen des ereits die darin emeinde kann der Bauleitpla- vorbereitende nung ist die Er- iliche Ordnung ebauliche Ent- der Gemeinden enzung der die ntspunkte. We- elcher der Bau- nen der Abwä- d. Aus diesen ie Erforderlich- BauGB wesent- die der jewei- iegt, bestimmt. estgestellt, dass it sie nach der de wird darauf nmune ist, wie de welche Kon- cheidung über
de en

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellengenehme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
		Stellungnahme	
			und alten sowie beeinträchtigten Menschen sowie Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau von vorhandenen Ortsteilen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	53.11: Auch was die innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Stadt Kassel angeht, bleiben die Aussagen völlig unbelegt. In einer modernen, zukunftsorientierten und die Planungsleitsätze des § 1 a Abs. 2 BauGB beachtenden Großstadt bzw. beim ZRK ist davon auszugehen, dass es eine ordentlich geführte Registratur zur den Möglichkeiten der Innenentwicklung gibt, aus der insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten gut erkennbar werden. Dabei ist weiter zu beachten, dass nach Einfügung des Absatz 3a und der jüngsten Änderung desselben in § 34 BauGB die Möglichkeiten zur innerstädtischen Verdichtung im unbeplanten Innenbereich weiter verstärkt wurden. Unklar ist auch, was die Aussage "fehlende kommunal verfügbare Grundstücke" bedeuten soll. Es ist keineswegs untypisch, gerade bei finanzschwächeren Kommunen, dass diese kaum über eigene, also kommunal Grundstücke verfügen können. Trotzdem müssen die Maßgaben des §	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen Hinweis: Der benannte Artikel aus dem Jahrbuch Naturschutz in Hessen bezieht sich auf die Woh- nungsbedarfsprognose für die hessischen Land- kreise und kreisfreien Städte vom Institut für Woh- nen und Umwelt aus dem Jahr 2017. Die im vorlie- genden Bebauungsplan benannte Wohnraumbe- darfsanalyse mit dem Betrachtungsraum der Stadt Kassel wurde im Jahr 2019 vom Institut für Wohnen und Umwelt erstellt. Zu 53.11: Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Ziff. 53.5.
		1 a Abs. 2 BauGB beachtet werden. Denn unabhängig von der kommunalen Verfügbarkeit von Grundstücken könnte sich nämlich herausstellen, dass es eine ganze Reihe an nicht kom- munal verfügbaren Grundstücken gibt, die sich für die Bebau- ung oder noch besser die Innenbereichsnachverdichtung eig- nen und mit denen ein konkreter Bedarf decken lässt.	

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Wie man mit derart unklaren Angaben der für die Planung sprechenden Belange abwägungsfehlerfrei eine Abwägung durchführen können will, erschließt sich nicht.	
		53.12: 2. Der Blick auf die 3D-Darstellung, auf die Aussagen zur Verschiedenartigkeit der Bebauung (EH, OH, RH, MFH bzw. Geschosswohnungsbau) auf die Festsetzungen zur Bauweise und zur Baugrenze offenbaren für die spätere Ausnutzung des Bebauungsplans ein ganz erhebliches Maß an Baufreiheit. Das mag zwar aus Sicht der Investoren zu begrüßen sein, macht aber eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungsbetrachtungen extrem schwierig. Letztlich ist mit diesen Festsetzungen je nach dem Ergebnis des noch durchzuführenden Bodenordnungsverfahren zwischen einem Villenviertel und (bis auf WA 1) einer blockhaften Wohnbebauung alles möglich. Auch das mag zwar gewollt sein, bringt aber Schwierigkeiten mit sich, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, ob sich der Bebauungsplan in die nähere Umgebung einfügt oder ob er sich als rücksichtslos erweist. Wenn man über das gesamte Plangebiet von einer lockeren Bebauung ausgehen könnte, dann könnte man ohne weiteres sagen, dass sich das Plangebiet in die Ortslage Kassel-Brasselsberg einfügt. Angesichts einer veranschlagten WE-Dichte von ca. 42 WE/ha, kann diese Annahme indes nicht greifen. Vielmehr ist von einer gegenüber der Bestandsbebauung in Kassel-Brasselsberg deutlich verdichteten Bauweise auszugehen und das am Ortsrand. Mit einer homogenen Stadtentwicklung oder einer ruhigen und angemessenen Anschlussbebauung zur Abrundung in den Außenbereich hat das jedenfalls nichts zu tun. Von einem sich Einfügen kann man bei den planerischen Festsetzungen und der Weite, die diese an Bebauungsmöglichkeiten eröffnen, ganz sicher nicht mehr sprechen. Ob damit auch die Schwelle der Rücksichtslosigkeit gegenüber den Plannachbarn gerissen	Zu 53.12: Vgl. vorangegangene Ziffern.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
IVI.	Auresse	wird, mag im Zweifel der Hessische Verwaltungsgerichtshof entscheiden.	20 den Stendinghammen
		53.13: 3. Sind schon die für die Planung sprechenden Belange in ihrer Bedeutung, ihrer Tragweite und ihrem Gewicht völlig unklar, so ist festzustellen, dass auch bei den Belangen, die gegen die Planung sprechen ungenau oder pauschalierend gearbeitet wurde, so dass auch diesbezüglich nicht von einer ordnungsgemäßen Ermittlung, Bewertung und damit folgend auch Gewichtung gesprochen werden kann. Das betrifft sowohl die Vorgaben der Regionalplanung und des Landschaftsplans als auch die Berücksichtigung weitere Belange, wie den Bedarf an sozialen Einrichtungen, die Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen oder etwa der Wasserwirtschaft, um nur die diesseits augenfälligsten Problembereiche zu benennen.	Zu 53.13: Wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sämtliche, relevanten Fachbehörden und - ämter um Stellungnahme gebeten wurden. Diese Eingaben sind in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen eingeflossen. Zudem haben weitere Abstimmungen stattgefunden, bspw. mit dem Abwasserbeseitigungspflichten KASSELWASSER zum erarbeiteten Entwässerungskonzept und dessen planungsrechtlichen Konsequenzen.
		53.14: a. Wie sich etwa aus der Stellungnahme des RP Kassel (Dez. 21/2L) vom 25.05.2021 ergibt, stehen der Entwicklung von Wohnbauland regionalplanerische Ziele entgegen. Auch wenn das RP Kassel äußert, dass keine Bedenken in Bezug auf diesen Belang bestehen, da durch die Planung nur eine raumordnerisch kaum relevante Flächengröße von ca. 0,7 ha des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und eine klare Gliederung von Siedlung und Landschaft erkennbar bleibt, bedürfte es nach hiesiger Auffassung einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit der regionalplanerischen Zielfestlegung und der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB. Die Zielfestlegung zum regionalen Grünzug ist einerseits multifunktional erfolgt und andererseits eingebettet in ein ausund abgewogenes System von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Dass die "regionalplanerische Irrelevanz" des Bebauungsplans damit allein an der Flächengröße und der Frage der Gliederung von Siedlung und Landschaft festgemacht werden kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Vielmehr	Zu 53.14: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		müssten die Voraussetzung des § 6 Abs. 2 ROG wenigstens angeprüft werden und dabei festgestellt werden können, dass es trotz Zielbeeinträchtigung eine Zielvereinbarkeit ohne Berührung der Grundzüge der Planung gibt. Dabei ist auch einzustellen, dass die Zielbeeinträchtigung durch das Dez 27 des RP Kassel in seiner Stellungnahme vom 28.05.2021 deutlich kritischer gesehen wird: "Die vorgesehene Oberplanung des Regionalen Grünzugs auf einer Flächengröße von ca. 0, 7 ha sowie die Bebauung des Vorbehalt-Gebietes für besondere Klimafunktion ist auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit erheblichen Bedenken behaftet. Hier sollte unter dem Leitgedanken einer nachhaltigen Planung, ein Wohngebiet unter Erhalt des Regionalen Grünzugs und dem Teilerhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion entwickelt werden. Der im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindliche Regionale Grünzug übernimmt eine wesentliche Bedeutung sowohl als Lebensraum, als Gliederungselement für die Landschaft, als klimawirksame Funktionsfläche. als auch zum Schutz des Wasserhaushaltes bzw. für Erholungszwecke. "	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt. Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luftleit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kaltund Frischlufttransport in Richtung des Kasseler Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang werden keine Bedenken vorgetragen.
		53.15: b. Auch der Umgang mit dem Landschaftsplan 2007 des ZRK erscheint fragwürdig. So werden im Umweltbericht (S. 17 f) einzelne Aspekte aus den textlichen Beschreibungen und den Karten des Landschaftsplans aufgeführt. Am Ende heißt es lediglich, von den Zielsetzungen des Landschaftsplanes wird abgewichen (UB, S. 18). Zwar trifft es zu, dass der Landschaftsplan 2007 für die Planfläche einen Eingriff (10024) markiert hat. In der Verträglichkeitsprüfung der vorgesehenen Eingriffe auf die verschiedenen Schutzgüter (Einzelprüfung) des Landschaftsplans (S. 837 f) heißt es aber auch: "Der Eingriff entspricht nur in Teilen dem naturschutzfachlichen Leitbild. Bezüglich der Umweltgüter Pflanzen/Tiere. Mensch und Landschaft sind negative Auswirkungen und Verluste zu	Zu 53.15: Die vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen. Der Landschaftsplan 2007 des ZRK Kassel dient als fachliche Rahmenplanung der Kenntlichmachung der voraussichtlichen Auswirkungen und Erheblichkeiten für die Bestandteile der vorbereitenden Bauleitplanung, also des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung kam zudem der Planverfasser des Landschaftsplanes zum Ergebnis, die Planflächen für Wohnbauflächen als entwickelbar im Flächennutzungsplan anzusehen. Gleichwohl sind die benannten Schutzgüter betroffen und im Zuge der Abwä-

tential Boden festg	zu den Stellungnahmen lich negative Betroffenheit wird beim Po- gung zu behandeln. Die betreffenden Einschätzun-
tential Boden festg	
für die örtliche Eb Maßnahmen des zudem in der Abw ches zu berücksic Angaben im Umv um das den betro beizumessen ersc ben im Landschaf Die Angaben des dern der Landschaf der Darstellung in und detaillierter. führte Umstand, schaftsräume (Sü kleineren westlich "Brasselsberg" und Landschaftsraum det, sollte noch rä kretisiert werden, möglichen. So üb kleinere westliche Zustand just die I beigefügten Besta che Siedlungsrand bereich überstrei chen, für die im L wicklung nachhalt	gen sind ausführlich im Umweltbericht dargelegt, um eine sach- und fachgerechte Abwägung zwischen zeiterschutzes und der Landschaftspflege ung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbugen. Wie diese Abwägung auf Basis der tbericht fehlerfrei erfolgen können soll, nen Belangen das hinreichende Gewicht nt bei genauerer Betrachtung der Angalanschwer vorstellbar. ndschaftsplanes (S. 496) zu den Leitbilräume Nr.146 und Nr. 147 ist gegenüber mweltbericht doch etwas umfangreicher ch der im Umweltbericht (S. 19) angess nach der Karte Leitbilder der Landest) sich der Geltungsbereich in einem Teilbereich im Landschaftsraum Nr. 146 einem größeren östlichen Teilbereich im 147 "Dönche mit Randbereichen" befinnlich und nutzungsspezifisch weiter konme eine sachgerechte Abwägung zu ertreicht der durch die Planung betroffene eilbereich des Landschaftsraums im Istehen, die nach dem dem Umweltbericht splan bereits durch eine gut strukturreine geprägt ist. Der größere östliche Teilhingegen landwirtschaftliche Nutzflädschaftsplan explizit die Sicherung/ Enter standortangepasster Nutzungsformen eiseiteschieben dieser Leitbilder erfordert

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		sondere dann, wenn eine gegenüber der in Lage und Kurz- charakteristik für den Landschaftsraum Nr. 146 deutlich dich- tere Bebauung im Plangebiet vorgesehen wird. die auch dem Leitbild der Weiterentwicklung gartengeprägter Siedlungsge- biete widerspricht. Eine GFZ von 0,4 mit Überschreitungsmög- lichkeit durch Nebenanlagen auf 0,6 lässt kein gartengepräg- tes Siedlungsgebiet erwarten.	
		53.16: c. Bemerkenswert unklar und unbegründet ist auch die Argumentation in der Plan-Begründung (31 f) zu Schulen und Kindertagesstätten. Dabei ist zu bedenken, dass die Frage, ob ein Bedarf nach weiteren Kapazitäten von Schulen oder Kitas besteht, sowohl einen sozial bzw. gesellschaftspolitischen als auch einen finanzpolitischen Bereich anspricht. Umso mehr kommt einer nachvollziehbaren Ableitung des Bedarfs aus städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen für die vorzunehmende Abwägung der betroffenen Belange zu. Das gilt umso mehr, wenn, wie in der Plan-Begründung dargelegt, in den Schulen und Kitas der näheren Umgebung des Plangebietes schon heute Kapazitätsengpässe zu konstatieren sind und die Planung bislang noch keine Berücksichtigung in der Bedarfsplanung für Schulen und Kitas gefunden hat. Eine grobe Schätzung, dass für das gesamte Plangebiet von zwölf hinzuziehenden Kindern im betreuungsrelevanten Alter ausgegangen werden kann, erscheint dafür völlig ungeeignet, unabhängig davon, dass eine derart geringe Zahl an betreuungspflichtigen Kindern in einem Gebiet mit 85,5 WE, in dem zudem 30% sozialer Wohnungsbau stattfinden soll, schlicht nicht nachvollziehbar und plausibel ist. Vielmehr ist nach eigener Beobachtung umgekehrt davon auszugehen, dass gerade in Neubaugebieten, die Zahl an betreuungspflichtigen Kindern gegenüber Bestandsgebieten stark zunehmend ist, weil der Anteil gerader junger Familien bei der Besiedlung von Neubaugebieten überdurchschnittlich hoch ist. Ist es wirklich	Zu 53.16: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		im Sinne einer verantwortungsbewussten. nachhaltigen Stadtentwicklung, wenn sich die Stadtverordneten bei einer potentiell für die Stadtkasse folgenschweren Planungsbe- schluss lediglich auf eine grobe Schätzung ohne jegliche Be- lege und Offenlage der verwaltungsinternen Abstimmungen stützen?	umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Des Weiteren teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandarten gerecht zu werden.
		53.17: d. Bei der Prüfung der Wirkungen auf betroffene Schutzgüter im Umweltbericht fällt für das Schutzgut Mensch auf, dass die Prognose der Auswirkungen auf die Landwirtschaft (UB, S. 45) sich nur auf die Veränderungen der Landnutzung im Plangebiet bezieht. Die Auswirkungen der Planung durch die Ausgleichsmaßnahmen (Plan B) auf die Landwirtschaft werden hingegen nicht ermittelt und bewertet.	Zu 53.17: Die Bedenken können entkräftet werden. Der Landkreis Kassel, Fachbereich Landwirtschaft teilte mit Stellungnahme vom 18.08.2022 u.a. mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden. Da die Kompensationsfläche in der Vergangenheit zumeist landwirtschaftlich "aus der Erzeugung" genommen wurde (Stilllegung), wird davon ausgegangen, dass es sich um keinen ackerbaulichen Gunststandort handelt und dem Vorhaben entsprechend zugestimmt.
		53.18: e. Völlig unzureichend erscheint auch der Umgang mit dem Belang Wasser. Zwar ist es zutreffend, dass die Benutzungstatbestände der Einleitung und damit zusammenhängende bauliche Maßnahmen gesondert in einem wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu regeln sind. Nichtsdestotrotz ist es für die Umweltfolgenprüfung und die Entwässerungskonzeption der Bauleitplanung von nicht unerheblichem Gewicht, wie sich die Situation vor Ort darstellt. Das betrifft zum einen die Gewässeraufnahmekapazität der Gänseweide und zum anderen die Versickerungsfähigkeit von Wasser im Boden des Plangebietes. Zu beiden Bereichen gibt es kaum belastbare Aussagen. Eine durchgehende Baugrund-	Zu 53.18: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Aussagen des Umweltberichts waren fälschlicherweise noch auf einem älteren Stand und werden entsprechend korrigiert. Das parallel zum Bebauungsplan erarbeitete Entwässerungskonzept kam zu dem Ergebnis, dass im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine unterirdische Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers installiert werden soll und das gesammelte Wasser schließlich gedrosselt in das Gewässer gegeben werden kann. Zudem ist eine voll-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	bzw. hydrogeologische Untersuchung des Plangebietes fehlt ebenso wie eine Abflussberechnung für die Gänseweide. Stattdessen findet man in den gesammelten Planunterlagen jedenfalls zum Grundwasser im Boden durchaus offene und widersprüchliche Angaben, die geradezu zu einer weiteren Aufklärung drängen, um eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen und um etwaige Haftungsansprüche aus Planungsfehlern sicher zu vermeiden: So heißt es etwas im Umweltbericht, S. 27 ft. "Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im Geltungs reicht nicht auszuschließen. Jedoch wird aufgrund der Kenntnis der Standonverhältnisse (Geologie, Boden, Vegetationsausstattung) vor 011 derzeit nicht vom Vorhandensein oberflächennah anstehenden Grundwassers bis zu einer Tiefe von ca. 1 m ausgegangen. Die Einschätzung wurde abgeleitet aus vorhandenen geologischen Karten und Bodenkarten (z.B. kein Vorkommen von grundwasserbeeinflussten Böden) und Biotoptypenkartierungen vor Ort (keine Vegetation feucht-nasser Standorte). Detailliertere Aussagen (auch zu tieferliegenden Schichten) können im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erfolgen Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im Geltungsbereich nicht auszuschließen jedoch derzeit (wie oben beschrieben) nicht zu erwarten." Demgegenüber schreibt die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2021 (mit diesseitiger Hervorhebung): "Nach unserer Erfahrung kommen im Bereich Brasselsberg und Nordshausen häufig hohe Grundwasserstände vor. Diese Tatsache kann später bei einzelnen Bauvorhaben weitere, nicht einkalkulierte Maßnahmen (und Kosten) verursachen, wenn zum Beispiel eine Drainage gelegt werden muss und/oder eine Gebäudeabdichtung (zum Beispiel mittels einer "weißen Wanne") nötig ist. Diese Problematik stellt sich oft, wenn Tiefgaragen oder Unterkellerungen geplant sind. Weitere Hindernisse	umfängliche Dachbegrünung Bestandteil des Entwässerungskonzeptes, sodass jedes Gründach einen Beitrag zur Verdunstung und Rückhaltung von Regenwasser im gesamten Plangebiet leistet. Das Entwässerungskonzept ist mit KASSELWASSER abgestimmt. KASSELWASSER unterhält als Abwasserbeseitigungspflichtiger die öffentlichen Kanalanlagen und offenen Fließgewässer innerhalb der Stadt Kassel. Die Entwässerungsanlagen inkl. Regenrückhaltraum vor der Gänseweide mit gedrosseltem Abfluss werden nach Fertigstellung in das Eigentum von KASSELWASSER übernommen und von diesen als öffentliche Kanalanlage betrieben. Weitere fachliche oder gutachterliche Betrachtungen wurden seitens der entsprechenden Fachbehörden nicht gefordert. Seitens der UWB wurde lediglich auf die potentiell höheren Baukosten und / oder Planungserschwernisse aufgrund unterschiedlicher bzw. unbekannter Grundwasserstände verwiesen. Im Planungsrecht verbleiben entsprechend keine Konflikte, die in der späteren Umsetzung / im Bau nicht gelöst werden könnten.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		kommen evtl. dann hinzu, wenn die Einleitung I Versickerung von Niederschlagswasser und/oder Drainagewasser in den Untergrund/ in das Grundwasser vorgesehen oder gar nötig ist, dies aber aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig ist (zum Beispiel wegen eines zu hohen Grundwasserstandes). Zu diesen Themen sollten im Vorfeld die Möglichkeiten durch umfangreiche gutachterliche Untersuchungen durch ein in diesem Fachbereich tätigen und qualifizierten Büro ermittelt werden und Eingang im B-Planverfahren finden."	
		53.19: 4. Soweit den voranstehenden Überlegungen entgegengehalten werden sollte, dass es einen städtebaulichen Vertrag geben soll, in dem weitere Einzelheiten zwischen Stadt und Investoren geregelt werden soll, dann mag daraus theoretisch resultieren können, dass der ein oder andere Einwand unerheblich ist. Allerdings muss die Stadt sich dann umgekehrt erstens immer noch entgegenhalten lassen, dass sie keine hinreichend klaren Erläuterungen in der Plan-Begründung angeführt hat, und zweitens, dass der städtebauliche Vertrag (oder wenigstens ein vorabgestimmter Entwurf desselben), der für die Auswirkungsbetrachtung substantiell bedeutsame Regelungen zu enthalten scheint, nicht seinerseits Gegenstand der Offenlage war. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. der SUP-Richtlinie ist so nicht möglich, wird vielmehr vereitelt. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans kann es schließlich ohne explizite Inkorporation des städtebaulichen Vertrages in den Bebauungsplan selbst aus Rechtsgründen nicht ankommen. Mit Außenwirkung von jedermann zu beachten sind nur die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Inkorporation erfordert entweder eine Bezugnahme der Festsetzungen auf den städtebaulichen Vertrag, wobei dann der städtebauliche Vertrag zwingend Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein muss, oder es bedarf einer	Zu 53.19: Wird zurückgewiesen. Das BauGB zeigt mit § 9 eine abschließende Auflistung festsetzbarer Inhalte für einen Bebauungsplan auf. Inhalte wie Solarnutzung, energetische Gebäudestandards und in diesem Falle Artenschutz sind aufgrund nicht vorhandener städtebaulicher Begründbarkeit und oder fehlendem Bodenbezug nicht Bestandteil dieser Auflistung und können juristisch nicht haltbar in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Daher wird das Mittel des städtebaulichen Vertrages gewählt, um trotz der oftmals unzureichenden Festsetzungsmöglichkeiten nach BauGB sinnvolle und zukunftsfähige Inhalte rechtlich zu fixieren. Dazu zählt bspw. auch die nachhaltige Sicherung der Sozialwohnungsquote, insbesondere mit Festlegungen zur Mietpreisbindung, zu Wohnungsgrößen und dem Zeitpunkt der Umsetzung. Bei einem städtebaulichen Vertrag handelt es sich um ein Mittel der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Investoren im Rahmen von städ-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB. Nach den Ausführungen unter Nr. 11 der Plan-Begründung (S. 32 f) spricht viel dafür, dass der Angebotsbebauungsplan eigentlich ein Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB sein sollte.	tebaulichen Projekten. Aufgrund der privatrechtlichen Inhalte muss der städtebauliche Vertrag nicht zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausliegen. Ein Verfahrensfehler liegt hier dementsprechend nicht vor. Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB, der einen mittel- bis langfristig auszufüllenden planungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Gebiets vorgibt, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Dieses Vorgehen ist hier nichtzutreffend und entsprechend nicht anwendbar: Eine umfängliche Siedlungsentwicklung ist generell nicht als einzelnes Vorhaben zu betrachten; zudem sind einzelne, konkrete Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes noch nicht bekannt. Der Bebauungsplan zielt eben auf eine mittelfristige Angebotsplanung ab.
		53.20: 5. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen nimmt auch ausdrücklich Bezug auf die Stellungnahme des BUND Hessen e.V., vertreten durch den Kreisverband Kassel, und macht sich diese Stellungnahme vollumfänglich zu eigen, soweit sie dieser Einwendung nicht widerspricht.	Zu 53.20: Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des BUND Hessen e.V. wird unter eigener Ziffer beraten. Das Prüfergebnis dem BUND Hessen e.V. entsprechend mitgeteilt.
54.	09.09.2022 Privat	54.1: ich wiederhole und ergänze meinen Einspruch vom 28. Mai 2021 und lege gegen Ihren vom den Stadtverordneten beschlossenen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan III/14 "Gänseweide, Hohefeldstraße" Einspruch, Widerspruch und Einwendungen ein.	Beschlussempfehlung: Zu 54.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	54.2: Ich trage folgende weitere Gründe vor: 1. Es fehlt die Kartierung und Bewertung von Drainagen, die in die Gänseweide münden. Dies ist nötig, weil die Bebauung die hydraulische Belastung der Gänseweide verändern kann.	zu den Stellungnahmen Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen. Zu 54.2: Wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich Brasselsberg und Nordshausen kommen nach Angabe des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel häufig hohe Grundwasserstände vor. Diese Tatsache kann später bei einzelnen Bauvorhaben weitere, nicht einkalkulierte Maßnahmen (und Kosten) verursachen, wenn zum Beispiel eine Drainage gelegt werden muss und/oder eine Gebäudeabdichtung (zum Beispiel mittels einer "weißen Wanne") nötig ist. Diese Problematik stellt sich oft, wenn Tiefgaragen oder Unterkellerungen geplant sind. Weitere Hindernisse kommen evtl. dann hinzu, wenn die Einleitung I Versickerung von Niederschlagswasser und/oder Drainagewasser in den Untergrund/ in das Grundwasser vorgesehen oder gar nötig sind, dies aber aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig ist (zum Beispiel wegen eines zu hohen Grundwasserstandes). Es werden daher frühzeitig bodenkundliche Untersuchungen im Hinblick der Grundwasserstände vor Baubeginn empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Aus-
		54.3: 2. Bei der Kartierung und deren zeichnerischen Darstellung für den Umweltbericht ist ein Fehler passiert: Im Bereich des Plangebiets sind die Böschungen und Ufer der Gänseweide nicht nur auf 5 m (S.17 im Umweltbericht), sondern auf einem mehrfach längerem Abschnitt mit einer nassen / feuchten Hochstaudenflur bewachsen. Auf Böschungen und Ufern wächst	wirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen. Zu 54.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Flächen entlang des Gewässers Gänseweide sind im Bestand als artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation erfasst und entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt: Gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz und zur Teilkompensation des Eingriffs wird am Nordrand des

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nicht nur eine "Staudenflur" (S.17 des Umweltberichts), sondern eine amphibische Hochstaudenflur. Diese nasse / feuchte Hochstaudenflur fehlt in der Karte des Bestands im Umweltbericht. Dies wirkt sich auf die Bilanzierung des Eingriffs, Auflagen sowie Ausgleichsmaßnahmen aus. Das Schutzgut Wasser sowie der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope sind auch für die feuchte / nasse Hochstaudenflur zu bewerten. Die Gänseweide und ihr 10 m breiter Uferstreifen dürfen nicht privatisiert werden (S. 22), sondern gehören in das Eigentum der Stadt Kassel, um eine dauerhafte und fachlich richtige Renaturierung des Bachs zu gewährleisten.	Geltungsbereiches im Bereich des grabenartigen Fließgewässers "Obere Gänseweide, Seitenarm westlich" eine private Grünfläche bzw. ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. In diesem Streifen werden die vorhandenen fließgewässertypischen Randstrukturen mit Staudenfluren und Ufergehölzen verbreitert. Die fachlich getroffenen Einschätzungen wurden mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter gesichert. Eine Renaturierung des Gewässers ist aktuell nicht vorgesehen.
		54.4: 3. Es fehlt die Auflage, dass die bachbegleitenden Ufergehölze und nasse / feuchte Hochstaudenfluren vollständig und dauerhaft erhalten bleiben müssen – Während der Bauphase und danach.	Zu 54.4: Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde unter 1.8 u.a. festgesetzt, dass die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Pufferzone zum Gewässer "Obere Gänseweide, Seitenarm westlich" anzulegen und als fließgewässertypischer Uferstreifen herzustellen ist. Die innerhalb dieser Fläche vorhandenen Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sowie durch punktuelle Neuanpflanzungen zu einem ca. 5 m breiten geschlossenen Ufergehölzsaum entlang des Gewässers zu entwickeln. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		54.5: 4. Es fehlt die Auflage, dass die Gänseweide auf ihrer gesamten Länge entlang des Plangebiets renaturiert werden muss, und zwar so, dass ein naturnaher hydromorphologischer Zustand erreicht wird.	Zu 54.5: Wird zur Kenntnis genommen. In das Gewässer findet durch die vorliegende Planung kein Eingriff statt. Ein funktionaler Ausgleich wird entsprechend nicht notwendig. Eine Renaturierung des Gewässers seitens der Stadt Kassel ist nicht

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			vorgesehen und aufgrund der angedachten Bebau- ung inkl. der erforderlichen Erschließungsmaßnah- men auch nicht möglich.
		54.6: 5. Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs sind nicht berücksichtigt: Der Deutsche Bauernverband fordert mehr Ackerfläche, um mit Produktion und Export von Getreide den Hunger in der Welt zu bekämpfen. In dieser Lage darf kein Ackerland durch die geplante Bebauung vernichtet werden.	Zu 54.6: Die Inhalte sind nicht bebauungsplanrelevant.
55.	29.08.2022 Privat	55.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße. "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Beschlussempfehlung: Zu 55.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		55.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohn- raumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentums- wohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohn- flächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in be- engten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflä- chenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angren- zenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungs- quote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subven- tion aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfü-	Zu 55.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		gung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		55.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 55.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		55.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl von Schülern durch einen in der Zukunft geplanten Neubau einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	Zu 55.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen,

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse		die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu
		55.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die C02 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen	werden. Zu 55.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorent- wurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtli- cher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	•	zu den Stellungnahmen
		wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		55.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 55.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebau- ungsplan keine Installations- und / oder Nutzungs- pflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festge- setzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	3	zu den Stellungnahmen
			den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		 3. Die Vorschrift des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken. 	Zu 55.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
			Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		55.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 55.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		55.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den	Zu 55.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs-/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallengenakura	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des	und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als
		fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen.	wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsge-
		Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum	biet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu
		Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Kli-	einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit
		mafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zu-	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung
		kunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte	negativ auf das Lokalklima auswirkt.
		Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen-	Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im
		vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 ver-	direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luft-
		öffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunkti-	leit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt-
		onskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkennt-	und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler
		lich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brassels-	Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		berg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit
		der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norder-	nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		weiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit	den keine Bedenken vorgetragen.
		Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungs-	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		gebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klima-	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunk-
		funktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeu-	tion werden im Umweltbericht dargelegt.
		tig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen	Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll
		der Stadt Kassel!	durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr 2019 (INKEK GmbH -	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die zur "Ermittlung des Ge-	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		fährdungspotentials sowie Maßnahmen zur Anpassung an	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durch-	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		geführt wurde, weist das geplante Baugebiet "Hohefeldstraße,	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		Gänseweide" in seiner "Planungshinweiskarte (Anlage II)" als	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		"Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" aus! Die Empfehlun-	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		gen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in die-	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		ser Studie lauten:	eingeflossen sind.
		"Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar. Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduk-	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeordneter Planungsrelevanz ist.
			Theter Flamungsreievanz ist.
		tion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe-	nen Raum.
		bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in
		Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Ve-	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		getationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan III-	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung	zierte Kaltluft.
		der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeige-	Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
		führt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für	raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
		den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet!	ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
			Kaltluftmassen transportiert werden können.
			Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
			tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und
			ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung
			des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls
			nicht von einer negativen Beeinflussung der regio-
			nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden.
			Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kas-
			sel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunkti-
			onskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregun-
			gen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		5540 B B L L N W444 L L L	7 55 40 8: 8 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		55.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwarten-	Zu 55.10: Die Bedenken können entkräftet werden.
		den zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Ver-	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf-
		kehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist	

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500 Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010	zu den Stellungnahmen hin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73. 738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	Kiz, rag autweist.
		55.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist	Zu 55.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel " wird als falsch zurückgewiesen.	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 55.9.
		55.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 55.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		55.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 55.13: Siehe Ziffer 55.7.
		55.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktionflaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 55.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.

Ifd. Datum der Stellungnahme Nr. Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	55.15: Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 55.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte gem. Hessischer Kompensationsverordnung umgerechnet und entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltberichtes kompensiert. Das durch die Planung entstehende Defizit kann im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend wurde ein externer Ausgleich notwendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Gartenamt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.

Nr. Adresse Zu den Stellungnahmen Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahm stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer at tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Manahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), F 12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, reiner Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Z planungsrechtlichen Absicherung wurde die Manahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Bebauungsplan aufgenommen. Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der returschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließe aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besa dass bei der Inanspruchnahme von land- oder for wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- u Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belan Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für clandwirtschaftliche Nutzung besonders geeigne Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Augleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Er
stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer at tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Manahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), F 12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, reiner Flächengröße von insgesamt 13.357 m planungsrechtlichen Absicherung wurde die Manahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Bbauungsplan aufgenommen. Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der nutschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließe aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besa dass bei der Inanspruchnahme von land- oder for wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- u Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belan Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für Glandwirtschaftliche Nutzung besonders geeigne Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Au
siegelung, durch Maßnahmen zur Wiederverne zung von Lebensräumen oder durch Bewirtschat tungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaft Aufwertung des Naturhaushalts oder des Lan schaftsbildes dienen, erbracht werden kann, u möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nu zung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unte schiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Ei Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender F chen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfü

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen barkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht.
		55.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 55.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.
		55.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 55.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		55.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt	Zu 55.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
		wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Nor- den durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die	Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufens- ter auf mindestens den Kronendurchmesser +5 Meter zurück- zunehmen.	Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwischen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flächen getroffen wurden.
		55.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 55.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festset- zung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzun- gen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag ge- regelt.
		55.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Zu 55.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stolkungnohmo	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		55.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 55.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		55.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Pufferstreifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außenbereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 55.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		55.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maß- nahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt	Zu 55.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	3	zu den Stellungnahmen
		wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		55.24 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	Zu 55.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		55.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an die Gänseweide ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und die Gänseweide wird als Durchgangsstraße attraktiver. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faqzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	Zu 55.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wirkt die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegen. Es wird empfohlen analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	otenanghamic	zu den Stellungnahmen
			Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist le- diglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		55.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir bitten zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	Zu 55.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden,

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallan analama	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Agresse	55.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge zusätzlich Lärm verursacht.	die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen. Zu 55.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich.

Öffentlichkeit

Ifd. Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr. Adresse		zu den Stellungnahmen Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden. Zu 55 28: Die Bedenken können entkräftet werden
	55.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6 -negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Zu 55.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeld-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ct. II	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		 55.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern miteinhergeht, fordere ich, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird, um die Belastung der Anwohner zu verhindern. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild 1). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. 	Zu 55.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die Durchfahrtsmöglichkeit der Gänseweide zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete und einer größeren Akzeptanz des Neubaugebietes führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohenfeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohenfeldstraße planerisch nicht sinnvoll. 55.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan 111/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
56.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:

Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Privat	56.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße! "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Zu 56.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohnraumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohnflächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in beengten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflächenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30	Zu 56.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		"Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesi- gen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraf- ten.	Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		56.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 56.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		56.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern	Zu 56.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu er-	rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Ver-
		wartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen	kehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die
		der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertages-	zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet ge-
		betreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden	troffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen
		Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des	Folgestrukturen beachtet.
		Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die	Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel
		eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neu-	teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass
		baugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im be-	der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-
		treuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rech-	seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-
		nen ist und dass die zu erwartende Anzahl von Schülern durch	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versor-
		einen "in der Zukunft geplanten Neubau einer weiteren	gungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und
		Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die	Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut
		Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen er-	und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von
		schöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur	Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen
		darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. An-	oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle
		dernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der	vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Bras-
		Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Fami-	selsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten
		lien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit	haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet.
		2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreu-
			ungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über
			ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großta-
			gespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen,
			die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen
			könnten, gesprochen.
			Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechen-
			der Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten
			Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunut-
			zungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte
			auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück
			umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Ge-
			schossbauten baulichen integriert werden. Die In-
			vestoren sind bereit entsprechende Flächen zur Ver-
			fügung zu stellen.

Öffentlichkeit

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	5-5	zu den Stellungnahmen
			Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		56.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die C02 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WB wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Zu 56.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungmahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		56.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 56.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		56.7: 3. Die Vorschrift des§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	Zu 56.7: Wird zurückgewiesen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken.	Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird. Zu 56.8: Wird zurückgewiesen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	3 · · ·	zu den Stellungnahmen
			Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		56.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Si- cherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regi- onalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Kli- mawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Kli- mafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zu- kunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen- vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 ver-	Zu 56.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt. Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luftleit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
INI.	Auresse	öffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunkti-	und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler
		onskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkennt-	Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		lich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brassels-	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit
		berg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen	nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norder-	den keine Bedenken vorgetragen.
		weiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungs-	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunk-
		gebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klima-	tion werden im Umweltbericht dargelegt.
		funktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeu-	Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll
		tig nachzuweisen.	durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		Dies widerspricht klar den Klimazielen der Stadt	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		Kassel!!!!!!!!!	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr 2019 (INKEK GmbH -	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die zur "Ermittlung des Ge-	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		fährdungspotentials sowie Maßnahmen zur Anpassung an	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durch-	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		geführt wurde, weist das geplante Baugebiet "Hohefeldstraße,	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		Gänseweide" in seiner "Planungshinweiskarte (Anlage II)" als	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		"Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" aus! Die Empfehlun-	eingeflossen sind.
		gen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in die-	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		ser Studie lauten:	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		"Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der	neter Planungsrelevanz ist.
		städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		dar. Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduk-	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		tion und -abßuss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	nen Raum.
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe- bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Ve-	zierte Kaltluft.
		getationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan ID-	Zici te Nattiuit.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeigeführt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet!	Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungsraum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte Kaltluftmassen transportiert werden können. Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrichtung, was auch auf der großmaßstäblichen Klimafunktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Freiflächen außerhalb des südlich verlaufenden planungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regionalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kassel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunktionskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregungen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		56.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500 Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht	Zu 56.10: Die Bedenken können entkräftet werden Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Be einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die

des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73. 738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		56.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 56.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 56.9.
		56.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche.	Zu 56.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem Zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		56.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 56.13: Siehe Ziffer 56.7.
		56.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 56.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		56.15: 9. Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 56.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kom-
			pensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hes-
			sen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutz-
			guts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Mil-
			ler et. al. 2019).
			Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berück-
			sichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaß-
			nahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der
			externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben-
			den Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den
			Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von
			Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte
			gem. Hessischer Kompensationsverordnung umge-
			rechnet und entsprechend den Ausführungen in
			den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltbe-
			richtes kompensiert.
			Das durch die Planung entstehende Defizit kann im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dem-
			entsprechend wurde ein externer Ausgleich not-
			wendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen
			Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Garten-
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.
			Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen
			stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak-
			tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maß-
			nahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur
			12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit
			einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur
			planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maß-
			nahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Be-
			bauungsplan aufgenommen.
			Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der na-
			turschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend
			aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a.

Nr. Adresse Stellungnah	me	zu den Stellungnahmen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forst- wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die
		dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forst- wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die
		landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfügbarkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benö-
rands i die 2.2 holung nachzu 56.17: Die im	Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungs- m Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und 6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Er- psfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies holen und entsprechend auszugleichen. Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschrie- estsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer	tigte Stellplatzanlagen etc.) nicht. Zu 56.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet. Zu 56.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	fang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		56.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 56.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwi- schen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flä- chen getroffen wurden.
		56.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 56.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festset- zung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag geregelt.
		56.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Zu 56.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		56.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 56.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		56.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Puffer- streifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außen- bereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 56.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		56.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (Ml0437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	Zu 56.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		56.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage I zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätzen pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	Zu 56.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.
		56.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 11.1 Ein Anschluss an die Gänseweide ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und die Gänseweide wird als Durchgangsstraße attraktiver. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße	Zu 56.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellanghamme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschlie- ßung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/alctuelles/aktuelle-meldungen/fag- zur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitrags-
			rechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		56.26: 11.2 Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden.	Zu 56.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
191.	Auresse	56.27: 11.3 Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 56.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.
		56.28: 11.4 Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt.	Zu 56.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen (dieses Aussage spricht schon alleine für sich) und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6-negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		56.29: 11.5 Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6 Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101,	Zu 56.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Auf-

	Stellungnahme Stell	lungnahme	Beschlussempfehlung
Nr. A	dresse		
	Stellungnahme dresse Bild	Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden???	zu den Stellungnahmen wendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die Durchfahrtsmöglichkeit der Gänseweide zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B.
		Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbin- dung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt	Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
		56.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf, den Bebauungsplan IW4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 56.30: Wird zur Kenntnis genommen.
		56.31: Anmerkung: wir liegen am Frischlufteinzugsgebiet und haben deshalb nur 1 ½ geschossig gebaut. Es wäre fatal der Stadt die Luft zu nehmen!	Zu 56.31: Siehe Ziffer 56.9.
57.	01.09.2022 Privat	57.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Beschlussempfehlung: Zu 57.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		57.2: 1. Fehlende Planbegründung	Zu 57.2: Die Bedenken können entkräftet werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohnraumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohnflächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in beengten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflächenzuwachs der Mittelund Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		57.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden.	Zu 57.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		57.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl	Zu 57.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau einer weitere Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatzsituation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreu-
			sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt,

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn- Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den stei- genden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		57.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die CO2 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Zu 57.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebauli- cher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu än- dern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		57.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 57.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		 57.7: 3. Die Vorschrift des§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken. 	Zu 57.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für

Stadt Kassel, ST Nordshausen

r Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	57.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen-vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 veröffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunktionskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkenntlich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norderweiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungsgebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klimafunktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeutig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen der Stadt Kassel!	Zu 57.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs-/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt. Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luftleit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kaltund Frischlufttransport in Richtung des Kasseler Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang werden keine Bedenken vorgetragen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendingnamme	zu den Stellungnahmen
		Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr 2019 (INKEK GmbH -	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die zur "Ermittlung des Ge-	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		fährdungspotentials sowie Maßnahmen zur Anpassung an	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durch-	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		geführt wurde, weist das geplante Baugebiet "Hohefeldstraße,	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		Gänseweide" in seiner "Planungshinweiskarte (Anlage II)" als	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		"Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" aus! Die Empfehlun-	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		gen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in die-	eingeflossen sind.
		ser Studie lauten:	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		"Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang	neter Planungsrelevanz ist.
		dar. Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduk-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		tion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	nen Raum.
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe-	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in
		bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Ve-	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		getationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan	zierte Kaltluft.
		111-14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil	Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
		der Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwär-	raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
		mung der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen her-	ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
		beigeführt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeu-	Kaltluftmassen transportiert werden können.
		tung für den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernich-	Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
		tet!	tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und
			ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		baugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmo- dells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	
		57.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 57.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 57.9.
		57.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 57.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		57.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 57.13: Siehe Ziffer 57.7.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		57.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 57.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		57.15: 9. Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 57.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellengenehme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			gem. Hessischer Kompensationsverordnung umge-
			rechnet und entsprechend den Ausführungen in
			den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltbe-
			richtes kompensiert.
			Das durch die Planung entstehende Defizit kann im
			Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dem-
			entsprechend wurde ein externer Ausgleich not-
			wendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen
			Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Garten-
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.
			Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen
			stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak-
			tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maß-
			nahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur
			12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit
			einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur
			planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maß-
			nahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Be-
			bauungsplan aufgenommen.
			Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der na-
			turschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend
			aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a.
			auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt,
			dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forst-
			wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und
			Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange
			Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die
			landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete
			Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu
			nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Aus-
			gleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Ent-
			siegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernet-
			zung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaf-
			tungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallinggrahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfügbarkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht.
		57.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 57.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.
		57.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 57.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		57.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen. Zu 57.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwischen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flächen getroffen wurden.
		57.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 57.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festset- zung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzun- gen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag ge- regelt.
		57.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das	Zu 57.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	zu den Stellungnahmen wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von
			Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		57.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 57.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		57.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Puffer- streifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außen- bereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 57.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	g	zu den Stellungnahmen
			Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		57.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	Zu 57.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		57.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage I zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische	Zu 57.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstell- plätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbe- reich.	der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.
		57.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig,	Zu 57.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/fag- zur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		57.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	Zu 57.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
	Adiesse		Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BlmSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		57.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 57.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	57.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6-negative Umweltauswirkun-	zu den Stellungnahmen Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden. Zu 57.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden AngebotsBebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618
		gen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		 57.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. 	Zu 57.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	Durchfahrtsmöglichkeit der Gänseweide zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		57.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 57.30: Wird zur Kenntnis genommen.
58.	01.09.2022 Privat	58.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Beschlussempfehlung: Zu 58.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		58.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohn- raumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentums- wohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohn- flächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in be- engten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflä- chenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flä- chen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu ei- ner teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von viel- leicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückge- griffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder	Zu 58.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		58.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 58.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		58.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maß-	Zu 58.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt,

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallinggrahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		zahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinhei-	kann keine abschließende Aussage über die künf-
		ten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Ein-	tige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durch-
		wohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird	schnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in
		nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die	den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg.
		Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel	Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der
		angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Fa-	zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein
		milien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der	rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Ver-
		Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich!	kehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die
		Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, so-	zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet ge-
		wie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich	troffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen
		der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet	Folgestrukturen beachtet.
		wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und	Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel
		Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten,	teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass
		dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit	der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-
		12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreu-	seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-
		ung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versor-
		von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau	gungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und
		einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt	Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut
		werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brücken-	und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von
		hof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Be-	Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen
		rechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu	oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle
		rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen,	vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Bras-
		dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet	selsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten
		keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, son-	haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet.
		dern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Dop-	Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreu-
		pelverdiener.	ungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über
			ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großta-
			gespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen,
			die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen
			könnten, gesprochen.
			Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechen-
			der Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten
			Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunut-
			zungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
	Adicase		auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		58.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die CO2 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese	Zu 58.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		58.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 58.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedä- chern wird daher verpflichtend in den städtebauli- chen Vertrag aufgenommen.
		 58.7: 3. Die Vorschrift des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken. 	Zu 58.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der überge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			ordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		58.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 58.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		58.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Si- cherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche 11Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städte- bau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Ge- biet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleu- nigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, ge- rade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckver- band Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die	Zu 58.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		Studie 11Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung
		2009 mit Zukunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunk-	negativ auf das Lokalklima auswirkt.
		tionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunfts- prognosen-vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Ja-	Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im
		nuar 2010 veröffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen	direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luft- leit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt-
		11Klimafunktionskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030"	und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler
		ist erkenntlich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen	Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		Brasselsberg und Nordshausen bei den geplanten Baumaß-	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit
		nahmen der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie	nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		Norderweiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom 11Ge-	den keine Bedenken vorgetragen.
		biet mit Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Über-	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		wärmungsgebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunk-
		Klimafunktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies	tion werden im Umweltbericht dargelegt.
		eindeutig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klima-	Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll
		zielen der Stadt Kassel! Die Klimaanalyse des ZRK aus dem	durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		Jahr 2019 (INKEK GmbH -Klimaanalyse vom Oktober 2019-),	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		die zur 11Ermittlung des Gefährdungspotentials sowie Maß-	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		nahmen zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweck-	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		verband Raum Kassel" durchgeführt wurde, weist das ge-	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		plante Baugebiet "Hohefeldstraße, Gänseweide" in seiner	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		"Planungshinweiskarte (Anlage II)" als "Ausgleichsraum mit	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		hoher Bedeutung" aus! Die Empfehlungen für einen "Aus-	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		gleichsraum mit hoher Bedeutung" in dieser Studie lauten:	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		"Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.	eingeflossen sind.
		Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		dar. Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduk-	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		tion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	neter Planungsrelevanz ist.
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe-	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba- nen Raum.
		bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Adicase	Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Vegetationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan III- 14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeigeführt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet!	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und "Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes) wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produzierte Kaltluft. Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungsraum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte Kaltluftmassen transportiert werden können. Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrichtung, was auch auf der großmaßstäblichen Klimafunktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Freiflächen außerhalb des südlich verlaufenden planungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regionalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kassel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunktionskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregungen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		58.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500	Zu 58.10: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadt-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67 .900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73. 738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	mitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		58.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 58.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 58.9.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		58.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 58.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		58.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 58.13: Siehe Ziffer 58.7.
		58.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 58.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		58.15: 9. Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 58.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallian makers a	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
		Stellungnahme	nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte gem. Hessischer Kompensationsverordnung umgerechnet und entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltberichtes kompensiert. Das durch die Planung entstehende Defizit kann im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend wurde ein externer Ausgleich notwendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Gartenamt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt. Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer aktuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maßnahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt. Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmer stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maß

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		Stellungnahme	•
		58.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 58.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		58.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 58.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		58.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 58.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwi- schen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flä- chen getroffen wurden.
		58.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 58.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	58.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festsetzung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag geregelt. Zu 58.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		58.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 58.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		58.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Pufferstreifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außenbereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 58.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		58.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten.	Zu 58.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraun-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsflä- che "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollzieh- bar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	erde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		58.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	Zu 58.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.
		58.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Aus-	Zu 58.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsflä- che mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Stra-
		bau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon	ßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungilanine	zu den Stellungnahmen
		durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faqzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		58.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit	Zu 58.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist

lfd.	Datum der Stellungnahme	Ctallium and have	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt.
			sam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		58.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 58.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.
		58.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten ent- stehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch	Zu 58.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots- Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6-negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		58.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert	Zu 58.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen.
		werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belas-	Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhan-
		tung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zu-	dene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im
		fahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gän-	Zuge von Neuplanungen zu reduzieren.
		seweide angeschlossen wird.	Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft
		6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein	hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Auf-
		"Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101,	wendungen auf das notwendige Maß zu beschrän-
		wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden	ken sowie mit Grund und Boden ressourcenscho-
		Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberu-	nend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des
		higung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf	Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich,
		der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide,	vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubezie-
		Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle ei-	hen und bestmöglich auszunutzen.
		ner Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sied-
		und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der	lungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide,
		Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stel-	deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen
		len im Stadtgebiet so gehandhabt.	Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plan-
			gebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Bar-
		FLOT	rieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen
			Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenver-
			kehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die
			Durchfahrtsmöglichkeit der Gänsewei-de zur Plan-
		Gansenous	straße auch künftig für die Grundstücke des Klein-
		Ganseneide	gartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des
		The state of the s	Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass
			das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da
			hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im
			Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicher-
			heitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw.
			ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf
		Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsbe-	den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbusch-
		ruhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur	weg bis einschließlich der Planstraße beschränkt,
		ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner	schlägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor,
		umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der	dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich

- Beteiligung nach § 3 (2) BauGB -

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
		58.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 58.30: Wird zur Kenntnis genommen.
59.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	59.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Zu 59.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		59.2: 1. fehlende Planbegründung	Zu 59.2: Die Bedenken können entkräftet werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohnraumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohnflächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in beengten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflächenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		59.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbe-	Zu 59.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezoge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		schluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	nen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		59.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich! Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl	Zu 59.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		59.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die CO2 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Zu 59.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO₂-Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
141.	Adiesse		Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		59.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 59.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		59.7: 3. Die Vorschrift des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken.	Zu 59.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	59.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird. Zu 59.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		59.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen" (Universität Kassel-Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosenvom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 veröffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunktionskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkenntlich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norderweiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungsgebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klimafunktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeutig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen der Stadt Kassel! Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr	
		2019 (INKEK GmbH -Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einze

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regionalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kassel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunktionskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregungen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		59.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500 Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kassel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neu-	Zu 59.10: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		baugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmo- dells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	
		59.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 59.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 59.9.
		 59.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem Zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg. 59.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden. 	Zu 59.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet. Zu 59.13: Siehe Ziffer 59.7.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		 59.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung	Zu 59.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant. Zu 59.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
		Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	men. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellengnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			gem. Hessischer Kompensationsverordnung umge-
			rechnet und entsprechend den Ausführungen in
			den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltbe-
			richtes kompensiert.
			Das durch die Planung entstehende Defizit kann im
			Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dem-
			entsprechend wurde ein externer Ausgleich not-
			wendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen
			Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Garten-
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.
			Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen
			stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak-
			tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maß-
			nahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur
			12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit
			einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur
			planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maß-
			nahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Be-
			bauungsplan aufgenommen.
			Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der na-
			turschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend
			aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a.
			auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt,
			dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forst-
			wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und
			Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange
			Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die
			landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete
			Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu
			nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Aus-
			gleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Ent-
			siegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernet-
			zung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaf-
			tungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stolkungnohmo	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfügbarkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht.
		59.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 59.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.
		59.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 59.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		59.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 59.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwi- schen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flä- chen getroffen wurden.
		59.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 59.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßenund Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festsetzung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag geregelt.
		59.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das	Zu 59.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
	Adresse	Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		59.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 59.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		59.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Puffer- streifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außen- bereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 59.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		59.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	Zu 59.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		59.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstelfplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2	Zu 59.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Haus- eingangsbereich.	der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grundstücken unklar. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes ist geltende Satzungen oder Gesetze wiederzugeben.
		59.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen	Zu 59.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweq würde von der Stadt Kassel

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faq- zur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		59.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	Zu 59.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
			Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		59.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 59.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche

Ifd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.
		59.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6 -negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Zu 59.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	5.5g	zu den Stellungnahmen
			Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		 59.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Domländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. 	Zu 59.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	Durchfahrtsmöglichkeit der Gänsewei-de zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		59.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 59.30: Wird zur Kenntnis genommen.
60.	01.09.2022		Beschlussempfehlung:
	Privat	60.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Zu 60.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		60.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohn- raumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentums- wohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohn- flächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in be- engten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflä- chenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flä- chen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu ei- ner teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von viel- leicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückge- griffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder	Zu 60.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		60.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 60.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		60.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maß-	Zu 60.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Ver- kehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner- Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt,

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallinggrahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		zahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinhei-	kann keine abschließende Aussage über die künf-
		ten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Ein-	tige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durch-
		wohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird	schnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in
		nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die	den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg.
		Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel	Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der
		angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Fa-	zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein
		milien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der	rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Ver-
		Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich!	kehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die
		Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, so-	zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet ge-
		wie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich	troffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen
		der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet	Folgestrukturen beachtet.
		wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und	Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel
		Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten,	teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass
		dass in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit	der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-
		12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreu-	seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-
		ung (Kita) zu rechnen ist und dass die zu erwartende Anzahl	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versor-
		von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau	gungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und
		einer weiteren Grundschule im Süden Kassels" abgedeckt	Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut
		werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brücken-	und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von
		hof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Be-	Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen
		rechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu	oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle
		rechtfertigen. Andernfalls muss man davon ausgehen,	vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Bras-
		dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet	selsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten
		keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, son-	haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet.
		dern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Dop-	Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreu-
		pelverdiener.	ungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über
			ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großta-
			gespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen,
			die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen
			könnten, gesprochen.
			Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechen-
			der Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten
			Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunut-
			zungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
	Adicosc		auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		60.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die C02 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des luftreinha1te- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese	Zu 60.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		60.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 60.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		60.7: 3. Die Vorschrift des§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken.	Zu 60.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der überge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			ordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		60.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 60.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		60.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Si- cherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regi- onalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Kli- mawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum	Zu 60.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Kli-	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung
		mafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zu-	negativ auf das Lokalklima auswirkt.
		kunftsprognosen" (Universität Kassel-Klimafunktionskarte	Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im
		Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen-	direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luft-
		vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 ver-	leit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt-
		öffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunkti-	und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler
		onskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkennt-	Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		lich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brassels-	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit
		berg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen	nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norder-	den keine Bedenken vorgetragen.
		weiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungs-	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunk-
		gebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klima-	tion werden im Umweltbericht dargelegt.
		funktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeu-	Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll
		tig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen	durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		der Stadt Kassel! Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		2019 (INKEK GmbH -Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		zur "Ermittlung des Gefährdungspotentials sowie Maßnah-	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		men zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweckver-	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		band Raum Kassel" durchgeführt wurde, weist das geplante	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		Baugebiet "Hohefeldstraße, Gänseweide" in seiner "Planungs-	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		hinweiskarte (Anlage II)" als "Ausgleichsraum mit hoher Be-	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
		deutung" aus! Die Empfehlungen für einen "Ausgleichsraum	2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		mit hoher Bedeutung" in dieser Studie lauten: "Hohe Emp-	eingeflossen sind.
		findlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flä-	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		chen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der städti-	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		schen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar.	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduktion	neter Planungsrelevanz ist.
		und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die	nen Raum.
		den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe-	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
			Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Ve-	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		getationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan III-	zierte Kaltluft.
		14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der	Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
		Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung	raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
		der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeige-	ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
		führt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für	Kaltluftmassen transportiert werden können.
		den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet!	Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
			tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung
			des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls
			nicht von einer negativen Beeinflussung der regio-
			nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden.
			Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kas-
			sel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunkti-
			onskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregun-
			gen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		60.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwarten-	Zu 60.10: Die Bedenken können entkräftet werden.
		den zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Ver-	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf-
		kehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist	hin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentli-
		als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwi-	chen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße
		schenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwick-	oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei
		lungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren	einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die
		damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen,	Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Kor-
		was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Ein-	bacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadt-
		wohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500	

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67 .900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	mitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		60.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 60.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 60.9.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		60.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 60.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		60.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 60.13: Siehe Ziffer 60.7.
		60.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 60.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		60.15: 9. Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 60.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs

lfd.	Datum der Stellungnahme	C. II	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
	_	Stellungnahme	
			planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maßnahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ifd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnanme	zu den Stellungnahmen
	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme 60.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungs-	
		rands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		60.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 60.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		60.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 60.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwi- schen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flä- chen getroffen wurden.
		60.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 60.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	60.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festsetzung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag geregelt. Zu 60.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile
			der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		60.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 60.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		60.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Pufferstreifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außenbereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 60.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		60.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten.	Zu 60.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraun-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsflä- che "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollzieh- bar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	erde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		60.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	Zu 60.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.
		60.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon	Zu 60.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamic	zu den Stellungnahmen
		durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/fagzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		60.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit	Zu 60.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
			Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		60.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 60.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.
		60.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen.	Zu 60.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-
		Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch	Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
	Auresse	noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6-negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

60.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert Werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belas- Grund	den Stellungnahmen 50.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Indsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhan-
werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belas- Grund	
fahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausweg	e Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im e von Neuplanungen zu reduzieren. Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft eitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufdungen auf das notwendige Maß zu beschränsowie mit Grund und Boden ressourcenschod umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des gebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, nandene Infrastruktur in die Planung einzubezieund bestmöglich auszunutzen. Er Berücksichtigung der vorgesehenen Siedgerweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, en Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen hließung sowie die Anbindung zukünftiger Plantetsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barten und erhöhen den tatsächlich notwendigen sehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverse- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die chfahrtsmöglichkeit der Gänsewei-de zur Plante auch künftig für die Grundstücke des Kleinenvereins möglich sein muss. Das Setzen des ers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im emeinen von den Stadtreinigern aus Sichersgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. Inzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschbis einschließlich der Planstraße beschränkt, fägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor,

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		bau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Stra- ßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbin- dung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und ver- bindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Ver- kehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahr- radstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
		60.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 60.30: Wird zur Kenntnis genommen.
61.	05.09.2022 Privat	61.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepaßte, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nordshausen."	Beschlussempfehlung: Zu 61.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
		61.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohnraumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohnflächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in beengten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflächenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flächen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu einer teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von vielleicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückgegriffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	Zu 61.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		61.3: Konsequenterweise ist der Beschluß der Stadtverordnetenver- sammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluß	Zu 61.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		61.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maßzahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinheiten oder 86 Wohneinheiten. Auf Grund der derzeitigen Einwohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Familien mit Kindern benötigt, ist eine Nichtberechnung der Anzahl der zu erwartenden Kinder total unverständlich. Die Berechnungen der Schulverwaltung der Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung entgegengehalten, daß in einem Neubaugebiet von 86 Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und daß die zu erwartende Anzahl von Schülern durch einen "in der Zukunft geplanten Neubau einer weiteren Grundschule im	Zu 61.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner-Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, kann keine abschließende Aussage über die künftige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durchschnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg. Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet getroffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen Folgestrukturen beachtet. Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gänseweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	- Stending name	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	Süden Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muß man davon ausgehen, daß von Seiten der Stadt Kassel in diesem Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern erwünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne Kinder und Doppelverdiener.	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versorgungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Brasselsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet. Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreuungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großtagespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen, die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen könnten, gesprochen. Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechender Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022
ı			das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		61.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die CO2 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	Zu 61.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO₂-Emissionen durch das zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
IVI.	Adicase		Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		61.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 61.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden. Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern wird daher verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
		 3. Die Vorschrift des§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, daß eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken. 	Zu 61.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		61.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 61.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stallungnahma	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
	_	61.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Sicherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regionalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Klimawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosenvom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 veröffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunktionskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkenntlich, daß sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norderweiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungsgebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird. In den Klimafunktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeutig nachzuweisen. Dies widerspricht klast den Klimarielen der	zu den Stellungnahmen Zu 61.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt. Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luftleit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kaltund Frischlufttransport in Richtung des Kasseler Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang werden keine Bedenken vorgetragen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt.
			•

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	Anpassung an den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel" durchgeführt wurde, weist das geplante Baugebiet "Hohefeldstraße, Gänseweide" in seiner "Planungshinweiskarte (Anlage II)" als "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" aus. Die Empfehlungen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in dieser Studie lauten: "Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar. Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduktion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlastung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbebauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben. Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Vegetationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan III-14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeigeführt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet.	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planfläche als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der umliegenden Siedlungsbebauung von untergeordneter Planungsrelevanz ist. Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Reduzierung der klimatischen Bedeutung für den urbanen Raum. Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und "Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes) wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produzierte Kaltluft. Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungsraum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte Kaltluftmassen transportiert werden können. Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrichtung, was auch auf der großmaßstäblichen Klimafunktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Freiflächen außerhalb des südlich verlaufenden planungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
IVI.	Auresse		Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls nicht von einer negativen Beeinflussung der regionalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kassel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunktionskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregungen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		61.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist als veraltet und überholt anzusehen. Gemäß dem "Zwischenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen, was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Einwohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500 Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kasel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67 .900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht. Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neu-	Zu 61.10: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		baugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmo- dells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	
		61.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, so daß die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 61.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 61.9.
		61.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem Zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 61.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		61.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 61.13: Siehe Ziffer 61.7.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	61.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 61.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant. Zu 61.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
		Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen.	men. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellengenehme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			gem. Hessischer Kompensationsverordnung umge-
			rechnet und entsprechend den Ausführungen in
			den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltbe-
			richtes kompensiert.
			Das durch die Planung entstehende Defizit kann im
			Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dem-
			entsprechend wurde ein externer Ausgleich not-
			wendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen
			Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Garten-
			amt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt.
			Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen
			stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer ak-
			tuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maß-
			nahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur
			12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit
			einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur
			planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maß-
			nahmenfläche als Teil B "Kompensation" in den Be-
			bauungsplan aufgenommen.
			Der verpflichtende Grundsatz zur Bewertung der na-
			turschutzfachlichen Eingriffe ergehen abschließend
			aus §1 a des Baugesetzbuches. Darin wird sich u.a.
			auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bezogen. Dieser besagt,
			dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forst-
			wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und
			Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange
			Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die
			landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete
			Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu
			nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Aus-
			gleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Ent-
			siegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernet-
			zung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaf-
			tungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stolkungnohmo	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Rahmen der Ausgleichsplanung wurden unterschiedliche Flächen und Maßnahmen geprüft. Eine Möglichkeit zur Entsiegelung entsprechender Flächen bestand aufgrund nicht vorhandener Verfügbarkeit (kein Eigentum der Stadt Kassel oder der Investoren) sowie anderer Nutzungsansprüche (benötigte Stellplatzanlagen etc.) nicht.
		61.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungsrands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Zu 61.16: Wird zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.
		61.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, daß Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 61.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	, tui esse	61.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substantiell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen. Zu 61.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwischen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flächen getroffen wurden.
		61.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartographischen Darstellung die Zahl der Bäume ist kartographisch korrekt darzustellen.	Zu 61.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festset- zung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzun- gen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag ge- regelt.
		61.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen Zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflutabzuleiten. In Nordhausen steht das	Zu 61.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		61.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 61.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		61.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Puffer- streifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außen- bereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 61.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		61.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten. Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsfläche "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollziehbar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	Zu 61.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		61.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2	Zu 61.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie

- Beteiligung nach § 3 (2) Bau	GB -
--------------------------------	------

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Haus- eingangsbereich.	der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grundstücken unklar. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes ist geltende Satzungen oder Gesetze wiederzugeben.
		61.25: 11. Geplanter Anschluß der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluß an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseiten angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich und Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon durch Anwohner und Anlieger des "Kleingartenvereins Dönche e.V." ausge- bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so daß die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen	Zu 61.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faq- zur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		61.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, daß das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/ LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	Zu 61.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
			Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BlmSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt. Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		61.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen das die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 61.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellanghamme	zu den Stellungnahmen
			Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebiets- ausweisung als Allgemeines Wohngebiet städte- baulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszu- fahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen un- terzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahr- zeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfin- den.
		61.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden wieviel Wohneinheiten entstehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), daß dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, daß bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6 -negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	Zu 61.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots-Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
			Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Korbacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		 61.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, daß die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluß nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. 	Zu 61.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Barrieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müßte nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettausbau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als Fahrradstraße auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll.	Durchfahrtsmöglichkeit der Gänsewei-de zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		61.30: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 61.30: Wird zur Kenntnis genommen.
62.	08.09.2022 Privat	62.1: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße "Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel durch eine maßvolle, der Umgebung angepasste, Arrondierung des Ortsrandes von Brasselsberg und Nords hausen."	Beschlussempfehlung: Zu 62.1: Ein Ein- und/oder Widerspruch ist formal bei einem Bebauungsplanverfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde handelt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Daher wird der eingereichte Einspruch als Stellungnahme behandelt und zur Kenntnis genommen.
		62.2: 1. Fehlende Planbegründung Für die neuen Wohnbauflächen fehlt jede Begründung eines Wohnraumbedarfs. Es gibt für die Verbesserung der Wohn- raumversorgung keinen Bedarf an Neubau von Eigentums- wohnungen, Einfamilienhäusern und Villen. Die neuen Wohn- flächen landen nicht bei Wohnungslosen oder Familien in be- engten Wohnverhältnissen, sondern bleiben im Wohnflä- chenzuwachs der Mittel- und Oberschicht hängen. Bei einem Bodenrichtwert von 380 Euro/qm in den angrenzenden Flä- chen des Brasselsbergs wird eine Sozialwohnungsquote zu ei- ner teuren Subvention mit sehr begrenzter Laufzeit von viel- leicht 15 Jahren. Nach der kurzen ineffektiven Subvention aus öffentlichen Kassen stehen die Wohnungen nicht mehr für Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung. Falls wieder, wie im Magazinhof in Helleböhn-Süsterfeld auf das surreale Fördermodell des Sozialwohnungskaufs zurückge- griffen werden sollte, läuft es auf eine Ablöse von 10.000 EUR pro Wohneinheit hinaus. Für Arme reichen die Fördergelder	Zu 62.2: Die Bedenken können entkräftet werden. Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die Stadt Kassel. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Neben der Errichtung von Einzelhäusern wird vor allem auf die Errichtung von Geschossbauten gesetzt, um möglichst viel Wohnraum auf kleiner Fläche zu ermöglichen. Zur Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Schichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Beschluss am 28.09.2020 die nachzuweisende Sozialwohnungsquote für Neubaugebiete auf 30 % angehoben. Wie

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nicht zum Erwerb einer eigenen Wohnung, ohne massive Einkommenssteigerungsperspektive oder reiche Eltern/ Erbe funktioniert das Modell nicht. Funktionieren kann es zur Eigentumsförderung des noch nicht zu eigenen Geldes gekommenen Mittelstands werden. Das hat aber mit einer dauerhaften Wohnraumversorgung für Menschen mit geringem Einkommen nichts zu tun. Damit können nach Ablöse von 25-30 "Sozialwohnungen" dann real eine Einzige gebaut werden. Die Kosten von 10.000 EUR für die Investoren sind bei den riesigen Margen an diesem Hochpreisstandort leicht zu verkraften.	im Beschlusstext der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschrieben, wird in einem städtebaulichen Vertrag eben diese Quote rechtlich gesichert und dadurch von späteren Investor*Innen/Bauinteressent*Innen zu erfüllen und nachzuweisen. Die Ablöseoption wird nicht angedacht. Die sonstig vorgebrachten ökonomischen Belange sind nicht bauleitplanrelevant.
		62.3: Konsequenterweise ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 einer Sozialwohnungsquote von mindestens 30% der Fläche im B-Plan ignoriert worden. Der B-Plan verstößt damit gegen den Stadtverordnetenbeschluss und ist in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig. Zur Lösung des Bedarfs an gutem und günstigem Wohnraum benötigt es andere Lösungsansätze als den Bau neuer, teurer Wohnungen und Häuser. Einige Lösungsansätze sind die Schaffung von altengerechten, kleineren Wohnungen in Ortszentren, Vergabe von Grundstücken an nicht gewinnoptimierende Genossenschaften, Baugemeinschaften, Mietshäusersyndikat, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Bekämpfung von Leerstand, Mietwucher und baulichen Defiziten durch offensive Verwaltungen, revolvierender Grundstücksfond zur Mobilisierung von Brachen, um nur wenige aufzuzählen.	Zu 62.3: Die Bedenken können entkräftet werden. Im Bebauungsplan können Flächen für die soziale Wohnraumförderung festgesetzt werden. In diesem Fall müssen jedoch lediglich die gebäudebezogenen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllt werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Wohngebäuden ist dabei nicht die tatsächliche Förderung, sondern allein die Förderfähigkeit. Die angestrebten Mietpreis- und Belegungsbindungen resultieren aus einem Fördervertrag der Mietwohnraumförderung und können nicht im Bebauungsplan verankert werden. Die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen bedarf daher, wie in diesem Fall, der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag.
		62.4: Obwohl durch den Bebauungsplan 85,5 Wohneinheiten neu entstehen sollen, wird mit einem Einwohnerzuwachs von nur 171 Personen gerechnet, also 2 Personen je Wohneinheit. Für mich erschließt sich nicht, wie eine Wohneinheit mit der Maß-	Zu 62.4: Die Bedenken können entkräftet werden. Zur Berechnung des möglich zu erwartenden Ver- kehrsaufkommens wurde eine mögliche Einwohner- Innenzahl berechnet. Da es sich hierbei um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt,

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellinggrahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
		zahl 0,5 aussehen sollte. Entweder entstehen 85 Wohneinhei-	kann keine abschließende Aussage über die künf-
		ten oder 86 Wohneinheiten! Auf Grund der derzeitigen Ein-	tige BewohnerInnenzahl getroffen werden. Durch-
		wohnerstruktur von Brasselsberg und Nordshausen wird	schnittlich leben zwei Personen pro Wohneinheit in
		nur von 2 Personen je Wohneinheit ausgegangen und die	den Stadtteilen Nordshausen und Brasselsberg.
		Anzahl von Kindern vernachlässigt. Da die Stadt Kassel	Sowohl mit der rein rechnerischen Betrachtung der
		angeblich dringend bezahlbaren Wohnraum für junge Fa-	zu erwartenden Wohneinheiten als auch mit der rein
		milien mit Kindern benötigt, müssen die Kinder bei der	rechnerischen Betrachtung des zu erwartenden Ver-
		Berechnung (Mehr als zwei Personen <i>je</i> Einheit) berück-	kehrsaufkommens wurden keine Aussagen über die
		sichtigt werden. Die Berechnungen der Schulverwaltung der	zu erwartende Anzahl der Kinder im Plangebiet ge-
		Stadt Kassel, sowie der Kindertagesbetreuung der Stadt Kas-	troffen. Dennoch wurden die potentiellen, sozialen
		sel hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl von Kindern im	Folgestrukturen beachtet.
		Neubaugebiet wird von Seiten des Amtes für Stadtplanung,	Das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel
		Bauaufsicht und Denkmalschutz die eigene Berechnung ent-	teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2022 mit, dass
		gegengehalten, dass in einem Neubaugebiet von 86	der geplante Wohnungsneubau im Baugebiet Gän-
		Wohneinheiten nur mit 12 Kindern im betreuungsrelevanten	seweide, Hohefeldstraße sich zwar auf die Kitaplatz-
		Alter für Kinderbetreuung (Kita) zu rechnen ist und dass die	situation vor Ort auswirkt, die rechnerische Versor-
		zu erwartende Anzahl von Schülern durch einen "in der Zu-	gungssituation in den Stadtteilen Nordshausen und
		kunft geplanten Neubau einer weiteren Grundschule im Sü-	Brasselsberg im stadtweiten Vergleich allerdings gut
		den Kassels" abgedeckt werden soll, da die Kapazität der	und gedeckt ist. Durch die Inanspruchnahme von
		Grundschule Brückenhof/Nordshausen erschöpft ist. Dies ist	Betreuungsplätzen aus angrenzenden Stadtteilen
		eine nicht reale Berechnung, die nur darauf abzielt, das	oder Quartieren wie z.B. Brückenhof sind aktuell alle
		Neubaugebiet zu rechtfertigen. Andernfalls muss man da-	vorhandenen Kitaplätze belegt, die Kitas am Bras-
		von ausgehen, dass von Seiten der Stadt Kassel in diesem	selsberg mit besonderen pädagogischen Konzepten
		Neubaugebiet keine jungen Familien mit Kindern er-	haben aber ein stadtweites Einzugsgebiet.
		wünscht sind, sondern nur Familien mit 2 Personen ohne	Um ggfs. etwaige zusätzliche wohnortnahe Betreu-
		Kinder und Doppelverdiener.	ungsbedarfe abzudecken, wird daher aktuell über
			ein mögliches Konzept zum Betrieb einer Großta-
			gespflegestelle mit z.B. zwei Tagespflegepersonen,
			die bis zu 10 unter dreijährige Kinder betreuen
			könnten, gesprochen.
			Planungsrechtlich ist die Etablierung entsprechen-
			der Betreuungseinrichtungen in den festgesetzten
			Allgemeinen Wohngebieten i.S.d. § 4 Abs. 2 Baunut-
			zungsverordnung allgemein zulässig. Dies könnte

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
			auf einem zu bildenden, eigenständigen Grundstück umgesetzt oder im Zuge von der Errichtung von Geschossbauten baulichen integriert werden. Die Investoren sind bereit entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass es sich bei den benannten 12 Kindern nicht um sämtliche im Plangebiet lebende Kinder handelt, sondern explizit um die Altersgruppe, die betreuungsrelevant ist (Kita) und zum anderen auch nicht alle Kinder dieser Altersgruppe in Betreuungseinrichtungen geschickt werden. Weiterhin teilte mit Stellungnahme vom 12.08.2022 das Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel mit, dass die Erweiterung der Georg-August-Zinn-Schule um eine Grundstufe geplant ist, um den steigenden Bedarf an Schulplätzen durch Geburten und entstehende Baugebiete und der Umsetzung von Ganztag an allen Grundschulstandorten gerecht zu werden.
		62.5: 2. Die Darstellung einiger Kasseler Beschlüsse zum Klimaschutz ist ja inzwischen erfolgt. Es fehlen weiterhin die Beschlüsse der Landes- und Bundesebene. Die Darstellung der Beschlüsse nützt leider durch die fehlende Beachtung und Umsetzung nichts. Konkret fehlen die C02 Bilanz des Baus und des Nutzungszyklus des Gebietes. Weiterhin fehlen Aussagen, wie und wo diese verbindlich zu kompensieren sind. Dies ist vor einer Beratung in den Gremien nachzuholen. Ähnlich sieht es bei der folgenlosen Darstellung des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus. Mit der Festsetzung von mindestens 1,5 Stellplätzen/WE wird durch den Charakter des Gebietes als hochpreisiges Wohnen im Eigentum am Hang mit mäßiger ÖPNV Erschließung aktiv eine hohe Pkw-Dichte provoziert. Diese	Zu 62.5: Die Bedenken können entkräftet werden. Die kommunalen Klimabeschlüsse sind im Kapitel 4.8 der Begründung des Bebauungsplan vor entwurfs und im Kapitel 4.9 im Bebauungsplanentwurf dargelegt. Auf eine Auflistung/Darstellung sämtlicher Beschlüsse zum Klimaschutz auf den weiteren, verschiedenen politischen Ebenen wurde verzichtet. Die jeweiligen Beschlüsse behalten dennoch ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Auseinandersetzung zu Klimabelangen wurde ein Fachbeitrag Energie erarbeitet. Dieser zeigt auf, wie die schädliche Wirkung von CO ₂ -Emissionen durch das

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wird entsprechende Folgen bei den Emissionen nach sich ziehen. Bei den Gebäudeemissionen wird sich wenig ambitioniert mit den gesetzlichen Mindeststandards zufriedengegeben. Wir fordern Neubauten mindestens im Passivhausstandard oder als "PlusEnergiehaus" im B-Plan festzusetzen.	zukünftige Wohngebiet auf das lokale und globale Klima reduziert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags wird u.a. die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedächern verpflichtend in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird weiterhin sichergestellt, dass die zu errichtenden Gebäude vollständig den EH 40 EE - Standards entsprechen und dadurch eine möglichst geringe Heizenergie benötigen. Des Weiteren wird Ladeinfrastuktur auf den einzelnen Privatgrundstücken für nachhaltige Mobilitätslösungen vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die ohnehin geltenden, gesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingewiesen. Der Fachbeitrag liegt den Entwurfsunterlagen bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass ein städtebaulicher Vertrag aufgrund sich ändernder gesetzlicher Mindeststandards schneller und einfacher zu ändern wäre als ein rechtskräftiger Bebauungsplan.
		62.6: Wir fordern auf den Dächern eine Solarinstallationspflicht festzusetzten. Auf den Dächern können so Strom und Wärme regenerativ erzeugt werden.	Zu 62.6: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mangels eines Bodenbezugs kann in einem Bebauungsplan keine Installations- und / oder Nutzungspflicht für PV-Anlagen auf Gebäudedächern festgesetzt werden. Es ist lediglich möglich bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz bzw. eine potentielle, spätere Nutzung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festzusetzen. Allerdings kann trotzdem weder die Pflicht zur Nutzung, noch der Ort der Nutzung auf dem Grundstück noch die explizite Energieform einer PV-Anlage vorgegeben werden.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Challer was how a	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Die Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäudedä- chern wird daher verpflichtend in den städtebauli- chen Vertrag aufgenommen.
		62.7: 3. Die Vorschrift des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist nicht hinreichend beachtet. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Notwendig bedeutet, dass eine Not behoben werden soll. Dafür ist hier nichts ersichtlich und nichts dargelegt. Genannt ist lediglich pauschal ein geltend gemachter Bedarf an zusätzlichem Wohnbedarf. 4. Dem Plan fehlt weiterhin die Prüfung, Darstellung und Nutzung des Potentials an Leerständen und Baulücken.	Zu 62.7: Wird zurückgewiesen. Der Wohnungsmarkt im Raum Kassel ist seit Jahren anhaltend angespannt. Die Wohnraumbedarfsanalyse vom Institut für Wohnen und Umwelt für die Stadt Kassel aus dem Jahr 2019 beschreibt entsprechend einen jährlichen Bedarf von 900 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Mit der Regelung, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll, sind keine Verpflichtungen für die Kommune geschaffen worden, sondern das Gesetz formuliert nur die ohnehin in der Abwägung für die Frage des Bodenschutzes geltenden Vorgaben konkret aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, die in § 1a Abs. 2 Satz 4 genannten Instrumente wie Baulücken- oder Brachflächenkataster zu führen. (vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 1a Rdnr. 11) Trotz der vom ZRK erhobenen Baulücken sind die faktischen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Kassel aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Grundstücke stark eingeschränkt, sodass bei der Konzeptionierung der städtischen Entwicklungsabsichten auf das Angebot privater Flächen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung zurückgegriffen werden muss. Es handelt sich, trotz der Siedlungsrandlage, um einen integrierten Standort, der zudem in der überge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			ordneten Planung des Flächennutzungsplans bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und damit zur Wohnbaulandentwicklung vorbereitet wird.
		62.8: 5. Der Plan verstößt gegen die Ziele und Darstellungen des Regionalplan und der Landesplanung.	Zu 62.8: Wird zurückgewiesen. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes sind die Flächen als Wohnbauland vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem sogenannten Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Zudem teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (Regionalplanung), im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit, dass der vorliegenden Planung keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.
		62.9: 6. Negative Umweltauswirkungen Die Ausweisung des geplanten Baugebietes als "Gebiet für Städtebau" erfolgte mit dem Flächennutzungsplan 2008 (FNP 2008) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), der 2009 in Kraft trat. Die Planungen für den FNP 2008 begannen mit Si- cherheit schon 2 Jahre vorher, also 2006. Die Ausweisung der Fläche "Hohefeldstraße, Gänseweide" als Gebiet für Städtebau im FNP 2008 stand schon damals im Widerspruch zum Regi- onalplan des Regierungspräsidiums Kassel, der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist. Da sich der Kli- mawandel seit dem Jahr 2008 nachweislich beschleunigt hat und auch in Nordhessen spürbar geworden ist, ist eine weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Kassel, gerade in den Siedlungsrandlagen, nicht mehr zeitgemäß und auf Grund des fortgeschrittenen Klimawandels auch in Kassel zu verwerfen. Weiterhin hat schon im Jahr 2009 der Zweckverband Raum	Zu 62.9: Die Bedenken können entkräftet werden. Das RP Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Siedlungswesen, teilte dazu u.a. mit, dass die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Brasselsberg, westlich des Stadtteils Nordshausen, auf einer leicht Richtung Osten abfallenden Freifläche, deren östlicher Teil unter landwirtschaftlicher Nutzung steht, während der westliche Teil ein differenziertes Nutzungs/Landschaftsmosaik mit Rasenflächen, Obstbäumen und Baumhecken bilden. Die Fläche fungiert als wichtiges innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet. Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche, somit

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
INI.	Auresse	Vaccal (ZDV) die Universität Vaccal begruften at die Ctudie VII	
		Kassel (ZRK), die Universität Kassel beauftragt, die Studie "Kli-	ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung
		mafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zu-	negativ auf das Lokalklima auswirkt.
		kunftsprognosen" (Universität Kassel -Klimafunktionskarte	Das Kaltluftentstehungsgebiet steht jedoch nicht im
		Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen-	direkten Bezug zu den regional bedeutsamen Luft-
		vom Januar 2010) durchzuführen, welche im Januar 2010 ver-	leit- und Ventilationsbahnsystemen, die den Kalt-
		öffentlicht wurde. Auf den Zukunftsprognosen "Klimafunkti-	und Frischlufttransport in Richtung des Kasseler
		onskarte 2020" und "Klimafunktionskarte 2030" ist erkennt-	Kernorts sicherstellen. Von einer schwerwiegenden
		lich, dass sich das Gebiet zwischen den Stadtteilen Brassels-	Beeinträchtigung des Luftaustausches ist somit
		berg und Nordshausen bei den geplanten Baumaßnahmen	nicht auszugehen; in Bezug auf diesen Belang wer-
		der Stadt Kassel (Bebauung Hohefeldstraße, sowie Norder-	den keine Bedenken vorgetragen.
		weiterung Nordshausen Richtung Dönche) vom "Gebiet mit	Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
		Überwärmungspotential" im Jahr 2009 zum "Überwärmungs-	Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt.
		gebiet Stufe 1" im Jahr 2030 entwickeln wird! In den Klima- funktionskarten 2009, 2020 und 2030 des ZRK ist dies eindeu-	
			Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen),
		tig nachzuweisen. Dies widerspricht klar den Klimazielen der Stadt Kassel! Die Klimaanalyse des ZRK aus dem Jahr	durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzel-
		2019 (INKEK GmbH -Klimaanalyse vom Oktober 2019-), die	bäume, durch geplante Anpflanzung von Laub-
		zur "Ermittlung des Gefährdungspotentials sowie Maßnah-	baum-Hochstämmen sowie durch extensive Dach-
		men zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweckver-	begrünung und Fassadenbegrünung erfolgen.
		band Raum Kassel" durchgeführt wurde, weist das geplante	Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche
		Baugebiet "Hohefeldstraße, Gänseweide" in seiner "Planungs-	Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Plan-
		hinweiskarte (Anlage II)" als "Ausgleichsraum mit hoher Be-	fläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar
			2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht
		deutung" aus! Die Empfehlungen für einen "Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung" in dieser Studie lauten: " Hohe Emp -	eingeflossen sind.
		findlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flä-	Im Ergebnis wird darin dargelegt, dass die Planflä-
		chen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der städti-	che als nächtlicher Kaltluftproduzent im Kontext der
		schen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar.	umliegenden Siedlungsbebauung von untergeord-
		Hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduktion	neter Planungsrelevanz ist.
		und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlas-	Die lokalen orographischen Gegebenheiten sowie
		tung). Bebauung und zur Versiegelung beitragende Nut-	die Lage der Fläche im Raum führen zu einer Redu-
		zungen führen zu klimatischen Beeinträchtigungen der	zierung der klimatischen Bedeutung für den urba-
		verdichteten Bereiche. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die	nen Raum.
		den Luftaustausch behindern (Bodenrauigkeit, Querbe-	Der ca. 25 m breite Gehölzsaum (niedrige bis hohe
		, iii , , iii , , iii	Vegetationsstrukturen) entlang des Feldweges (in

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse		zu den Stellungnahmen
		bauung). Schützen und Funktionsfähigkeit aufrechterhal-	Nord-Süd Richtung) zwischen "Gänseweide" und
		ten, nach Möglichkeiten weitere Vernetzungen anstreben.	"Hohefeldstraße" (außerhalb des BPlan-Gebietes)
		Innerstädtische Potentialflächen über Schneisen und Ve-	wirkt bremsend auf die auf der Planfläche produ-
		getationsflächen verbinden." Mit dem Bebauungsplan III-	zierte Kaltluft.
		14 wird durch die Stadt Kassel genau das Gegenteil der	Die gesamte Freifläche zwischen dem Siedlungs-
		Empfehlungen des ZRK verfolgt und eine Überwärmung	raum "Brasselsberg" und "Nordshausen" besitzt
		der Stadtteile Brasselsberg und Nordshausen herbeige-	ausreichend Gefälle, sodass nächtlich produzierte
		führt sowie ein Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung für	Kaltluftmassen transportiert werden können.
		den Klimaschutz durch die Stadt Kassel vernichtet!	Die Fläche hat jedoch eine ungeeignete Ausrich-
			tung, was auch auf der großmaßstäblichen Klima-
			funktionskarte der Stadt Kassel deutlich wird, da sich
			die Planfläche sowie die östlich angrenzenden Frei-
			flächen außerhalb des südlich verlaufenden pla-
			nungsrelevanten Kaltluftabflusses befinden und
			ebenfalls nicht innerhalb einer für den weiteren
			Siedlungsraum bedeutsamen Luftleitbahn oder
			Durchlüftungsbahn liegen. In der Detailbetrachtung
			des Vorhabens auf der Planfläche kann ebenfalls
			nicht von einer negativen Beeinflussung der regio-
			nalen Durchlüftungssituation ausgegangen werden.
			Sowohl die Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kas-
			sel, als auch der ZRK als Plangeber der Klimafunkti-
			onskarte, haben keine weiteren Bedenken/Anregun-
			gen/Hinweise diesbezüglich vorgetragen.
		62.10: Der Bebauungsplan Nr. III/14 berechnet den zu erwarten-	Zu 62.10: Die Bedenken können entkräftet werden.
		den zusätzlichen Straßenverkehr auf Grund eines Ver-	Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf-
		kehrsmodells der Stadt Kassel von 2010. Dies Modell ist	hin, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr im Wesentli-
		als veraltet und überholt anzusehen! Gemäß dem "Zwi-	chen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße
		schenbericht zur Bestandsanalyse für den Verkehrsentwick-	oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren wird. Bei
		lungsplan der Stadt Kassel 2030" vom Oktober 2012 waren	einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die
		damals in der Stadt Kassel ca. 69.500 PKW privat zugelassen,	Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag und für die Kor-
		was eine statistische PKW-Dichte von 360 PKW je 1.000 Ein-	bacher Straße etwa 5.100 Kfz/Tag (Richtung Stadt-
		wohner ergab. "Ein deutlich höherer Pkw-Besatz von über 500	

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Pkw je 1.000 Einwohner ergibt sich in den am Stadtrand gelegenen Einfamilienhausgebieten Jungfernkopf, Brasselsberg und Nordshausen." Der "Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kassel 2030" vom 30.06.2015 geht von einer leichten Steigerung der privat zugelassenen PKW in der Stadt Kassel von 360 PKW je 1.000 Einwohner im Jahr 2010 auf 364 PKW je 1.000 Einwohner aus, was eine Gesamtzahl von 67.900 zugelassenen Privat-PKW in der Stadt Kassel im Jahr 2030 entsprechen würde. Tatsächlich waren jedoch in der Stadt Kassel am 01.01.2022 schon 73.738 private PKW zugelassen, was einer Dichte von 439 PKW je 1.000 Einwohner entspricht! Damit sind die Berechnungen des Verkehrsentwicklungsplanes 2030 als hinfällig zu bewerten und die Berechnung eines neu zu erwartenden PKW-Verkehrs in Neubaugebieten der Stadt Kassel auf Grund eines "Verkehrsmodells der Stadt Kassel von 2010" einzustellen und der Realität anzupassen.	mitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.
		62.11: Die Überschreitung des Siedlungskörpers durch das neu geplante Wohngebiet zerschneidet die Landschaft und stört das Landschaftsbild. Sie mindert die Kalt- und Frischluftentstehung auf der überplanten Fläche und in Folge die Kalt- und Frischluft-Versorgung tiefer gelegener Flächen. In der Klimafunktionskarte 2030 des ZRK und für die Dauer der Gebäudenutzung eigentlich notwendige Fortschreibung auf 2050 ist eine deutliche Vergrößerung des Überwärmungsgebietes 1 und damit eine Verschärfung der Situation erkennbar. Dies ist in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin besteht das Problem der ausschließlichen Betrachtung des einen Gebietes, sodass die kumulative Wirkung regelhaft nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung "auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als gering-mittel" wird als falsch zurückgewiesen.	Zu 62.11: Die Bedenken können entkräftet werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Klima/Klimafunktion werden im Umweltbericht dargelegt. Eine Eingriffsminimierung auf diese Schutzgüter soll durch Grünflächenanteile (Gärten, Uferstreifen), durch zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume, durch geplante Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen sowie durch extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem eine gutachterliche Stellungahme zur klimatischen Bedeutung der Planfläche (Burghardt und Partner, Ingenieure, Januar 2022) erstellt, deren Aussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Siehe zudem Ziffer 62.9.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		62.12: Die in solchen Siedlungen zu erwartenden Haustiere erhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH Gebietes Dönche. Der strukturierte und kleinräumig genutzte Siedlungsrand wird durch Überbauung zerstört. Dem zusammenwachsen der Siedlungen Brasselsberg und Nordshausen steht dann nur noch ein Feld im Weg.	Zu 62.12: Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Dönche" durch Haustiere stellt keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt im Bauleitplanverfahren dar. Das Planungsvorhaben befindet sich auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nach Süden bildet die K 30 eine Barriere zwischen Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.
		62.13: 7. Keine Innenentwicklung Die geplante Bebauung stellt keine Innenentwicklung dar. Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nicht ansatzweise geprüft und erst recht nicht angewandt worden.	Zu 62.13: Siehe Ziffer 62.7.
		62.14: 8. Fehlende ökonomische und kapazitive Schwerpunktsetzung Um in Kassel bis 2030 klimaneutral werden zu können, müssen alle Kapazitäten an Personal und Geld in die energetisch, soziale, ökologische Stadtsanierung des Bestands gesteckt werden. Die nicht unerheblichen Folgekosten der Neubaugebiete für die Stadt sollte rechnerisch geprüft werden. Hierzu gibt es Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik. Und Baugebietskostenrechner im Internet: https://aktion-flaeche.de/folgekosten-rechtzeitig-kalkulieren.	Zu 62.14: Die Inhalte sind nicht bauleitplanrelevant.
		62.15: 9. Ausgleich Wir fordern, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen (eine Liste mit konkreten Flächen zur Entsiegelung liegt vor und kann nachgereicht werden).	Zu 62.15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schutzgutes Boden wurde ein Beitrag Bodenschutz erstellt. Dieser dient dem vorsorgenden Bodenschutz in der Bauleitplanung und beinhaltet die Ermittlung des Ausmaßes des Eingriffs in die Bodenfunktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die anschließende Ermittlung des bodenschutzbezogenen Kompensationsbedarfs

Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
nach Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Diese Ermittlungen erfolgten anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz: Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Miller et. al. 2019). Gem. Beitrag Bodenschutz wurden die nach Berücksichtigung von bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen, Teilkompensationsmaßnahmen und der externen Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Bodenwerteinheiten, die das Defizit bzw. den Kompensationsbedarf bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen darstellen, in Biotopwertpunkte gem. Hessischer Kompensationsverordnung umgerechnet und entsprechend den Ausführungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 und 4.2.4 des Umweltberichtes kompensiert. Das durch die Planung entstehende Defizit kann im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend wurde ein externer Ausgleich notwendig. Die Fläche und die Maßnahme des externen Ausgleichs wurden mit dem Umwelt- und Gartenamt sowie dem Liegenschaftsamt abgestimmt. Städtische Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung bzw. werden in ihrer aktuellen Nutzung benötigt. Daher umfasst die Maßnahme das städtische Flurstück 209/14 (teilw.), Flur 12, Gemarkung Nordshausen, einer Ackerfläche, mit einer Flächengröße von insgesamt 13.357 m². Zur planungsrechtlichen Absicherung wurde die Maßnanngerechtlichen Absicherung wurde die Maßnanngerechtlichen Absicherung wurde die Maßnanngerechtlichen Absicherung wurde die Maßnannen stehen Maßnannen stehen Absicherung wurde die Maßnannen stehen den Schutzen der Schutzen der Schutzen den Schutzen
.s gle C s n e c k E g n c r E F e v A a S s t n 1 e

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
	Datum der Stellungnahme Adresse	62.16: Bei der Bestandsbewertung ist die Zerstörung des Siedlungs-	
		rands im Landschaftsbild sowie die 2.2.3 Klimawirkungen und die 2.2.6 Sonstige Randwirkungen wie der Wasserhaushalt, Erholungsfunktion nicht bewertet worden. Wir fordern dies nachzuholen und entsprechend auszugleichen.	Sämtliche Schutzgüter werden unter Kapitel 3.4 des Umweltberichts im Bestand beschrieben und bewertet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		62.17: Die im Umweltbericht im Nordwesten des Gebiets beschriebene Festsetzung im Plan "Im Nordwesten Festsetzung einer privaten Grünfläche und einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (auentypischer Uferstreifen am Fließgewässer)" lehnen wir ab. Die Erfahrung wurde schon an verschiedenen Stellen in Kassel wiederholt gemacht, dass Private die Auflagen weder einhalten, noch die Kontrolldichte die Einhaltung absichert. Wir fordern die Ausgleichsfläche der öffentlichen Hand, anerkannten Naturschutzorganisationen oder dem Landschaftspflegeverband Kassel dauerhaft zu übereignen. Ein Monitoring und Pflegemaßnahmen sind für 30 Jahre finanziell auszugleichen.	Zu 62.17: Die vorgesehene Ausweisung der privaten Grünfläche kommt zunächst dem Schutzbelang nach HWG (Gewässerrandstreifen) im vollen Umfang nach. Die zugehörige Maßnahmenbeschreibung für die Fläche wäre auch bei Festsetzung einer Maßnahmenfläche identisch (entsprechend ist auch die Biotopwertbilanz gleich). Jedoch würde dies ungebührlich die Nutzbarmachung des Grundstückes einschränken, da eine Maßnahmenfläche von einer anthropogenen Beanspruchung rechtlich auszunehmen ist. Sie wäre also durch Zutritt abzuschirmen. Ebenso könnte diese nicht für die Bemessung des Nutzungsmaßes herangezogen werden, was zwingend zu einer deutlichen Erhöhung der GRZ führen würde. Zusätzlich bliebe die Fläche auch bei Ausweisung einer Maßnahmenfläche im Privatbesitz. Die Pflanzvorgaben sind durch die Bauaufsicht und die Unterer Naturschutzbehörde sicherzustellen.
		62.18: Die im Umweltbericht geforderte "Erhalt von markanten alten Bäumen im mittleren Geltungsbereich und am Nordrand" wird im Plan gerade bei noch 4 Bäumen festgesetzt. Es gibt wesentlich mehr alte erhaltenswerte Bäume, die z.B. im Norden durch das sehr dicht herangerückte Baufenster durch die dann zulässige Abgrabung substanziell gefährdet sind. Diese Bäume sind im Plan als zu erhalten festzusetzen, das Baufenster auf mindestens den Kronendurchmesser + 5 Meter zurückzunehmen.	Zu 62.18: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erhaltenswerten Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Bestandsverluste sind in die Ausgleichsplanung eingestellt. Die bemessenen Baufelder sind in Abwägung zwischen Naturschutz und Nutzbarmachung der Flächen getroffen wurden.
		62.19: Die im Umweltbericht beschriebene Festsetzung "Anpflanzung von Straßenbäumen (mind. 8 Laubbaum-Hochstämme)" fehlt in der kartografischen Darstellung <i>die</i> Zahl der Bäume ist kartografisch korrekt darzustellen.	Zu 62.19: Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebau- ungsplan handelt, sind bisher sowohl die Straßen- und Infrastrukturplanung als auch die späteren Grundstücksgrenzen völlig unklar. Daher werden die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	7 tui esse		Straßenbäume textlich festgesetzt. Diese Festsetzung hat den gleichen Wert wie eine zeichnerische Festsetzung. Die spätere Einhaltung der Festsetzungen im BPlan wird durch die städtischen Fachämter sichergestellt. Die Verbindlichkeit wird zudem über den Straßenausbau- und Übereignungsvertrag geregelt.
		62.20: Im Umweltbericht beschrieben Festsetzung "Dezentrale Versickerung" - Das auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu bringen oder zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen oder gedrosselt in die Vorflut abzuleiten. In Nordhausen steht das Grundwasser sehr hoch an. Diese Maßnahme wird daher absehbar nicht funktionieren. Wir fordern die Festsetzung von Zisternen von 10 L Volumen pro qm versiegelte Fläche.	Zu 62.20: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zisternen auf privaten Grundstücken im WA ist grundsätzlich zulässig. Das für das Baugebiet konzipierte gesamträumliche Entwässerungskonzept verfolgt eine Entwässerung im Trennsystem über den nordöstlichen Geländetiefpunkt des geplanten Baugebietes. Das insgesamt gesammelte Regenwasser des Plangebietes wird gedrosselt in das Gewässer "Gänseweide" eingeleitet. Es besteht bspw. eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern mit entsprechender Vegetations-/Wasserspeicherschicht. Eine Versickerung und oder Sammlung von Niederschlagswasser ist dadurch ebenfalls gegeben. Hinzu kommen weitere Vorteile der Dachbegrünung wie bspw. die Minimierung der Wärmebildung oder das Binden und Filtern von Staub und CO2 in der Luft. Die Begrünung der Dächer wurde mit ihrem Beitrag zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Die teilweise hohen Grundwasserstände vor Ort sind bekannt. Bodenkundliche Untersuchungen vor Baubeginn werden entsprechend empfohlen. Etwaige

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			technische oder finanzielle Auswirkungen verbleiben als Investitionsrisiko den späteren Investor*Innen.
		62.21: Bei der fehlenden Umsetzung von Festsetzungen und deren unzureichende Kontrolle darf lediglich von strukturarmen Hausgärten als Ziel im Biotopwertverfahren ausgegangen werden. Die Berechnung ist zu korrigieren und das Ausgleichsdefizit zu beheben.	Zu 62.21: Wird zurückgewiesen. Die Biotopbewertung wurde mit dem Umwelt- und Gartenamt abgestimmt. Aufgrund der potentiellen Diversität der späteren Wohnformen/Bautypologien und Eigentümer*Innen/Mieter*Innen wird explizit von einem Mittelwert von arten- und strukturarmen Hausgärten sowie der Neuanlage strukturreicher Gärten ausgegangen.
		62.22: Die als Teilkompensation bezeichnete Fläche 10 Meter Pufferstreifen entlang des Gewässers "Obere Gänseweide" bildet die rechtliche Realität des Istzustands eines Gewässers im Außenbereich ab und stellt somit keinen Ausgleich dar.	Zu 62.22: Wird zurückgewiesen. Der Bestand bildet in dem benannten Bereich insbesondere Ackerflächen ab. Die Anlage eines fließgewässertypischen Uferstreifens von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt entsprechend eine Minimierungsmaßnahme im Plangebiet und somit eine Teilkompensation der vorbereitenden Eingriffe dar.
		62.23: Die dargestellte Fläche für den Ausgleich soll aus einem Acker zu extensivem Grünland entwickelt werden. Die zitierte "Maßnahmenbereich (M10437) des Landschaftsplans" stammt wahrscheinlich aus der Erhebung des ZRK Landschaftsplans Teilbereich Kassel aus dem Jahr 2007. Die Datenbasis ist zum Teil noch älter und mit den inzwischen erfolgten Aufschüttungen des Lärmschutzwalls und der anschließenden Oberflächenherstellung bereits umgesetzt. Die Fläche ist vor Ort nicht von den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen zu unterscheiden. Eine Aufwertung ist in der Realität nicht zu erwarten.	Zu 62.23: Wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt erarbeitet. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünland besteht bei einer Nutzung als Mähwiese, einschließlich der Verwendung einer artenreichen Frischwiesen-Ansaatmischung (klassische Glatthaferwiese aus gebietseigener Herkunft) bei Herstellung der Grünlandfläche, ein Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiesen frischer Standorte (Lösslehmböden - Parabraun-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die zusätzlichen 4 WP für eine funktionierende Ausgleichsflä- che "extensives Grünland" sind inhaltlich nicht nachvollzieh- bar und werden von uns zurückgewiesen. Das bestehende Ausgleichsdefizit ist zu beheben.	erde/Pseudogley-Parabraunerde). Bei einer dauerhaften Beweidung besteht ein Entwicklungspotential in Richtung einer Weidelgras-Weißklee-Weide frischer Standorte.
		62.24: 10. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist nicht vollständig wiedergegeben und angewendet: "§ 1 Herstellungspflicht für Stellplätze und Fahrradabstellplätze" Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die zeichnerische Berücksichtigung fehlt. Anlage 1 zur Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 1. März 2004: "Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze beträgt für Wohngebäude 2 Abstellplätze pro Wohnung, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze." Wir fordern die zeichnerische Darstellung der Fahrradabstellanlagen von 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit im unmittelbaren Hauseingangsbereich.	Zu 62.24: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 1 der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder", kann von der darin vorgegebenen Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Die von der Stellplatzsatzung abweichende Festset- zung im Bebauungsplan bezieht sich lediglich auf Kfz-Stellplätze. Es handelt es sich hier um einen sogenannten An- gebotsbebauungsplan, d.h. bisher sind Details wie der exakte Verlauf späterer Grundstücksgrenzen oder eben die Lage der Stellplätze auf den Grund- stücken unklar. Abschließend wird darauf hingewie- sen, dass grundsätzlich es nicht die Aufgabe des Be- bauungsplanes ist geltende Satzungen oder Ge- setze wiederzugeben.
		62.25: 11. Geplanter Anschluss der Planstraße des Neubaugebietes an die Gänseweide 1. Ein Anschluss an "die Gänseweide" ist vorgesehen, diese kann den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Ein Ausbau der Gänseweide wird von Stadtseite angestrebt, dies führt nicht zu einer Verkehrsberuhigung in	Zu 62.25: Die Bedenken können entkräftet werden. Die neue Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" ausgewiesen. Durch das damit vorgesehene Straßenraumprofil soll der Entwicklung zu einer Durch-
		diesem Bereich. Gänseweide und Sandbuschweg werden als Durchgangsstraßen attraktiver. "Die Gänseweide" ist bereits jetzt schon durch Anwohner und Anlieger des "Kleingarten-	gangsstraße entgegengewirkt werden. Ebenso wie die geringe Verkehrsraumbreite der angrenzenden Straße der Gänseweide der Entwicklung zu einer

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungilanine	zu den Stellungnahmen
		vereins Dönche e.V." ausge -bzw. überlastet. Parkplätze stehen jetzt schon nicht mehr ausreichend zur Verfügung, sodass die Autos kreuz und quer parken und Behinderungen darstellen. Zwei Autos können nur unter erschwerten Bedingungen die Gänseweide befahren, entsprechender Gegenverkehr wird erschwert bzw. unmöglich gemacht. Fußgänger und Fahrradfahrer haben keine Ausweichmöglichkeiten und sind (nicht zuletzt auch durch die unübersichtliche Straßenführung) erheblichen Gefahren ausgesetzt. "Die Gänseweide" hat kein Potential zur Aufnahme zusätzlichen Verkehrs. Ein vom Kraftfahrzeugverkehr baulich getrennter Verkehrsbereich für Fahrradfahrer und Fußgänger ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der "oberen Gänseweide" sollen die Anwohner tragen. Da es sich um einen Endausbau handelt, dürfen die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dieses ist für die Anwohner nicht einzusehen bzw. akzeptabel. Der Ausbau wäre nicht nötig, wenn die Planstraße des Neubaugebietes nicht angeschlossen würde. Erschließung und Ausbau der Gänseweide liegen nicht im Interesse der Anwohner. htt.ps://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/faqzur-aufhebung-der-strassenausbaubeitraege.php	Durchgangsstraße entgegengewirkt. Es wird empfohlen - analog des angrenzenden Bestandes - die im BPlan ausgewiesenen Verkehrsflächen als Tempo-30-Zone auszuweisen (Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO), um eine wohnumfeldverträgliche Führung des Kfz-Verkehrs und ein verträgliches Nebeneinander von Kfz, Rad- und Fußverkehr zu erreichen. Das Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel teilte mit Stellungnahme vom 28.05.2021 und i.V.m. der Stellungnahme vom 14.09.2021 mit, dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis "Planstraße" und die Planstraße selbst im Rahmen eines Straßenausbauvertrages durch die Investoren hergestellt werden soll. Der Abschnitt der "Gänseweide" im Abschnitt von Stichstraße zur Gänseweide (Einmündung auf Höhe Hausnr. 96 und 90/ 90 A/ 90 B) bis Sandbuschweg würde von der Stadt Kassel hergestellt und über Erschließungsbeiträge mit den Anlieger*Innen des betroffenen Abschnitts abgerechnet. Die "Gänseweide" ist in den angesprochenen Abschnitten noch eine erschließungsbeitragsrechtlich unfertige Straße. Dass die erstmalige endgültige Herstellung der Straße "Gänseweide" bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich ein monetärer Vorteil der Anlieger, auf den kein Rechtsanspruch besteht.
		62.26: 2. Die Stadtplanung sieht vor, dass das Plangebiet auch über die Straße Gänseweide erschlossen werden soll. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr/LKW -Verkehr über die Straße Gänseweide und weiterführend Sandbuschweg zu rechnen. Eine Prüfung der Bodenfestigkeit	Zu 62.26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist daraufhin, dass eine vorhandene, öffentliche Straße auch dazu da ist, Baustellenverkehr abzuwickeln. Noch ist

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stendinghamme	zu den Stellungnahmen
Nr.	Adresse	für den LKW-Verkehr auf der Gänseweide, sowie eine Sicherstellung der Erreichbarkeit der Bestandsbauten durch Rettungskräfte konnte nicht zugesichert werden. Daher bitten ich/wir zu prüfen, ob Baustellenverkehr aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Verkehrsführung untersagt werden kann. Die Sicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet und stark gefährdet. Auch sollte eine Belastung der Anwohner, durch Lärm, Schmutz und Abgase ausgeschlossen werden.	aber nicht bekannt, von welcher Richtung die Baustelle angedient würde. Um aber die einzelnen Grundstücke für die Neubebauung andienen zu können, wird es im Baugebiet selbst eine Baustraße geben müssen, die voraussichtlich auch an die Hohefeldstraße anschließt. Generell ist es bei Straßenbauarbeiten im öffentlichen Raum so, dass die Befahrbarkeit einzelner Grundstücke in den Morgenstunden und nach Feierabend provisorisch wiederherzustellen ist. Das muss mit der Baufirma entsprechend vertraglich geregelt werden. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung vorzugsweise über die Hohefeldstraße erfolgen soll. Baumaßnahmen stellen grundsätzlich eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung während der Bauzeit dar. Im Vorlauf werden die betroffenen Bewohner*Innen frühzeitig über Beeinträchtigungen, Baustelleneinrichtung und Bauzeiten informiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar sind, sind hinzunehmen; gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Neubaumaßnahmen beschränkt.
			readadinabilatineti besciliatikt.

lfd.	Datum der Stellungnahme		Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellungnahme	zu den Stellungnahmen
			Beeinträchtigungen durch Immissionen durch Heizungsanlagen sowie Verbrennungsmotoren sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten hinzunehmen.
		62.27: 3. Laut Fr. Schwarzer (PWF) ist noch nicht geklärt, wo die Zufahrtstraßen zu den Tiefgaragen liegen werden und es ist möglicherweise auch damit zu rechnen, dass die Zufahrt zu den Tiefgaragen, aus planerischer Sicht, von der Gänseweide aus erfolgt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung der Anwohner, gerade im Kreuzungsbereich der Gänseweide/Sandbuschweg, führen. Durch die Steigungsstrecke und die Vorfahrtsregeln wird durch das Anfahren der Fahrzeuge (verstärkt auch im Winter) zusätzlich Lärm verursacht.	Zu 62.27: Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, sind bisher Details wie die Lage von Grundstücks- und / oder Tiefgaragenzufahrten auf den jeweiligen, privaten Grundstücken unklar. Die Zufahrten der Tiefgaragen werden dementsprechend im Rahmen der Entwurfsplanung der jeweiligen, privaten Grundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Topografie geplant. Verkehrs- und ordnungsrechtliche Fragestellungen sind nicht bebauungsplanrelevant. Des Weiteren ist der erwartbare Lärm, der durch Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. beim Herausfahren vom Grundstück auf die öffentliche Straße im Rahmen der TA Lärm bzw. der Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet städtebaulich beachtet. Das Befahren von Grundstückszufahrten, gleich ob ebenerdig oder unterirdisch, ist demnach konfliktfrei möglich. Im städtebaulichen Vertrag wird zudem fixiert, dass 80 % der Stellplätze in den WA 2 in Tiefgaragen unterzubringen sind; d.h., dass noch weniger Fahrzeugbewegungen "auf" dem Grundstück stattfinden.
		62.28: 4. Es konnte nicht geklärt werden, wieviel Wohneinheiten ent- stehen sollen. Es wird von mindestens 85,5 WE ausgegangen. Laut Aussage von Fr. Schwarzer (PWF) könnten es aber auch	Zu 62.28: Die Bedenken können entkräftet werden. Aufgrund der Tatsache des vorliegenden Angebots- Bebauungsplan beruht die Aussage zu den möglich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
	Auresse	noch mehr werden, je nach Aufteilung und Größe der Wohnungen. Dies würde zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens führen und in diesem Zuge zu einer Belastung der Anwohner. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens erfolgte nach einem Modell von 2010 und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist veraltet und überholt. Die Aussage von Fr. Schwarzer (PWF), dass dort kaum Kinder wohnen und sich dadurch auch weniger Fahrten (Kita/Schule/Sport usw.) ergeben, halten wir für zu niedrig berechnet und entspricht auch nicht dem, was man sich unter einer Durchmischung von Wohngebieten vorstellt. Auch die Aussage, dass bei sozialem Wohnungsbau Mieter nur 1 Auto haben, halten wir für fragwürdig. Die Fahrzeugbewegungen sollen sich auf insgesamt 629 Fahrten summieren, inklusive Post, Lieferdienste, Handwerker, Besuch. Dies halten wir für viel zu wenig (vgl. Punkt 6 -negative Umweltauswirkungen-). Es konnte nicht geklärt werden, mit wie vielen Fahrzeugbewegungen auf der Gänseweide und Hohefeldstraße gerechnet wird und wie sich diese auf beide Straßen verteilen.	entstehenden Wohneinheiten auf einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der städtebaulichen Kennziffern und des städtebaulichen Entwurfs. In der Begründung zum Bebauungsplan Gänseweide, Hohefeldstraße wird im Kapitel 5.1 erläutert, dass sich das Verkehrsaufkommen im Bereich des Bebauungsplangebiets um nunmehr schätzungsweise 418 Fahrten/Tag durch die Wohnbaulandentwicklung erhöhen wird. Bei der zuvor erläuterten Schätzung wird mittlerweile von etwa 83,5 Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgegangen. In den Stadtteilen Brasselsberg und Nordshausen leben durchschnittlich 2 Personen pro Wohneinheit, so dass sich eine Einwohnerzahl von 167 Personen ergibt. Im Mittel werden 3,7 Wege pro Person und Werktag angenommen, wodurch sich 618 Wege/Tag ergeben. Bei einem geschätzten MIV-Anteil von 80 % entstehen 494 MIV-Fahrten pro Tag. Durchschnittlich befinden sich 1,3 Personen in einem Fahrzeug (=380 MIV-Fahrten/Tag) ergeben. Der zusätzliche Kfz-Verkehr wird im Wesentlichen über die Hohefeldstraße zur Korbacher Straße oder zur Konrad-Adenauer-Straße fahren. Bei einer Verkehrszählung im Juni 2022 wurden für die Hohefeldstraße etwa 2.200 Kfz/Tag (Richtung Stadtmitte) ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von diesen Straßen problemlos aufgenommen werden, da es sich um eine zweispurige innerstädtische Straße handelt. Vergleichbar ist die Konrad-Adenauer-Straße, welche bis zu 18.000 Kfz/Tag aufweist.

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	Stellunghamme	zu den Stellungnahmen
		 62.29: 5. Da bei Neubaugebieten, die in Bestandsgebiete integriert werden, auch immer eine Pflicht zur Reduzierung der Belastung von Anwohnern einhergeht, fordere ich/wir, dass die Zufahrt von der Planstraße im Neubaugebiet nicht an die Gänseweide angeschlossen wird. 6. Sollte sich ein Anschluss nicht vermeiden lassen, wäre ein "Poller" in der Gänseweide, auf Höhe der Hausnummer 101, wünschenswert (siehe Bild). Eine Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken wäre so gewährleistet und eine Verkehrsberuhigung würde erzielt. Dies wurde bereits im weiteren Verlauf der Gänseweide, nach Nordshausen, umgesetzt (Gänseweide, Einmündung Dornländerweg). Dieser "Poller" kann im Falle einer Gefährdung durch Feuer, Rohrbruch usw. entfernt werden und die Gebäude werden erreicht. Dies wird laut Aussage der Feuerwehr und der Städtischen Werke auch an anderen Stellen im Stadtgebiet so gehandhabt. 	Zu 62.29: Die Anregungen werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung vorhandene Auswirkungen oder Beeinträchtigungen im Zuge von Neuplanungen zu reduzieren. Im Sinne der Gesetzgebung besteht eine dauerhaft hoheitliche Aufgabe der Kommune öffentliche Aufwendungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie mit Grund und Boden ressourcenschonend umzugehen. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist es daher folgerichtig erforderlich, vorhandene Infrastruktur in die Planung einzubeziehen und bestmöglich auszunutzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Siedlungserweiterung ist der Ausbau der Gänseweide, deren Inanspruchnahme zur nunmehr beidseitigen Erschließung sowie die Anbindung zukünftiger Plangebietsstraßen geboten. Stichstraßen führen zu Bar-
		Allein die Setzung dieses "Poller" würde zu einer Verkehrsberuhigung der anliegenden Gebiete führen. Auch müsste nur ein geringer Teil der Erschließungskosten auf die Anwohner umgelegt werden, da ein finaler/kompletter Endausbau der Straße Gänseweide nicht erforderlich wäre. Ein "Komplettaus-	rieren und erhöhen den tatsächlich notwendigen Verkehrsanteil durch zusätzliche Umwege, anstatt die Verkehre vernetzt abzuleiten. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weist darauf hin, dass die Durchfahrtsmöglichkeit der Gänsewei-de zur Planstraße auch künftig für die Grundstücke des Kleingartenvereins möglich sein muss. Das Setzen des Pollers bei Hausnummer 101 hätte zur Folge, dass das Müllfahrzeug rückwärts rangieren müsste, da hier keine Wendemöglichkeit besteht. Das wird im Allgemeinen von den Stadtreinigern aus Sicherheitsgründen und betriebsbedingt abgelehnt bzw. ist unzulässig. Da sich der Straßenbau zunächst auf den Abschnitt der Gänseweide von Weidenbuschweg bis einschließlich der Planstraße beschränkt, schlägt das Straßenverkehrs- und Tief-bauamt vor, dass die entstehende Verkehrssituation inkl. des sich

lfd.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Nr.	Adresse	399	zu den Stellungnahmen
		bau" der oberen Gänseweide ist bei der vorhandenen Straßenbreite nur schwer zu realisieren. Sollen für diesen Ausbau Grundstücksanteile der Anwohner genutzt werden??? Mit Setzung dieses "Poller", wäre es auch denkbar die Straße Gänseweide als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen, da diese Verbindung heute schon von sehr vielen Fahrradfahrern genutzt wird. Die Straße verläuft parallel zur Hohefeldstraße und verbindet Brasselsberg mit Nordshausen. Aufgrund der Verkehrsdichte und Fahrbahnbreite wäre ein zusätzlicher Fahrradstreifen auf der Hohefeldstraße planerisch nicht sinnvoll. Verweise auf Punkt 7.	einstellenden Verkehrsverhaltens nach Fertigstellung des Baugebiet neu betrachtet und ausgewertet wird. Erst dann liegen verlässliche Zahlen vor, auf deren Basis Entscheidungen zu modalen Filtern (z.B. Poller) und weiterem getroffen werden können. Alle zukünftigen, planerischen oder verkehrsbehördlichen Überlegungen werden sich auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränken – private Grundstücksanteile werden dabei nicht mit einbezogen. Die Errichtung einer Fahrradstraße kommt aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und dem bisherigen Ausbaustand nicht in Betracht. Weitergehende Konzepte zur Gestaltung der Verkehrsräume sowie derer Ein- und Ausbauten sind kein Belang eines Bauleitplanverfahrens und folgen erst im Nachgang der konkreten Erschließungsplanung unter Einbindung des Straßenbaulastträgers.
		62.30: 7. Die Zufahrt zu der Tiefgarage Gänseweide 90, 90a und 90b ist zu berücksichtigen. Dies könnte bedingt durch das starke Gefälle der Straße zu einem Unfallhotspot werden.	Zu 62.30: Wird zur Kenntnis genommen. Der Endausbau der Gänseweide obliegt dem Straßenbaulastträger, welcher die vorhandenen Anschlüsse im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt, sofern dies möglich ist. Weiterhin handelt es sich um eine grundstücksbezogene Privatausfahrt auf ein öffentlich, gewidmetes Straßengrundstück. Gemäß § 10 Straßenverkehrsordnung hat sich ein Verkehrsteilnehmer bei Ausfahrt aus einem Grundstück auf die Fahrbahn so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
		62.31: Dabei ist die Straßenverschmutzung und Erschütterungen durch Baufahrzeuge ein zusätzliches Risiko.	Zu 62.31: Der Hinweis wird berücksichtigt. Im städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Andienung der Baustellen vorzugsweise

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Ganseweide 90, 5 Kassel, Deutschla	über die Hohefeldstraße zu erfolgen hat. Weiterhin wird im städtebaulichen Vertrag eine Beweissicherungspflicht aufgenommen.
		62.32: Aus der Vielzahl oben genannter Gründe, allem voran dem Klimaschutz und der Verhinderung eines weiteren Klimawandels in Kassel, fordere ich Sie auf den Bebauungsplan III/4 nicht weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Zu 62.32: Wird zur Kenntnis genommen.